

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

(Bürgergeld-Gesetz)

A. Problem und Ziel

Aktuell erhalten rund 5,2 Millionen Menschen in Deutschland Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. In den 405 Jobcentern werden erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte in ganz unterschiedlichen Lebenslagen beraten und gefördert. Dazu gehören Langzeitleistungsbeziehende, Alleinerziehende, Menschen ohne Schul- oder Berufsabschluss, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Geflüchtete, aber auch Beschäftigte und Menschen, die vorübergehend hilfebedürftig sind. Die Jobcenter unterstützen zielgerichtet die rund 3,7 Millionen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Arbeits- und Ausbildungsmarktintegration. Wie leistungsfähig und flexibel das Grundsicherungssystem ist, hat sich angesichts der Herausforderungen der vergangenen Jahre gezeigt: So wurde vielen Menschen, deren Lebensunterhalt durch die Auswirkungen der Pandemie gefährdet war, ein sicheres Netz geboten.

Es hat sich jedoch auch gezeigt, dass eine grundlegende Weiterentwicklung nötig ist, um die soziale Sicherung in Deutschland zukunftsfest aufzustellen. Es geht darum, mehr Respekt, mehr Chancen auf neue Perspektiven und mehr soziale Sicherheit in einer modernen Arbeitswelt zu verankern und unnötige bürokratische Belastungen abzubauen. Die Bundesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes und dazugehörigen grundlegenden Änderungen zu erneuern, um mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Ziel ist ein Sozialstaat, der die Bürgerinnen und Bürger absichert und zugleich dabei unterstützt und ermutigt, ihre Potenziale zu entwickeln und neue Chancen im Leben zu ergreifen.

Auch hat sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2005 grundlegend geändert: Arbeitskräfte, insbesondere qualifizierte Arbeitskräfte, werden vielerorts gesucht. Der Arbeitsmarkt ist insgesamt in einer guten Verfassung. Die Zahlen zeigen aber auch, dass Langzeitarbeitslose von dieser positiven Entwicklung oft nicht profitieren können. Hinzu kommt: Die Corona-Pandemie hat den strukturellen und digitalen Wandel in der Arbeitswelt noch einmal beschleunigt: Menschen ohne Berufsabschluss haben noch geringere Chancen auf eine nachhaltige Integration in Arbeit.

Ziel der Einführung des Bürgergeldes ist es daher auch, gesetzliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass es Menschen im Leistungsbezug möglich wird, sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und die Arbeitssuche zu konzentrieren. Um vertrauensvolle, transparente Zusammenarbeit zwischen Leistungsberechtigten und Jobcentern zu fördern, soll der Eingliederungsprozess weiterentwickelt werden. So sollen Respekt, Vertrauen und Umgang auf Augenhöhe gesetzlich stärker in den Fokus gerückt und eine neue Vertrauenskultur ermöglicht werden. Gleichzeitig soll die Leistung jeder und jedes Einzelnen mehr Anerkennung finden und dem Grundbedürfnis Wohnen und dem Erhalt des bisherigen Lebensumfelds stärker Rechnung getragen werden.

Die Erfahrungen aus der Pandemie haben gezeigt, dass schnelle Hilfen und ein einfacher Zugang zu Sozialleistungen das Vertrauen in den Sozialstaat stärken. Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft daher auch an die pandemiebedingten Vereinfachungen an, damit Bürgerinnen und Bürger weiterhin von den Verbesserungen profitieren können.

Das Bürgergeld soll einfach und digital zugänglich sein. Daher ist das Ziel auch eine einfache und nutzerorientierte Beantragung, die unter anderem durch die Digitalisierung der Antragstellung herbeigeführt werden soll. Durch die Karenzzeiten wird zudem eine erhebliche Vereinfachung bei der Antragstellung erreicht. Die persönliche Betreuung bei der Antragstellung bleibt daneben wichtig.

Wissenschaft und Rechtsprechung haben zudem in verschiedenen Bereichen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) einen Bedarf an Klarstellung und Anpassung aufgezeigt, um Verwaltungshürden weiter abzubauen sowie eine nachhaltige Integration in Arbeit zu erreichen. Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den Leistungsminderungen im SGB II (sog. Sanktionen) von November 2019 wird mit dem Gesetz umgesetzt.

B. Lösung

Folgende Punkte werden mit der Einführung eines Bürgergeldes und dazugehöriger Änderungen umgesetzt:

Einführung des Bürgergeldes

Die Einführung des Bürgergeldes und dazugehöriger Änderungen begründen eine bedeutende sozialpolitische Reform: Menschen im Leistungsbezug sollen sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und Arbeitsuche konzentrieren können, die Potenziale der Menschen und die Unterstützung für eine dauerhafte Arbeitsmarktintegration sollen stärker im Fokus stehen. Zugleich werden das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld durch das Bürgergeld abgelöst.

Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen

Um den Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich bei gleichzeitiger Existenzsicherung auf die Arbeitsuche zu konzentrieren, sollen in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen eingeführt werden. Diese sorgen dafür, dass in diesem Zeitraum bei der Bedürftigkeitsprüfung Vermögen nicht berücksichtigt wird, sofern es nicht erheblich ist. Auch selbst genutztes Wohneigentum wird unabhängig von seiner Fläche von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen. Bei Mietwohnungen und bei selbstgenutztem Wohneigentum werden außerdem die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in diesem Zeitraum in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Verbesserungen bei der Vermögensfreistellung

Während der ersten zwei Jahre gelten für die Vermögensprüfung höhere Freibeträge. Auch nach Ablauf der Karenzzeit soll die Vermögensprüfung entbürokratisiert werden und es werden die Freibeträge für die Bürgergeldbeziehenden angehoben. Auch die bei selbstgenutzten Hausgrundstücken oder Eigentumswohnungen anerkannten Wohnflächen werden in größerem Umfang als bisher freigestellt. Die weiteren vollständig freigestellten Vermögensgegenstände werden erweitert. So sind künftig alle Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende

Anlässlich der Einführung des Bürgergeldes werden die Grundabsetzbeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende erhöht, um die Erfahrung zu verstär-

ken, dass sich eine Arbeitsaufnahme auszahlt. Damit werden die Chancen für Kinder und Jugendliche verbessert und die Ungleichheit zwischen Kindern und Jugendlichen aus hilfebedürftigen Familien und solchen, die es nicht sind, verringert. Gleichzeitig wird insbesondere für Studierende und Auszubildende ein Anreiz zur Aufnahme beziehungsweise zum Aufrechterhalten einer Beschäftigung erhöht.

Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses - Einführung eines Kooperationsplans zur Verbesserung der Teilhabe mit Vertrauenszeit

Die Eingliederungsvereinbarung im SGB II wird durch einen von Leistungsberechtigten und Integrationsfachkräften gemeinsam erarbeiteten Kooperationsplan abgelöst. Dieser wird von rechtlichen Folgen entlastet und dokumentiert in klarer und verständlicher Sprache die gemeinsam entwickelte Eingliederungsstrategie. Er dient damit als „roter Faden“ im Eingliederungsprozess und stellt ein Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes dar. Im Hinblick auf vereinbarte Mitwirkungspflichten (Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen und Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge) wird die Selbstverantwortung der Leistungsberechtigten und ihre Vertrauensbeziehung zur Integrationsfachkraft gestärkt. Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Es gilt mit Abschluss des Kooperationsplans eine Vertrauenszeit. Den Leistungsberechtigten wird für die ersten sechs Monate dieser Vertrauenszeit garantiert, dass keine Anordnung von Maßnahmen mit Rechtsfolgenbelehrung ergehen. Stattdessen wird in diesem Zeitraum ganz besonders auf eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe und Vertrauen gesetzt. Erst wenn nach den ersten sechs Monaten der Vertrauenszeit Absprachen zu Mitwirkungspflichten (Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen und Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge) nicht eingehalten werden, sollen diese Pflichten rechtlich verbindlich durch Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrungen festgelegt werden. Die Wahrnehmung von Beratungsterminen ist eine Grundvoraussetzung für eine vertrauensvolle Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Integrationsfachkräften und Leistungsberechtigten. Daher können Einladungen weiterhin mit Rechtsfolgen verknüpft werden. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist der kommunikative Austausch zwischen Integrationsfachkräften und Leistungsberechtigten gleichwohl auch formlos und ohne Verbindung mit Rechtsfolgen möglich. Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Durchführung und Fortschreibung des Kooperationsplans wird ein unabhängiger Schlichtungsmechanismus geschaffen.

Ganzheitliche Betreuung

Zur Verbreiterung ihres Förderspektrums kann die Agentur für Arbeit oder ein durch diese beauftragter Dritter künftig eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) durchführen. Diese verfolgt das Ziel eines grundlegenden Aufbaus der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die aufgrund von komplexen Problemlagen eine besondere Marktdistanz aufweisen. Das Coaching kann auch aufsuchend oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.

Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, Einführung eines Bürgergeldbonus sowie Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung

Der Vermittlungsvorrang im SGB II wird abgeschafft. Die Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit auch bei der Auswahl der Leistungen zur Eingliederung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird gestärkt. Durch den Einsatz der Eingliederungsinstrumente des SGB II sollen lediglich kurzfristige Beschäftigungen vermieden und die Chancen auf nachhaltige Integrationen gestärkt werden. Dabei wird für die gesetzlichen Regelungen des SGB II ein Gleichklang mit der Regelung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) hergestellt.

Um weitere Anreize zu schaffen, Geringqualifizierte auf dem Weg zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu unterstützen und ihnen damit den Zugang zum

Fachkräftearbeitsmarkt und zu den am Arbeitsmarkt besonders nachgefragten Berufen zu öffnen, erhalten Teilnehmende an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung im SGB II und SGB III künftig ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro, wenn sie arbeitslos sind oder als Beschäftigte aufstockende SGB II-Leistungen beziehen. Die Prämienregelungen für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfung werden entfristet. Zudem wird im SGB II und SGB III ermöglicht, bei Bedarf in drei Jahren eine Umschulung im Rahmen einer geförderten beruflichen Weiterbildung zu besuchen anstatt wie bisher in zwei Jahren. Für die Teilnahme an Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration von besonderer Bedeutung sind, wird im SGB II ein Bürgergeldbonus in Höhe von monatlich 75 Euro eingeführt.

Umsetzung des Urteils des BVerfG - Neuregelung der Leistungsminderungen

Die vom BVerfG geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen wird umgesetzt. Dieser liegt der durch das BVerfG bestätigte Leitgedanke zugrunde, dass der Gesetzgeber an Mitwirkungspflichten festhalten und sie mit verhältnismäßigen Mitteln durchsetzbar ausgestalten darf. Die Neuregelung enthält folgende Kernelemente:

- Leistungsminderungen wegen wiederholter Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse betragen höchstens 30 Prozent des maßgebenden monatlichen Regelbedarfs. Kosten der Unterkunft und Heizung werden nicht gemindert.
- Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.
- Leistungsminderungen sind aufzuheben, wenn die Leistungsberechtigten die Mitwirkungspflichten nachträglich erfüllen oder glaubhaft erklären, ihren Pflichten nachzukommen.
- Die bisherigen verschärften Sonderregelungen für die unter 25-Jährigen entfallen. Die Jobcenter sollen nunmehr im Fall einer Minderung für diesen Personenkreis ein Beratungs- und Unterstützungsangebot machen.
- Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der Vertrauenszeit (mindestens in den ersten sechs Monaten, danach bis zum Ende der Vertrauenszeit) sind ausgeschlossen.
- Den Leistungsberechtigten wird die Möglichkeit eröffnet, die Umstände ihres Einzelfalles persönlich vorzutragen. Verletzen sie wiederholt ihre Pflichten oder versäumen Meldetermine, soll das Jobcenter sie aufsuchend beraten.

Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes

Der Soziale Arbeitsmarkt wird entfristet und dauerhaft verankert. Mit dem Teilhabechancengesetz wurde zum 1. Januar 2019 die Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II als Regelinstrument in das SGB II aufgenommen. Ziel der Förderung ist es, besonders arbeitsmarktfernen Menschen soziale Teilhabe durch längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung zu ermöglichen („Sozialer Arbeitsmarkt“). Mittel- bis langfristiges Ziel ist, Übergänge in ungeforderte Beschäftigung zu erreichen. Bislang ist die Regelung bis 31. Dezember 2024 befristet.

Bagatellgrenze

Zur Rechtsvereinfachung, die insbesondere die Verwaltung entlasten soll, wird eine sogenannte Bagatellgrenze für Rückforderungen eingeführt.

Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung

Für Beziehende von Bürgergeld soll der Anspruch auf Übergangsgeld gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung während der Teilnahme an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entfallen, weil es keines Entgeltersatzes in Form von Übergangsgeld bedarf.

Anpassungen im SGB XII

Im SGB XII wird die Weitergeltung der Karenzzeit von zwei Jahren für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Anschluss an die erleichterten Bedingungen des Sozialschutz-Pakets I festgeschrieben. Weiter werden mit dem Ziel der Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung Vorschriften ergänzt und angepasst. Dabei werden die Vorschriften zur Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung an die entsprechenden Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende angeglichen..

Darüber hinaus wird in § 82 SGB XII sowohl das Mutterschaftsgeld, als auch Einkommen aus so genannten „Schüler-Jobs“ von der Berücksichtigung als Einkommen ausgenommen.

Zudem wird in der der Vermögensschonbetrag von 5 000 Euro auf 10 000 Euro erhöht und ein angemessenes Kraftfahrzeug von der Vermögensanrechnung ausgenommen.

Anpassungen im Sozialen Entschädigungsrecht (BVG, KFÜrsV, SGB XIV)

Im Sozialen Entschädigungsrecht wirkt sich aufgrund eines Verweises auf das Dritte Kapitel SGB XII die dort geregelte Weitergeltung der Karenzzeit von zwei Jahren für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Bundesversorgungsgesetz (BVG) aus. Dies betrifft auch die sonstigen Anpassungen bei den Vorschriften zur Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung im SGB XII.

Die im SGB II und im SGB XII geregelten Verbesserungen bei der Einkommensberücksichtigung werden im BVG direkt nachvollzogen: Das Mutterschaftsgeld wird von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen, ebenso das Erwerbseinkommen von Schülerinnen und Schülern während der Ferienzeit, aus sogenannten „Ferienjobs“.

Durch eine Verbesserung der Freibetragsregelung in der Verordnung zur Kriegsopterfürsorge (KFÜrsV) wird das Erwerbseinkommen von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Ferienzeiten, ebenso das Erwerbseinkommen von Studierenden und von Auszubildenden zu einem großen Teil anrechnungsfrei gestellt. Dadurch wird auch im Sozialen Entschädigungsrecht für diesen Personenkreis der Anreiz erhöht, eine Beschäftigung aufzunehmen oder weiter auszuüben.

Zudem wird auch im Sozialen Entschädigungsrecht der Vermögensschonbetrag erhöht, damit die Vermögensschonbeträge im BVG gegenüber den Schonbeträgen der Sozialhilfe weiterhin großzügiger ausgestaltet sind, um der besonderen Lebenslage der Betroffenen und der Zielsetzung des Sozialen Entschädigungsrechts angemessen Rechnung zu tragen.

Mit den Änderungen im SGB XIV werden erforderliche Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen, damit die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die noch zu erlassende Verordnung zum Einkommen und Vermögen vorliegen.

C. Alternativen

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber zu einer Neuregelung des Rechts der Leistungsminderungen aufgefordert. Zu einer gesetzlichen Umsetzung des Urteils gibt es daher keine Alternative.

Zur Umsetzung der weiteren Ziele bzw. der Erkenntnisse aus Wissenschaft und Rechtsprechung sind keine zweckmäßigeren Alternativen ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetzentwurf sind Mehrausgaben verbunden, die von rund 650 Millionen Euro im Jahr 2023 auf 1,7 Milliarden Euro im Jahr 2026 anwachsen werden.

Tabelle 1 – Mehr- und Minderausgaben nach Gebietskörperschaft und Jahr

	2023	2024	2025	2026
	in Mio. Euro			
Bund	455	664	952	1.355
Länder	0	0	0	0
Kommunen	54	62	70	73
Bundesagentur für Arbeit	195	359	436	503
Träger der Rentenversicherung	-55	-140	-220	-265
insgesamt	649	945	1.238	1.666

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Neuregelungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende insgesamt um rund 3,9 Millionen Stunden Erfüllungsaufwand pro Jahr entlastet. In der Arbeitsförderung ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 600 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist von den veränderten Regelungen nicht betroffen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Wirtschaft ist von den veränderten Regelungen nicht betroffen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich Einsparungen beim laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 50 Millionen Euro jährlich. Darüber hinaus entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 20 Millionen Euro.

Für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich Einsparungen beim laufenden Erfüllungsaufwand von 1,2 Millionen Euro jährlich.

Für die Bundesagentur für Arbeit ergibt sich eine Erhöhung beim laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro jährlich. Darüber hinaus entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 1,8 Millionen Euro.

Für die Länder und Kommunen entsteht im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII ein geringer nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Im Sozialen Entschädigungsrecht entstehen für Länder und Kommunen sowohl Entlastungen als auch Belastungen, die aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG (Stand: 31. Dezember 2020: insgesamt 3 000 Personen) nicht bezifferbar sind.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Einführung eines Bürgergeldes

(Bürgergeld-Gesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor dem Wort „Grundsicherung“ das Wort „Bürgergeld, “ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 7a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7b Erreichbarkeit“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 15 und 15a werden wie folgt gefasst:

„§ 15 Potenzialanalyse und Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe
§ 15a Vertrauenszeit und weitere Vertrauenszeit“.
 - c) Nach der Angabe zu § 15a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15b Schlichtung“.
 - d) Nach der Angabe zu § 16i werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 16j Bürgergeldbonus
§ 16k Ganzheitliche Betreuung“.
 - e) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe“.
 - f) In Kapitel 3 Abschnitt 2 wird die Angabe zu Unterabschnitt 2 wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2 Bürgergeld“.
 - g) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Besonderheiten beim Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte“.

h) In Kapitel 3 Abschnitt 2 wird die Angabe zu Unterabschnitt 5 wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5 Leistungsminderungen“.

i) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54 (weggefallen)“.

j) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65 Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes“.

k) Die Angaben zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 (weggefallen)“.

l) Die Angaben zu den §§ 77 und 78 werden wie folgt gefasst:

„§ 77 (weggefallen)

§ 78 (weggefallen)“.

m) Die Angaben zu den §§ 80 und 81 werden wie folgt gefasst:

„§ 80 (weggefallen)

§ 81 (weggefallen)“.

3. § 1 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Nachteile von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus einem der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründe überwunden werden,“.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Leistungsgrundsätze

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind zu berücksichtigen

1. die Eignung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die individuelle Lebenssituation der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, insbesondere ihre familiäre Situation,

3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Vorrangig sollen Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist insbesondere auszugehen, wenn leistungsberechtigte Personen ohne Berufsabschluss Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung nach diesem Buch, dem Dritten Buch oder auf anderer rechtlicher Grundlage erhalten oder an einer nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 81 des Dritten Buches zu fördernden berufsabschlussbezogenen Weiterbildung teilnehmen sollen.

(2) Bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch sollen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels erbracht werden.

(3) Bei der Erbringung von Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die

1. nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, vorrangig an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen, oder
2. darüber hinaus notwendige berufsbezogene Sprachkenntnisse benötigen, vorrangig an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen,

sofern sie teilnahmeberechtigt sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 ist die Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes in der Regel für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich. Für die Teilnahmeberechtigung, die Verpflichtung zur Teilnahme und die Zugangsvoraussetzungen gelten die §§ 44, 44a und 45a des Aufenthaltsgesetzes sowie des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler und der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung.

(5) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Sozialgeld“ durch das Wort „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 “ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 6 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „16i“ durch die Angabe „16k“ ergänzt.
6. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16a, das Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2, soweit dieses für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, die Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie für die Leistungen nach § 28, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger),“
7. § 7 Absatz 4a wird aufgehoben.
8. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Erreichbarkeit

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktätlich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn es den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten möglich ist, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand zu erreichen. Der nähere Bereich schließt auch einen Bereich im grenznahen Ausland ein.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht erreichbar sind, erhalten nur dann Leistungen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt,
3. Aufhalten außerhalb des näheren Bereichs, die der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, oder
4. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit bedarf es abweichend von Satz 1 keiner Zustimmung des Jobcenters.

(3) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ohne wichtigen Grund nicht erreichbar sind, erhalten Leistungen, wenn das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat und die Eingliederung in Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Zustimmung zu Abwesenheiten nach Satz 1 soll in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die weder arbeitslos noch erwerbstätig sind, ist die Zustimmung nach Satz 1 zu erteilen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 11a“ die Wörter „sowie Einnahmen, die nach anderen Vorschriften des Bundesrechts nicht als Einkommen im Sinne dieses Buches zu berücksichtigen sind“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in dem Monat des Zuflusses, ist die als Nachzahlung zufließende Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich beginnend mit dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.“

10. § 11a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese einen Betrag in Höhe von 3 000 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten,

6. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden. Satz 1 gilt nicht für eine Ausbildungsvergütung, auf die eine Schülerin oder ein Schüler einen Anspruch hat. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.“

11. § 11b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.

b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 520 Euro von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die

1. eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren,

2. eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren oder

3. als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der in § 11a Absatz 7 genannten Zeiten erwerbstätig sind.

Sofern die unter Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen die in § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Leistungen, Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder einen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes erhalten, ist von diesen Leistungen für die Absetzbeträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von mindestens 100 Euro abzusetzen, wenn die Absetzung nicht bereits nach Satz 1 erfolgt ist. Satz 2 gilt auch für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2b tritt bei der Anwendung des Satzes 1 Nummer 1 an die Stelle des Betrages von 100 Euro ein Betrag von 520 Euro.“

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Berücksichtigung von Vermögen

(1) Vermögen wird innerhalb der ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden, nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist (Karenzzeit). Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens zwei Jahre keine Leistungen nach diesem Buch bezogen worden sind.

(2) Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Vermögen ist im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erheblich, wenn es in der Summe 60 000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30 000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Berechnung des erheblichen Vermögens nach Satz 2 bleiben Vermögensgegenstände nach Absatz 3 unberücksichtigt; Absatz 3 Nummer 5 gilt dabei mit der Maßgabe, dass ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung nicht zu berücksichtigen ist. Liegt erhebliches Vermögen vor, treten die Beträge nach Satz 2 während der Karenzzeit an die Stelle der Freibeträge nach Absatz 4.

(3) Alle verwertbaren Vermögensgegenstände sind vorbehaltlich Satz 2 als Vermögen zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind

1. angemessener Hausrat; für die Beurteilung der Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs von Bürgergeld maßgebend,
2. ein Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person,
3. für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge; zudem andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden,

4. weitere von der Inhaberin oder dem Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände, unabhängig von der Anlageform, für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, während dessen keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden, maximal jedoch der Betrag, der sich ergibt, wenn der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 des Sechsten Buches mit dem zuletzt festgestellten endgültigen Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 des Sechsten Buches multipliziert und anschließend auf den nächsten durch 500 teilbaren Betrag aufgerundet wird.
5. ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern; bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person,
6. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde sowie
7. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Von dem zu berücksichtigenden Vermögen ist für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Betrag in Höhe von 15 000 Euro abzusetzen. Übersteigt das Vermögen einer Person in der Bedarfsgemeinschaft den Betrag nach Satz 1, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft auf diese Person zu übertragen.

(5) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs.“

13. In § 12a Nummer 1 werden die Wörter „bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres“ gestrichen.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zum näheren Bereich (§ 7b) sowie dazu zu treffen, für welchen Zeitraum und unter welchen Voraussetzungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte wegen eines Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs nicht erreichbar sein dürfen.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
15. Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Dies gilt sowohl für arbeitslose wie für nicht arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte.“
16. Die §§ 15 und 15a werden wie folgt gefasst:

„§ 15

Potenzialanalyse und Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe

(1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit erforderlichen persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung feststellen; diese Feststellungen erstrecken sich auch auf die individuellen Stärken sowie darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird (Potenzialanalyse). Tatsachen, über die die Agentur für Arbeit nach § 9a Satz 2 Nummer 2 des Dritten Buches unterrichtet wird, müssen nicht erneut festgestellt werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich Umstände, die für die Eingliederung maßgebend sind, verändert haben.

(2) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger unverzüglich nach der Potenzialanalyse mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 gemeinsam einen Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan) erstellen. In diesem werden das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten. Neben weiteren individuellen Absprachen sollen insbesondere festgehalten werden,

1. die zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit in Betracht kommenden Leistungen nach diesem Abschnitt,
2. welche für eine erfolgreiche Überwindung von Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit, erforderlichen Eigenbemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte mindestens unternehmen und nachweisen,
3. die Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes,
4. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.

In dem Kooperationsplan kann auch festgehalten werden,

1. in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll und
2. welche Leistungen nach diesem Abschnitt für Personen in Betracht kommen, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, um Hemmnisse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu beseitigen oder zu verringern; diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erhält den Kooperationsplan in Textform. Der Kooperationsplan soll spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden.

§ 15a

Vertrauenszeit

(1) Mit dem Abschluss eines Kooperationsplans beginnt eine Vertrauenszeit. Während der Vertrauenszeit überprüft die Agentur für Arbeit regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält. Während der Vertrauenszeit führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a.

(2) Die Vertrauenszeit endet, wenn die leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen ohne wichtigen Grund nicht einhält. Dies gilt nicht, wenn Absprachen innerhalb der ersten sechs Monate seit erstmaligem Abschluss eines Kooperationsplans nicht eingehalten werden. Bei wiederholtem Zugang in den Leistungsbezug beginnt der Zeitraum nach Satz 2 erneut zu laufen, wenn der Bezug von Leistungen für mehr als sechs Monate unterbrochen war.

(3) Nach dem Ende der Vertrauenszeit soll die Agentur für Arbeit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen zur Vornahme von notwendigen Mitwirkungspflichten wie Eigenbemühungen, Teilnahme an Maßnahmen oder Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge auffordern. Erfüllt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach dieser Aufforderung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten die in der Aufforderung genannten notwendigen Mitwirkungspflichten und die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen, so beginnt eine neue Vertrauenszeit. Auf diese findet Absatz 3 keine Anwendung.

(4) Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 oder Absatz 5 haben die Agenturen für Arbeit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 Absatz 4 verpflichtend schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes aufzufordern. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

17. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Schlichtungsverfahren

(1) Ist die Erstellung, die Durchführung oder die Fortschreibung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Agentur für Arbeit oder kommunalem Träger und leistungsberechtigter Person nicht möglich, so kann auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Die Agentur für Arbeit schafft im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger die Voraussetzungen für einen Schlichtungsmechanismus unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle. Das nähere Verfahren entsprechend § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 legt die Trägerversammlung fest.

(2) In dem Schlichtungsverfahren soll ein gemeinsamer Lösungsvorschlag entwickelt werden.

(3) Während des Schlichtungsverfahrens findet § 15a Absatz 1 Satz 3 entsprechende und § 15a Absatz 2 Satz 1 und 3 Satz 1 keine Anwendung.

(4) Das Schlichtungsverfahren endet durch eine Einigung oder spätestens mit Ablauf von vier Wochen ab Beginn.“

18. § 16 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt.

„(3b) Abweichend von § 87a Absatz 2 des Dritten Buches erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte auch im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ein Weiterbildungsgeld, soweit sie die sonstigen Voraussetzungen nach § 87a Absatz 1 des Dritten Buches erfüllen.“

19. In § 16d Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.
20. In § 16g Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „oder § 16f“ durch die Angabe „§ 16f oder § 16k“ ersetzt.
21. In § 16i Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Mindestlohngesetz“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung“ ersetzt.
22. Nach § 16i werden folgende §§ 16j und 16k eingefügt:

„§ 16j

Bürgergeldbonus

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten einen Bonus in Höhe von 75 Euro für jeden Monat der Teilnahme an einer der folgenden Maßnahmen, die ihnen in der Vertrauenszeit von der Agentur für Arbeit vorgeschlagen wird:

1. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 und 82 des Dritten Buches sowie §§ 117 Absatz 1 in Verbindung mit 81 des Dritten Buches mit einer Mindestdauer von acht Wochen, für die kein Weiterbildungsgeld nach § 87a Absatz 2 des Dritten Buches gezahlt wird,
2. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 des Dritten Buches sowie §§ 117 Absatz 1 in Verbindung mit 51 des Dritten Buches, Einstiegsqualifizierungen nach § 54a des Dritten Buches in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Maßnahmen in der Vorphase der Assistierten Ausbildung nach § 75a des Dritten Buches in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,
3. Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h Absatz 1.

§ 16k

Ganzheitliche Betreuung

Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann die Agentur für Arbeit oder ein durch diese beauftragter Dritter eine erforderliche ganzheitliche Betreuung erbringen.“

23. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie gefolgt gefasst:

„§ 19

Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sozialgeld“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

24. Die Überschrift zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird wie gefolgt gefasst:

„Unterabschnitt 2

Bürgergeld“.

25. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für die ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden, werden abweichend von Satz 1 Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt (Karenzzeit); Satz 5 bleibt unberührt. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um die Zeit ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt nur, wenn zuvor mindestens zwei Jahre keine Leistungen nach diesem Buch bezogen worden sind.“

bb) In Satz 6 werden nach den Wörtern „sind sie“ die Wörter „nach Ablauf der Frist nach Satz 2 bis 4“ eingefügt.

cc) Nach Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:

„Nach Ablauf der Karenzzeit ist Satz 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum der Karenzzeit nicht auf die in Satz 6 genannte Frist anzurechnen ist. Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bedarfe nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 nicht.“

- c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

26. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie gefolgt gefasst:

„§ 23

Besonderheiten beim Bürgergeld für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte“.

- b) Das Wort „Sozialgeld“ wird durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

27. In § 24 Absatz 2 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

28. § 25 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Haben Leistungsberechtigte dem Grunde nach Anspruch auf Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung, erbringen die Träger der Leistungen nach diesem Buch die bisherigen Leistungen als Vorschuss auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung weiter.“

29. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitslosengeld II und Sozialgeld“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Das Wort „Sozialgeld“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

- bbb) Das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitslosengeld II und Sozialgeld“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Es wird das Wort „Sozialgeld“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

- bbb) Es wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

30. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.
31. Die Überschrift zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5
Leistungsminderungen“.

32. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. sich weigern, den Mitwirkungspflichten im Sinne des § 15a Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 nachzukommen,“.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ausbildung“ das Komma und die Wörter „Arbeitsgelegenheit nach § 16d“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

33. § 31a wird wie folgt gefasst:

„§ 31a

Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Eine Minderung nach Satz 1 ist aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen oder sich glaubhaft nachträglich dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. Abweichend von Satz 1 gelten bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis (§ 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Dritten Buches) die Rechtsfolgen des § 32.

(2) Auf Verlangen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll die Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches persönlich erfolgen. Verletzen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ohne das Vortragen eines wichtigen Grundes wiederholt ihre Pflichten oder versäumen Meldetermine nach § 32, soll die Anhörung persönlich erfolgen.

(3) Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4) Leistungsminderungen durch wiederholte Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnisse nach § 32 sind auf insgesamt 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Die sich rechnerisch ergebenden Zahlungsbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.

(5) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Absatz 1 bis 4 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, indem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.“

34. § 31b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. In den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 2 ist die Minderung aufzuheben ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

35. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 31a Absatz 2 bis 5 und § 31b Absatz 1 und 3 gelten entsprechend. Der Minderungszeitraum beträgt einen Monat.“

36. Dem § 33 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Übergang von Entschädigungsansprüchen nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes ist ausgeschlossen.“

37. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 gelten die §§ 45, 47 und 48 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit nicht aufzuheben ist, wenn sich ausschließlich Erstattungsforderungen nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches von insgesamt weniger als 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergeben. Bei der Prüfung der Aufhebung nach Satz 3 sind Umstände, die bereits Gegenstand einer vorherigen Prüfung nach Satz 3 waren, nicht zu berücksichtigen. Die Sätze 3 und 4 gelten in den Fällen des § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Arbeitslosengeld“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.
- c) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) § 66 des Ersten Buches gilt mit der Maßgabe, dass, wenn einem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach diesem Buch versagt oder entzogen werden, die Leistungen auch den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu versagen oder zu entziehen sind, soweit die Mitwirkungspflichten

1. die Feststellung von Einkommen oder Vermögen betreffen und dieses auch bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen wäre,
2. die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 oder das Vorliegen von Leistungsausschlüssen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 bis 6 betreffen und hiervon auch ein Anspruch auf Sozialgeld abhängt

(10) § 67 des Ersten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen gegenüber allen oder einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ganz oder teilweise nachträglich erbringen können.“

38. § 41a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; davon ist auszugehen, wenn das vorläufig berücksichtigte Einkommen voraussichtlich höchstens in Höhe des Absetzbetrages nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 von dem nach Satz 3 zu Grunde zu legenden Einkommen abweicht.“

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten, sofern sie insgesamt mindestens 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betragen.“

39. § 42a Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden oder soweit bereits gemäß § 43 in Höhe von mehr als 10 Prozent des für die Darlehensnehmer maßgebenden Regelbedarfs gegen deren Ansprüche auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufgerechnet wird.“

40. § 44g Absatz 2 wird aufgehoben.

41. In § 44k Absatz 1 wird nach der Angabe „1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.

42. In § 51b Absatz 3 Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 48b Absatz 5“ das Komma und das Wort „Eingliederungsbilanzen“ gestrichen.

43. § 53a Absatz 2 wird aufgehoben.

44. § 54 wird aufgehoben.

45. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„ (2) Die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 4 entfällt, wenn die in § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches genannten Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 10

des Fünften Buches elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln sind. Die Pflicht zur Vorlage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 4 entfällt, wenn die in § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches genannten Daten zur stationären Behandlung elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Teilnehmende an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder Teilnehmende einer Maßnahme nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 45 des Dritten Buches, auch sofern diese keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten.

(4) Die nach Absatz 1 erforderliche Datenübermittlung kann, die nach den Absätzen 2 und 3 erforderliche Datenübermittlung soll ausschließlich elektronisch erfolgen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

46. § 61 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Maßnahmeträger sind verpflichtet

1. ihre Beurteilung der oder des Teilnehmenden unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln,
2. der für die einzelne Teilnehmerin oder den einzelnen Teilnehmer zuständigen Agentur für Arbeit kalendermonatlich die Fehltag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers sowie die Gründe für die Fehltag mitzuteilen.

Dabei haben Sie jeweils die von der Agentur für Arbeit vorgegebenen Verfahren und Formate zu nutzen.“

47. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

(1) § 3 Absatz 2a in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung findet bis zum erstmaligen Abschluss eines Kooperationsplans nach § 15, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, weiter Anwendung.

(2) Sofern die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor dem 1. Januar 2023 nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Leistungsberechtigte aufgefordert haben, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, ist die Stellung eines entsprechenden Antrages durch die Träger nach diesem Buch nach dem 31. Dezember 2022 unzulässig.

(3) Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31. Dezember 2022 bleiben bei den Karenzzeiten nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt.

(4) § 15 ist in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 geltenden Fassung für bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Eingliederungsvereinbarungen bis zum erstmaligen Abschluss eines Kooperationsplans nach § 15, spätestens bis zum Ablauf des 31.

Dezember 2023, weiter anzuwenden. §§ 15a und 15b sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(5) § 22 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(6) § 31a ist bis zum erstmaligen Abschluss eines Kooperationsplans nach § 15, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, nicht anzuwenden.

(7) § 40 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 und Absatz 9 sind bei Prüfungen ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden. § 41a Absatz 6 Satz 3 in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung ist bei abschließenden Entscheidungen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2023 erfolgen.

(8) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2022 aufgrund von § 53a Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nicht als arbeitslos galten, gelten auch weiterhin nicht als arbeitslos, soweit die Voraussetzungen des § 53a Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter vorliegen.“

48. Die §§ 68, 77, 78, 80 und 81 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 (weggefallen)“.

b) Nach der Angabe zu § 87 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 87a Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld“.

c) Die Angabe zu § 148 wird wie folgt gefasst:

„§ 148 Minderung und Erhöhung der Anspruchsdauer“.

d) Die Angabe zu § 428 wird wie folgt gefasst:

„§ 428 (weggefallen)“.

e) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 456 Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes.“

2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „teilnehmen“ das Wort „sollen“ eingefügt.

3. § 11 wird aufgehoben.

4. § 81 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zum Erwerb von Grundkompetenzen durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllt sind und ihr Erwerb die Grundlagen für eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung schafft oder allgemein die Beschäftigungsfähigkeit verbessert.“

5. In § 84 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Lernmittel,“ die Wörter „notwendige sozialpädagogische Begleitung,“ eingefügt.

6. Nach § 87 wird folgender § 87a eingefügt:

„§ 87a

Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten folgende Prämien:

1. nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

(2) Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bei Teilnahme an einer Weiterbildung nach Absatz 1 zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld).“

7. § 131a Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 148 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 148

Minderung und Erhöhung der Anspruchsdauer“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Eingliederungsmaßnahme“ die Wörter „Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „einem Monat“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 die oder der Arbeitslose wegen einer beruflichen Weiterbildung für eine Dauer von mindestens sechs Monaten gefördert worden, und beträgt die Restdauer des Anspruchs weniger als drei Monate, erfolgt einmalig für den Anspruch auf Arbeitslosengeld eine Erhöhung der Anspruchsdauer auf drei Monate.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

9. § 180 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die

1. auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten oder
2. Grundkompetenzen vermitteln, deren Erwerb die Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung schafft oder allgemein die Beschäftigungsfähigkeit verbessert.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist, es sei denn, die Maßnahme ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet, bei denen nach Eignung oder persönlichen Verhältnissen eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann. Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie auf Grund bundes- oder landesrechtlichen Regelungen nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann.“

10. § 397 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ und vor dem Wort „beziehen“ die Wörter „oder für die Leistungen beantragt worden sind“ eingefügt und das Wort „neun“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 bis 4 eingefügt:

- „2. Familienname und Vornamen (§ 28a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Vierten Buches),
3. Geburtsdatum (§ 28a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Vierten Buches),
4. Anschrift (§ 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Vierten Buches),“.

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 5 bis 10.

dd) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 11 bis 13 angefügt:

- „11. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Euro (§ 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Vierten Buches),

12. den Zeitraum, in dem das Arbeitsentgelt erzielt wurde (§ 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d des Vierten Buches),

13. Entgeltersatzleistungen (§ 107 Absatz 1 des Vierten Buches).“

ee) In Satz 5 werden nach dem Wort „das“ die Wörter „nach Satz 1 Nummer 11 genannte“ eingefügt und die Wörter „in der Rentenversicherung oder nach dem Rechts der Arbeitsförderung beitragspflichtige“ sowie die Wörter „in Euro (§ 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Vierten Buches)“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesagentur darf anhand der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Betriebsnummer die Anzahl der Beschäftigten und Auszubildenden in einem Betrieb ermitteln, um diese mit den von den Arbeitgebern in den Selbstinformationseinrichtungen angegebenen Daten zu vergleichen, soweit dies zur Verhinderung von Datenmissbrauch bei der Vermittlung über Selbstinformationseinrichtungen erforderlich ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „übrigen“ durch die Wörter „in Absatz 1 und 2 aufgeführten“, werden die Wörter „in Absatz 1“ durch die Wörter „dort jeweils“ sowie die Wörter „gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt oder in der Verarbeitung eingeschränkt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

11. § 428 wird aufgehoben.

12. Folgender § 456 wird angefügt:

„§ 456

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

(1) § 87a ist auch anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. April 2023 begonnen, und nach dem 31. März 2023 beendet worden ist.

(2) § 131a Absatz 3 ist in der bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. April 2023 begonnen worden ist.

(3) § 148 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auch anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 3 dieses Gesetzes] begonnen, und nach dem [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 3 dieses Gesetzes] beendet worden ist.“

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 109a nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und die Jobcenter“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „und 19a“ durch die Angabe „, 19a und 109a“ ersetzt.
3. In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
4. § 109a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und die Jobcenter“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „des Zweiten oder“ und nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und die Jobcenter“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen, in denen die Grundsätze Auswirkungen auf die Verfahren mit den Jobcentern haben, ist der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches zu beteiligen.“

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2020 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 Nummer 3b werden nach den Wörtern „Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld“ das Komma und das Wort „Arbeitslosengeld II“ und nach den Wörtern „Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“ die Wörter „oder im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld II zuvor aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“ gestrichen.
2. § 21 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der 2. Halbsatz nach den Wörtern „Krankengeldes (§ 47b Fünftes Buch)“ gestrichen.
 - b) Satz 2 Buchstaben a bis e werden aufgehoben.

3. In § 166 Absatz 1 Nummer 2a wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt und die Wörter „Übergangsgeld oder“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Beratung und Unterstützung.“
 - b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Vorbereitung und Vereinbarung.“
 - c) Die Angabe zu § 35a wird wie folgt gefasst:

„§ 35a Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur, Aufwendungen bei Wohnungswechsel, Direktzahlung.“
 - d) Nach der Angabe zu § 35a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 35b Satzung.“
 - e) Die Angabe zu § 39a wird wie folgt gefasst:

„§ 39a (weggefallen).“
2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Beratung und Unterstützung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.

(2) Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung nach § 29 des Neunten Buches. Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel erhalten die gebotene Beratung für den Umgang mit dem durch den Regelsatz zur Verfügung gestellten monatlichen Pauschalbetrag (§ 27a Absatz 3 Satz 2).

(3) Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements. Soweit Leistungsberechtigte den Wunsch äußern, einer Tätigkeit nachgehen zu wollen, umfasst die Unterstützung nach der Maßgabe von § 12 Absatz 1 auch die Vorbereitung sowie zusätzlich die Begleitung der Leistungsberechtigten. Äußern Leistungsberechtigte nach Satz 2 den Wunsch, durch die Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen zu erzielen, können sie hierbei durch Angebote von geeigneten Maßnahmen für eine erforderliche Vorbereitung unterstützt werden.

(4) Auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen ist zunächst hinzuweisen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.“

3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Vorbereitung und Vereinbarung

(1) Die erforderlichen Vorbereitungen für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 3 Satz 2 und 3 können insbesondere Maßnahmen umfassen, die geeignet und angemessen sind, Einschränkungen aufgrund einer vollen Erwerbsminderung, einer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit soweit auszugleichen oder zu vermindern, dass sie der Ausübung einer Tätigkeit nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt entsprechend bei Einschränkungen, die sich aus der Pflege eines Angehörigen ergeben. Maßnahmen nach Satz 1 können auch die Vermittlung der Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches umfassen.

(2) Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person eine schriftliche, unverbindliche Vereinbarung über die angestrebte Tätigkeit, die zur Erreichung hierfür als erforderlich angesehene Unterstützung nach § 11 Absatz 3 sowie die unterstützenden Maßnahmen nach Absatz 1 treffen. Wird eine Vereinbarung nach Satz 1 abgeschlossen, soll diese in geeignetem zeitlichem Abstand gemeinsam überprüft und gegebenenfalls angepasst werden; dies umfasst auch die Überprüfung der Erreichbarkeit des angestrebten Ziels.“

4. § 23 Absatz 3 Satz 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe nach § 35 und § 35a, einschließlich der Bedarfe nach § 30 Absatz 7,“.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Leistung soll bis auf das für den Lebensunterhalt Unerlässliche“ durch die Wörter „Geldleistung soll“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Fällen des Satzes 1 kann die monatliche Geldleistung um einen Betrag vermindert werden, der 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 entspricht.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Geldleistung kann mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen eine leistungsberechtigte Person aufgerechnet werden, wenn

1. es sich um Ansprüche handelt, die die leistungsberechtigte Person oder ihr Vertreter durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch pflichtwidriges Unterlassen veranlasst hat oder
2. es sich um Ansprüche auf Kostenersatz nach den §§ 103 und 104 handelt.

In Fällen des Satzes 1 kann die Aufrechnung mit einem monatlichen Betrag vorgenommen werden, der 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 entspricht.“

6. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für die ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden, werden abweichend von Satz 1 Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt (Karenzzeit); § 35a Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um die Zeit ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt nur, wenn zuvor mindestens zwei Jahre keine Leistungen nach diesem Kapitel, dem Vierten Kapitel oder dem Zweiten Buch bezogen worden sind. Bei Leistungsberechtigten, die in den letzten zwei Jahren vor dem Bezug von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel Leistungen nach dem Zweiten Buch bezogen haben, wird die nach § 22 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Zweiten Buches bereits in Anspruch genommene Karenzzeit für die Dauer der Karenzzeit nach Satz 2 bis 4 berücksichtigt.

(2) Der Träger der Sozialhilfe prüft zu Beginn der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, teilt der Träger der Sozialhilfe dies den Leistungsberechtigten mit dem ersten Bewilligungsbescheid mit und unterrichtet sie über die Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 sowie über das Verfahren nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 3 Satz 2.

(3) Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Absatz 2 zu berücksichtigen sind, anzuerkennen. Satz 1 gilt nach Ablauf der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 solange, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach

Absatz 1 Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Stirbt ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar.

(4) Der Träger der Sozialhilfe kann für seinen Bereich die Bedarfe für die Unterkunft durch eine monatliche Pauschale festsetzen, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist. Bei der Bemessung der Pauschale sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts, der örtliche Mietspiegel sowie die familiären Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Bedarfe für Heizung umfassen auch Aufwendungen für zentrale Warmwasserversorgung. Die Bedarfe können durch eine monatliche Pauschale festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

(6) Leben Leistungsberechtigte in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3, sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen. Leben Leistungsberechtigte in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 7 anzuerkennen. Für die Bedarfe nach Satz 1 und 2 gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5 nicht.

(7) Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre. Absatz 3 und § 35a Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) § 22 Absatz 11 und 12 des Zweiten Buches gelten entsprechend.“

7. Folgender § 35a wird eingefügt:

„§ 35a

Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur, Aufwendungen bei
Wohnungswechsel, Direktzahlung

(1) Als Bedarf für Unterkunft werden auch die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 8 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbracht werden, das dinglich gesichert werden soll. Für die Bedarfe nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 5 nicht.

(2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach den

Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die neue Unterkunft unangemessen hoch, sind diese nur in Höhe angemessener Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, es sei denn, der zuständige Träger der Sozialhilfe hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(3) Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind auf Antrag der leistungsberechtigten Person durch Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu decken; § 43a Absatz 3 gilt entsprechend. Direktzahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte sollen erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
 2. Energierückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
 3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
 4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.“
8. Der bisherige § 35a wird § 35b und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und § 35a Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 5“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 35 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 4 und 5 Satz 2 und 3“ ersetzt.
9. § 39a wird aufgehoben.
10. Dem § 42a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 35 Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt nicht in den Fällen der Absätze 3 und 5 bis 7.“
11. § 46a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bund erstattet den Ländern jeweils einen Anteil von 100 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach diesem Kapitel.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Quartalsnachweisen sind

1. die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Absatz 2 sowie die darauf entfallenden Einnahmen,
2. die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach Leistungen für Leistungsberechtigte
 - a) in Wohnungen und sonstigen Unterkünften nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3,
 - b) in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Nummer 2
 - c) in Einrichtungen, für die § 42 Nummer 2 Buchstabe b anzuwenden ist,
3. die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach Leistungen für Leistungsberechtigte nach § 41 Absatz 2, 3 und 3a

zu belegen.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Länder haben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Angaben nach Absatz 4 Satz 3 entsprechend bis 31. März des jeweils folgenden Jahres in tabellarischer Form zu belegen (Jahresnachweis).“

12. § 82 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird am Satzende das „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes und“

d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt. Findet die Erwerbstätigkeit während der Schulzeit statt, ist ein Betrag von insgesamt 520 Euro monatlich von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren, eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren oder die Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen sind.“

13. § 90 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 90 Absatz 2 Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. eines angemessenen Kraftfahrzeuges.“

Artikel 6

Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Entschädigung - vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 31. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 und die Einmalzahlung nach § 102 Absatz 4 und 5 sind nicht als Vermögen einzusetzen.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

2. § 145 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 27d Absatz 5 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 26c Absatz 5 Nummer 1“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 27d Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 26c Absatz 5 Nummer 2“ ersetzt.

- c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„1. bei der Ermittlung der Vermögensschonbeträge nach § 25f des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 Fassung an Stelle des Betrages von

- a) 40 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 40fachen der Regelbedarfsstufe 1,
- b) 20 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 20fachen der Regelbedarfsstufe 1 und
- c) 2 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 2fachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird.“

Artikel 7

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25d Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1835a“ durch die Angabe „§ 1878“ ersetzt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes,

5. Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.“
2. § 25f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „und 9“ durch die Angabe „, 9 und 10“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge

§ 24 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Bei Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die

 1. eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren,
 2. eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren oder
 3. als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der in § 25d Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Zeiten erwerbstätig sind,

wird bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 an Stelle des Betrages von 40 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 ein Betrag von 520 Euro zugrunde gelegt.“

2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 wird bei der Anwendung des Satzes 1 an Stelle des Betrages von 40 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 ein Betrag von 520 Euro zugrunde gelegt.“

Artikel 9

Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In § 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2017 (BGBl. I S. 519) geändert worden ist, wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

Artikel 10

Folgeänderungen

(1) § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „Sanktionen“ durch das Wort „Leistungsminderungen“ ersetzt.
2. In Nummer 4 werden die Wörter „der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung“ durch die Wörter „des erstellten Kooperationsplans“ ersetzt.

(2) Die Deutschsprachförderverordnung vom 4. Mai 2016 (BANz AT 4. Mai 2016 V1), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder aufgrund eines diese ersetzenden Verwaltungsaktes“ durch die Wörter „aufgrund einer Aufforderung nach § 15a Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Eingliederungsvereinbarung oder aufgrund eines diese ersetzenden Verwaltungsaktes“ durch die Wörter „Aufforderung nach § 15a Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(3) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 44a Absatz 1 wird wie folgt geändert

- a) Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die Teilnahme am Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist“ durch die Wörter „ihn der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 15a Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen
2. In § 45a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Teilnahme an der Maßnahme in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist“ durch die Wörter „ihn der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 15a Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Teilnahme an der Maßnahme auffordert“ ersetzt.
3. In § 88a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „der Eingliederungsvereinbarung“ durch die Wörter „des Kooperationsplans oder der Aufforderung nach § 15a Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- (4) In § 11 Absatz 1 Satz 10 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Aufforderung zur Teilnahme an Integrationskursen nach § 15a Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- (5) Die Unbilligkeitsverordnung vom 14. April 2008 (BGBl. I S. 734), die durch die Verordnung vom 4. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2210) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (6) In § 168 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, werden die Wörter „; der Wert der vom Ausschluss der Verwertbarkeit betroffenen Ansprüche darf die in § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Beträge nicht übersteigen“ gestrichen.
- (7) Die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. März 2021 (BGBl. I S. 358), wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld (Bürgergeld-Verordnung - Bürgergeld-V)“.
 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird das Wort „Sozialgeldempfängern“ durch das Wort „Bürgergeldbeziehenden“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- (8) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 203a wird wie folgt gefasst:

„§ 203a Meldepflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld, Bürgergeld oder Unterhaltsgeld“.

b) Die Angabe zu § 246 wird wie folgt gefasst:

„§ 246 Beitragssatz für Beziehende von Bürgergeld“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

b) In Absatz 5a Satz 1 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

3. § 9 Absatz Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

b) In Nummer 7 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

4. In § 186 Absatz 2a wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

5. In § 190 Absatz 12 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

6. Die Überschrift zu § 203a wird wie gefolgt gefasst:

„§ 203a Meldepflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld, Bürgergeld oder Unterhaltsgeld“.

7. § 232a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

b) In Absatz 1a wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

8. § 246 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie gefolgt gefasst:

„§ 246 Beitragssatz für Beziehende von Bürgergeld“.

b) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

9. § 251 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

10. In § 252 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

(9) Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2020 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3a wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
3. In § 20 Absatz 2 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
4. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 6 wird jeweils das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
5. § 74 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1a wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
6. In § 237 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
7. § 244 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
8. § 252 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 9 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 10 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
9. In § 254d Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
10. In § 256a Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

(10) Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 14a des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
2. In § 47 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt und das Wort „Arbeitslosengeldes II“ durch die Wörter „Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
3. In § 52 Nummer 2 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ jeweils durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
4. In § 58 wird in den Sätzen 1, 2 und 4 jeweils das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

(11) Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a werden die Wörter „Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
2. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 7 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld“ ersetzt.
3. In § 57 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

(12) In § 44 Absatz 3 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), werden die Wörter „Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

(13) In § 2 Absatz 6 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

(14) In § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) werden die Wörter „Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

(15) In § 6a Absatz 5 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), werden die Wörter „Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes“ durch das Wort „Bürgergeldes“ ersetzt.

(16) Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Arbeitslosengeld II und Sozialgeld“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Arbeitslosengeldes II“ durch das Wort „Bürgergeldes“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird das Wort „Arbeitslosengeldes II“ durch das Wort „Bürgergeldes“ ersetzt.
 - d) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitslosengeldes II“ durch das Wort „Bürgergeldes“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 2 Nummer 30 Buchstabe c) wird das Wort „Sozialgeldes“ durch die Wörter „Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 2 des zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(17) In § 21 Absatz 2 Nummer 7.1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), werden die Wörter „Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

(18) Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(19) Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Artikel 7d des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 40 Absatz 5a Satz 1 werden jeweils die Wörter „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.
3. In § 49 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

(20) In § 3 Nummer 5 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2021 (BGBl. I S. 1170), wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(21) In § 3 Absatz 1 Nr. 1a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 20c des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(22) In § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Kindesunterhalt-Formularverordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1364), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018), werden die Wörter „Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt und das Wort „Sozialgeldes“ durch das Wort „Bürgergeldes“ ersetzt.

(23) In § 250 Absatz 1 Nummer 12 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) werden die Wörter „Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(24) Anpassung Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (reguläres Auslaufen am 25.11.2022) - @ BMG ändern?

(25) Artikel 48 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 31. August 2021 (BGBl. I S. 3932) wird aufgehoben.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstaben b, c und d, Nummer 5 Buchstabe c, Nummern 16, 17, 22, 31, Nummer 32 Buchstabe a, 33, 34, Nummer 35 Buchstabe b, und Nummer 45 Buchstabe a, Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 sowie Absatz 2 bis 4 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b,

(4) c und e, Nummern 6 bis 8 und 12 treten am 1. April 2023 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

(6) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nummer 45 Buchstaben b und c, Nummer 46 und Artikel 3 Nummern 1, 2 und 4 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde im Jahr 2005 eingeführt, zu Zeiten hoher Arbeitslosigkeit in Deutschland. Auch unter teilweise großen wechselnden Herausforderungen sichern Jobcenter den Lebensunterhalt von Leistungsberechtigten und unterstützen und beraten sie in ihren vielfach sehr unterschiedlichen Lebenslagen bei der Arbeitsuche.

Eine grundlegende Weiterentwicklung des gesamten Systems ist nötig, um die soziale Sicherung in Deutschland zukunftsfest aufzustellen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die soziale Sicherung zu stärken. Damit sollen mehr Respekt, Chancen auf neue Perspektiven und mehr soziale Sicherheit in der modernen Arbeitswelt verankert werden. Die Bundesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes und dazugehöriger Änderungen zu erneuern, um mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Ziel ist ein Sozialstaat, der die Bürgerinnen und Bürger gegen Lebensrisiken verlässlich absichert, aber sie auch dabei unterstützt und ermutigt, ihre Potenziale zu entwickeln und neue Chancen im Leben zu ergreifen.

Eine Erneuerung ist auch deshalb geboten, weil sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt schon seit Jahren anders darstellt als noch bei der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende: Arbeitskräfte, insbesondere qualifizierte Arbeitskräfte, werden in vielen Branchen dringend gesucht. Die Arbeitslosenzahlen bewegen sich seit mehreren Jahren auf niedrigem Niveau. Doch die Langzeitarbeitslosen in Deutschland können von dieser positiven Entwicklung oft nicht so stark profitieren. Vielfach erschweren eine ganze Reihe von Faktoren, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten am Arbeitsmarkt dauerhaft Fuß fassen. Die Corona-Pandemie hat zudem den Strukturwandel und die Digitalisierung beschleunigt: Menschen ohne Schul- oder Berufsabschluss haben so geringere Chancen, eine dauerhafte Beschäftigung zu finden.

Daher soll, durch die Einführung eines Bürgergeldes und damit verbundener Verbesserungen, eine andere Art der Ansprache durch die Jobcenter ermöglicht werden, um die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten noch stärker zu ermutigen und ihre Potenziale weiter in den Mittelpunkt zu stellen.

Mit dem Bürgergeld-Gesetz soll der Eingliederungsprozess als wesentlicher Bestandteil des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) weiterentwickelt werden, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ zwischen Jobcenter und Bürgerinnen und Bürgern zu erleichtern und eine neue Vertrauenskultur zu ermöglichen. Das geltende Recht weist der Eingliederungsvereinbarung eine zentrale Funktion für die kooperative Planung und Gestaltung des Eingliederungsprozesses in den Arbeitsmarkt und damit im SGB II auch für die Überwindung von Hilfebedürftigkeit zu. Sowohl Forschungsergebnisse (Senghaas u. a. (2020): Eingliederungsvereinbarungen aus Sicht der Jobcenter: Pflichten der Arbeitsuchenden nehmen viel Raum ein. (IAB-Kurzbericht 5/2020), Nürnberg) sowie Bernhard; Senghaas (2021): Eingliederungsvereinbarungen im Jobcenter schaffen Verbindlichkeit, aber die Mitwirkungspflichten dominieren (Serie „Befunde aus der IAB-Grundsicherungsforschung 2017 bis 2020“) in: IAB-Forum, 7. Juli 2021, Nürnberg) als auch Feststellungen des Bundesrechnungshofes zeigen, dass die vielfältigen gesetzlichen Anforderungen und Erwartungen an die Eingliederungsvereinbarung in der Praxis oftmals nicht erfüllt werden können. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die

Eingliederungsvereinbarung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i.S.v. § 55 SGB X und es sind zusätzliche Anforderungen an die Wirksamkeit einer Eingliederungsvereinbarung zu stellen. Daraus ergeben sich für die Integrations- und Vermittlungsfachkräfte weitere Herausforderungen bei der rechtssicheren Umsetzung dieses Instruments. Dabei geht das Bemühen um Rechtssicherheit häufig zu Lasten der Transparenz und der Verständlichkeit der Inhalte für die Bürgerinnen und Bürger.

Um diesen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten zu begegnen und zugleich den kooperativen Ansatz im Integrationsprozess zu stärken, soll die Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe ersetzt werden. Der Kooperationsplan soll gemeinsam von der Integrationsfachkraft und der leistungsberechtigten Person entwickelt werden. Er soll klar und verständlich formuliert werden. Dieses kooperative Integrationsinstrument soll eine gemeinsame Perspektive für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt festlegen und ist ein Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes. Anders als die bisherige Eingliederungsvereinbarung ist er keine rechtliche Grundlage für Leistungsminderungen. Leistungsminderungen ergeben sich künftig nur auf Grund von Verwaltungsakten mit Rechtsfolgenbelehrung, die nur außerhalb der Vertrauenszeit erfolgen können. Für Leistungsberechtigte gilt mit Erstellung des Kooperationsplans zunächst eine sechsmonatige Vertrauenszeit, in der Leistungsminderungen für Verletzungen der Mitwirkungspflichten ausgeschlossen sind. Das bedeutet, dass alle Vereinbarungen zu den Vermittlungsvorschlägen, Eigenbemühungen und Teilnahmen an Maßnahmen in vertrauensvoller Zusammenarbeit erfolgen.

Da das persönliche Gespräch und die direkte Kommunikation zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten die Basis für den gesamten Beratungs- und Eingliederungsprozess ist, können Termine im Jobcenter grundsätzlich verpflichtend bleiben. Daher können Einladungen zu Terminen von Beginn des Leistungsbezugs an, auch während der Vertrauenszeit, mit Rechtsfolgenbelehrung verschickt werden.

Während der Vertrauenszeit erfolgen Verwaltungsakte zu Mitwirkungspflichten ohne Rechtsfolgenbelehrung und es treten im Sinne der kooperativen Zusammenarbeit keine Rechtsfolgen in Form von Leistungsminderungen bei Verletzung dieser Mitwirkungspflichten ein. Wenn die Zusammenarbeit - wie im ganz überwiegenden Normalfall - gut funktioniert, bildet die Vertrauenszeit durchgehend die geltende Form der Zusammenarbeit. Die Vertrauenszeit endet jedoch bei Vorliegen einer Pflichtverletzung, für die erwerbsfähige Leistungsberechtigte keinen wichtigen Grund vorbringen können. Damit endet die Vertrauenszeit und Mitwirkungspflichten (Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen, Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge) sollen von Seiten des Jobcenters rechtsverbindlich gemacht werden. Zugleich wird die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, nach einer Zeit von drei Monaten, in der die Mitwirkungspflichten nachgewiesen wurden, wieder zur Vertrauenszeit zurückzukehren und in ein erneutes kooperatives Miteinander zu treten. Diese veränderten Rahmenbedingungen richten den Eingliederungsprozess im Vergleich zur aktuellen Rechtslage neu aus. Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Durchführung und Fortschreibung des Kooperationsplans wird ein Schlichtungsmechanismus geschaffen. Mit den beabsichtigten Regelungen wird die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für alle Beteiligten gestärkt. So sollen Respekt, Vertrauen und Umgang auf Augenhöhe auch gesetzlich stärker in den Fokus gerückt werden.

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wird die Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit und der Verbesserung der Arbeitsmarktchancen herausgestellt. Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose hatten bereits in den vergangenen Jahren trotz der hohen Nachfrage am Arbeitsmarkt Schwierigkeiten, einen Arbeitsplatz zu finden. Dies wird durch den fortschreitenden und durch die Pandemie beschleunigten Strukturwandel sowie die zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt verschärft. Insbesondere für Personen aus dem Rechtskreis SGB II soll über den Weg einer Berufsausbildung eine nachhaltige

Arbeitsmarktintegration erreicht werden. Allerdings stellt die Teilnahme an einer Weiterbildung für viele Leistungsberechtigte eine hohe Hürde dar, insbesondere für lernentwöhnte Gering-qualifizierte oder Menschen, die zusätzlich mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben betraut sind. Ziel ist es, dass möglichst viele Leistungsberechtigte im SGB II ermutigt werden, einen Berufsabschluss nachzuholen oder die erforderlichen Qualifikationen anzustreben, damit sie dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert werden können und ihre Hilfebedürftigkeit vermindern oder sogar nachhaltig überwinden können. So kann auch ein Beitrag zur Deckung des zunehmenden Fachkräftebedarfes in vielen Berufsbereichen und Branchen geleistet werden.

Die Regelungsvorschläge knüpfen an die Fortentwicklung der Aus- und Weiterbildungsförderung in mehreren Gesetzen der vergangenen beiden Legislaturperioden an. Hierzu gehören insbesondere das Qualifizierungschancengesetz aus dem Jahr 2019 und das Arbeit-von-Morgen-Gesetz aus dem Jahr 2020. Diese waren angesichts der großen Herausforderungen durch den Strukturwandel verstärkt auf die Unterstützung qualifikatorischer Anpassungsprozesse für Beschäftigte und Betriebe ausgerichtet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Rahmenbedingungen für die Aus- und Weiterbildungsförderung von arbeitslosen, insbesondere langzeitarbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für eine erfolgreiche Weiterbildung verbessert werden. Um den damit verbundenen Herausforderungen Rechnung zu tragen, sollen

- zusätzliche finanzielle Anreize für arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beschäftigte mit aufstockenden SGB II-Leistungen zur Aufnahme und für einen erfolgreichen Abschluss einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung in Form eines monatlichen Weiterbildungsgeldes geschaffen und die bisherigen erfolgsabhängigen Prämienregelungen entfristet werden;
- Ausnahmen vom grundsätzlichen Verkürzungsgebot von berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen im Vergleich zur Dauer einer Berufsausbildung zugelassen werden;
- die Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung erleichtert und fortentwickelt werden;
- die Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld nach einer beruflichen Weiterbildung von derzeit mindestens einem Monat auf mindestens drei Monate erhöht werden und
- ein Bürgergeldbonus für Maßnahmen eingeführt werden, deren Bedeutung im Hinblick auf eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind.

Die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs durch das Bürgergeld-Gesetz soll sicherstellen, dass möglichst viele Leistungsberechtigte im SGB II die Möglichkeit erhalten, einen Berufsabschluss nachzuholen oder die erforderlichen Qualifikationen zu erhalten, um dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert zu werden und ihre Hilfebedürftigkeit dadurch möglichst weit vermindern oder sogar nachhaltig überwinden können.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Weiterbildungsförderung werden Vereinbarungen der Regierungskoalition zur Aus- und Weiterbildung und der Nationalen Weiterbildungsstrategie aufgegriffen und sowohl Vorschlägen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Fortentwicklung des Weiterbildungssystems in Deutschland als auch der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“ Rechnung getragen. Diese zielen insbesondere darauf ab, die Attraktivität der Aus- und Weiterbildung zu stärken, Personen ohne Berufsabschluss stärker zu unterstützen und zusätzliche Anreize für die Aufnahme und den Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung zu schaffen.

Die Erfahrungen aus dem vereinfachten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgrund der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass die Sicherung des Lebensunterhalts bei Einräumung von Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen einfacher und zielgerichteter

möglich ist. Daran knüpft der Regelungsentwurf an: Mit Einführung des Bürgergeldes soll es den Leistungsberechtigten ermöglicht werden, dass sie neben der Existenzsicherung nicht erst ihr mitunter über einen langen Zeitraum erspartes Vermögen - zum Beispiel für die Altersvorsorge - aufbrauchen müssen, obwohl sie nur vorübergehend aufgrund einer Notlage auf Bürgergeld angewiesen sind. Die neue Karenzzeit sorgt dafür, dass in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs bei der Bedürftigkeitsprüfung Vermögen nicht berücksichtigt wird, sofern es nicht erheblich ist. Auch selbst genutztes Wohneigentum wird unabhängig von seiner Fläche von der Vermögensberücksichtigung bei der Bedürftigkeitsprüfung ausgenommen. Bei Mietwohnungen und bei selbstgenutztem Wohneigentum werden außerdem die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs in tatsächlicher Höhe anerkannt. So können sich Betroffene während der Karenzzeiten besser darauf konzentrieren, den Weg zurück in Arbeit zu finden, statt zeitgleich mit dem Leistungsbezug, eine neue Wohnung zu suchen, ggf. vorhandenes Vermögen zu verwerten und das Leben neu ordnen zu müssen.

Zur weiteren Rechtsvereinfachung, die insbesondere die Verwaltung entlasten soll, wird eine sogenannte Bagatellgrenze für Rückforderungen eingeführt.

Die Verpflichtung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, die geltenden gesetzlichen Regelungen zu Leistungsminderungen (sog. Sanktionen) neu zu regeln, wird mit diesem Gesetz umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) entschieden, dass der Gesetzgeber erwerbsfähigen Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II grundsätzlich zumutbare Mitwirkungspflichten zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit auferlegen kann. Der Gesetzgeber darf vorsehen, dass im Falle von Verletzungen solcher Pflichten vorübergehend staatliche Leistungen gemindert werden. Aufgrund der dadurch entstehenden außerordentlichen Belastung gelten hierfür allerdings strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit. Diesen Anforderungen genügen die Regelungen zu Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht. Sie bedürfen daher einer Neuregelung durch den Gesetzgeber. Das Bundesverfassungsgericht hat die gesetzlichen Regelungen für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, soweit die Minderung nach wiederholten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres die Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigt oder gar zu einem vollständigen Wegfall der Leistungen führt. Mit dem Grundgesetz unvereinbar sind die Leistungsminderungen zudem, soweit der Regelbedarf bei einer Pflichtverletzung auch im Fall außergewöhnlicher Härten zwingend zu mindern ist und soweit für alle Leistungsminderungen eine starre Dauer von drei Monaten vorgegeben wird. Den Betroffenen muss es möglich sein, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung nach einer Minderung wieder zu erhalten.

Die vom Bundesverfassungsgericht in diesem Urteil erlassenen Übergangsvorschriften wurden zum 1. Juli 2022 in weiten Teilen durch das 11. SGB II-Änderungsgesetz (sog. „Sanktionsmoratorium“) abgelöst. Für die Dauer von einem Jahr sind Leistungsminderungen für Pflichtverletzungen ausgesetzt. Bei einem wiederholten Meldeversäumnis können die Leistungen weiterhin gemindert werden. Diese sind auf zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Die Laufzeit dieses Gesetzes wird unter anderem genutzt, um den aktuellen Forschungsstand zu Sanktionen und die Erfahrungen aus der Zeit der Pandemie auszuwerten.

Die Corona-Pandemie mit ihren Kontaktbeschränkungen hat die Arbeit in den Jobcentern deutlich verändert: Die Möglichkeiten der persönlichen Vorsprache in den Jobcentern und die Teilnahme an Maßnahmen waren stark eingeschränkt. Somit mussten neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Leistungsberechtigten gefunden werden. Die Anzahl der Leistungsminderungen ging stark zurück. Dabei hat sich bestätigt, dass die große Mehrheit der leistungsberechtigten Menschen aktiv mitwirkt. Für diesen Personenkreis spielen Leistungsminderungen grundsätzlich kaum eine Rolle. Weiterhin wurde festgestellt, dass aufsuchende Instrumente und niedrigschwellige Angebote die

Wahrscheinlichkeit für Leistungsminderungen verringern. Allerdings war auch festzustellen, dass ein Teil der Leistungsberechtigten die fehlenden Möglichkeiten der Jobcenter zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten genutzt hat, um sich den Integrations- und Vermittlungsbemühungen zu entziehen. So hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass die Erreichbarkeit und Mitwirkungsbereitschaft von Leistungsberechtigten, die bereits vor der Corona-Pandemie schwer zu motivieren waren, weiter abnahm oder ganz abbrach. Die geprüften Jobcenter stellten sodann die Betreuung schwer zu motivierender Personen zurück. (Quelle: BRH-Prüfung: Vermittlungsarbeit unter den Bedingungen der Corona-Pandemie bei zkt. - derzeit noch im kontradiktorischen Verfahren).

Aus der Forschung ist bekannt, dass die bloße Möglichkeit von Leistungsminderungen etwaigen Pflichtverstößen tendenziell vorbeugt und dadurch zu einer beschleunigten Aufnahme von Arbeit oder Ausbildung beiträgt (Ex-ante-Wirkung). Eine tatsächlich erfolgte Leistungsminderung verstärkt diese Wirkung (Ex-post-Wirkung). Negative Effekte zeigen sich aber bei der Qualität der Beschäftigung: Die Betroffenen haben eine höhere Wahrscheinlichkeit, eine niedrig entlohnte Beschäftigung aufzunehmen als Personen, deren Leistungen nicht gemindert wurden. Darüber hinaus haben die betroffenen Personen langfristig eine vergleichsweise geringere Wahrscheinlichkeit, qualifikationsadäquat beschäftigt zu sein. Weiterhin können Leistungsminderungen die Lebensbedingungen der Betroffenen stark beeinträchtigen und auch kontraproduktive Reaktionen wie einen gänzlichen Rückzug vom Arbeitsmarkt auslösen. (IAB: „Schneller ist nicht immer besser: Sanktionen können sich längerfristig auf die Beschäftigungsqualität auswirken“, In: [Serie „Befunde aus der IAB-Grundsicherungsforschung 2017 bis 2020“](#) vom 24.6.2021; IAB: „Sanktionen in der Grundsicherung – was eine Reform anpacken müsste“, In: [Serie „Zukunft der Grundsicherung“](#) vom 19. Juni 2019).

Die Möglichkeit, die Leistungen mindern zu können entspricht zudem dem Gerechtigkeitsempfinden der überwiegenden Bevölkerung, der leistungsberechtigten Menschen selbst und der Jobcenter-Beschäftigten (DIW: „Erzwungene Modernisierung? Arbeitsverwaltung und Grundsicherung in der Corona-Pandemie“ In: DIW Berlin: Politikberatung kompakt 161, Januar 2021); WSI: „Wie viel Geld ist angemessen? Eine Vignettenstudie zur Akzeptanz von Sanktionen im SGB II“, In: WSI-Mitteilungen [Ausgabe 06/2021](#)).

Der vorliegende Gesetzentwurf bündelt in Hinblick auf Leistungsminderungen die vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen: An Leistungsminderungen wird grundsätzlich festgehalten. Diese werden in der Höhe begrenzt und mit verfassungsrechtlich zwingenden Elementen der Verhältnismäßigkeit sowie einem kooperativeren Beratungsansatz und der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs verbunden.

Schließlich wird eine Harmonisierung der Grundsicherungssysteme des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angestrebt, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu vermeiden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Einführung des Bürgergeldes

Die Einführung des Bürgergeldes und dazugehöriger Änderungen begründen eine bedeutende sozialpolitische Reform mit dem Ziel, gesetzliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Menschen im existenzsichernden Leistungsbezug sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und die Arbeitsuche konzentrieren können. Sie soll die Potenziale der Menschen und die Unterstützung für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt stärker in den Mittelpunkt rücken. Zugleich werden das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld durch das Bürgergeld abgelöst.

Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen

Mit Einführung der Karenzzeit soll es den hilfebedürftigen Leistungsberechtigten ermöglicht werden, dass sie nicht erst ihr ggf. erspartes Vermögen - zum Beispiel für die Altersvorsorge - aufbrauchen müssen, obwohl sie nur vorübergehend aufgrund einer Notlage auf Bürgergeld angewiesen sind. Zudem können sich Leistungsberechtigte während der Karenzzeiten besser darauf konzentrieren, den Weg zurück in Arbeit zu finden, statt zeitgleich mit dem Leistungsbezug, eine neue Wohnung zu suchen, Vermögen zu verwerten und das Leben zum Teil neu ordnen zu müssen.

Zudem haben die Erfahrungen aus dem vereinfachten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgrund der Corona-Pandemie gezeigt, dass die Sicherung des Lebensunterhalts bei Einräumung einer Karenzzeit einfacher und zielgerichteter möglich ist. Sie führt zu höherer Akzeptanz des Sicherungssystems.

Die neue Karenzzeit sorgt dafür, dass in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs bei der Bedürftigkeitsprüfung Vermögen nicht berücksichtigt wird, sofern es nicht erheblich ist. Auch selbst genutztes Wohneigentum wird unabhängig von seiner Fläche von der Vermögensberücksichtigung bei der Bedürftigkeitsprüfungen ausgenommen. Bei Mietwohnungen und bei selbstgenutztem Wohneigentum werden außerdem die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs in tatsächlicher Höhe anerkannt. Dadurch entfällt zunächst die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, sowohl bei selbstgenutztem Wohneigentum als auch bei Mietwohnungen. Dadurch wird die Rechtssicherheit erhöht und eine Verwaltungsvereinfachung erreicht, da der Aufwand für die Prüfung der Verwertbarkeit zunächst entfällt. Dies führt auch zu entsprechenden Einsparungen bei Verwaltungs- sowie Gerichtskosten.

Verbesserungen bei der Vermögensfreistellung

Die nach Ablauf der Karenzzeit durchzuführende Vermögensprüfung wird deutlich entbürokratisiert und es werden die Freibeträge für die Bürgergeldbeziehenden angehoben. Zudem werden auch die bei selbstgenutzten Hausgrundstücken oder Eigentumswohnungen anerkannten Wohnflächen in größerem Umfang als bisher anerkannt. Damit wird erreicht, dass das Familienheim oder die Eigentumswohnung in der Regel einem Bürgergeldbezug nicht entgegensteht. Die weiteren vollständig freigestellten Vermögensgegenstände werden erweitert. So sind künftig alle Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende

Anlässlich der Einführung des Bürgergeldes werden die Grundabsetzbeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende erhöht, um die Erfahrung zu verstärken, dass sich eine Arbeitsaufnahme auszahlt. Damit werden die Chancen für Kinder und Jugendliche verbessert und die Ungleichheit zwischen Kindern und Jugendlichen aus hilfebedürftigen Familien und solchen, die es nicht sind, verringert. Gleichzeitig wird insbesondere für Studierende und Auszubildende ein Anreiz zur Aufnahme beziehungsweise zum Aufrechterhalten einer Beschäftigung erhöht.

Einführung eines Kooperationsplans zur Verbesserung der Teilhabe

Zentrales Element der Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses ist eine Neuregelung der Eingliederungsvereinbarung. Diese sieht vor, die Eingliederungsvereinbarung durch einen rechtlich nicht verbindlichen Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe zu ersetzen und dadurch einen vertrauensvolleren Beratungs- und Integrationsprozess zu ermöglichen. Der Kooperationsplan soll klar und verständlich formuliert werden. Er baut auf einer Potenzialanalyse der Leistungsberechtigten auf, in der nicht nur deren Entwicklungsbedarfe, sondern auch deren individuelle Stärken festgestellt werden. Ziel ist es, bei der Gestaltung der Eingliederungsstrategie sowohl formale Qualifikationen als auch Soft Skills zu berücksichtigen. Der Kooperationsplan beschreibt

zur Schaffung von größtmöglicher Transparenz alle entscheidenden gemeinsamen Planungsvorstellungen zur Überwindung bzw. Verringerung von Hilfebedürftigkeit. Der Kooperationsplan dokumentiert die von Integrationsfachkräften und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gemeinsam entwickelte Eingliederungsstrategie einschließlich der erforderlichen Eigenbemühungen sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Unterstützung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II. Er wird damit entsprechend seiner wesentlichen Funktion als „roter Faden“ im Integrationsprozess dienen und die gemeinsam festgelegten Schritte transparent machen. Dabei verzichtet der Kooperationsplan auf die rechtliche Verbindlichkeit seiner Festlegungen und dementsprechend auf Rechtsfolgenbelehrungen. Dass die Beteiligten oftmals überfordernde Instrument eines subordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Austauschvertrages wird aufgegeben. Dies greift Forschungsergebnisse des IAB auf und reduziert gleichzeitig die Komplexität des Instruments und entlastet die Verwaltung.

Für Leistungsberechtigte gilt mit Erstellung des Kooperationsplans zunächst eine sechsmonatige Vertrauenszeit, in der Leistungsminderungen für Verletzungen der Mitwirkungspflichten ausgeschlossen sind. Das bedeutet, dass alle Vereinbarungen zu Vermittlungsvorschlägen, Eigenbemühungen und Teilnahmen an Maßnahmen in vertrauensvoller Zusammenarbeit erfolgen. Die Vertrauenszeit gilt ansonsten ohne feste Mindestdauer. Während der Vertrauenszeit treten im Sinne der kooperativen Zusammenarbeit keine Rechtsfolgen in Form von Leistungsminderungen bei Verletzung der Mitwirkungspflichten ein und Verwaltungsakte im Zusammenhang mit den Mitwirkungspflichten erfolgen ohne Rechtsfolgenbelehrung. Wenn die Zusammenarbeit - wie im ganz überwiegenden Normalfall - gut funktioniert, bildet die Vertrauenszeit durchgehend die geltende Form der Zusammenarbeit.

In Bezug auf die im Kooperationsplan festgehaltenen Mitwirkungspflichten hat während der Vertrauenszeit eine regelmäßige Überprüfung zu erfolgen. Ergibt sich, dass die in dem Kooperationsplan festgehaltenen Mitwirkungspflichten ohne wichtigen Grund nicht erbracht werden, endet die Vertrauenszeit. Dann sollen diese mit einem - nach § 39 Nummer 1 SGB II sofort vollziehbaren - Verwaltungsakt verpflichtend eingefordert und mit Rechtsfolgenbelehrungen als Voraussetzung für Leistungsminderungen verbunden werden. Auf diese Einforderungen per Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung kann im Folgenden wieder verzichtet werden, sofern für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten keine weiteren Pflichtverletzungen mehr festgestellt wurden. In diesem Fall findet die Zusammenarbeit wieder im Modus einer Vertrauenszeit statt.

Die Jobcenter können die Wahrnehmung von Meldeterminen unverändert auch weiterhin von Beginn des Leistungsbezugs an - auch während der ersten sechs Monate der Vertrauenszeit - rechtsverbindlich einfordern, denn die persönliche Kommunikation zwischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Jobcenter ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit dem Prozess der Erstellung, Durchführung und Fortschreibung der Inhalte eines Kooperationsplans wird ein Schlichtungsmechanismus geschaffen. Bei diesem kann auf Wunsch der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine zuvor unbeteiligte Person durch das Jobcenter hinzugezogen werden. Diese Schlichtungsperson kann eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeiter des Jobcenters oder eine externe Vertrauensperson sein. Die Ausgestaltung des Schlichtungsmechanismus im Einzelnen obliegt in den gemeinsamen Einrichtungen gemäß § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II der Entscheidung der Trägerversammlung.

Ganzheitliche Betreuung (Coaching)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte weisen häufig vielfältige und komplexe Problemlagen auf, die ihre Beschäftigungsfähigkeit grundlegend beeinträchtigen. Diese erfordern eine ganzheitliche Betreuung (Coaching), die die jeweilige Lebenssituation insgesamt in den

Blick nimmt und dem Ziel eines grundlegenden Aufbaus (und in der Folge Stabilisierung) der Beschäftigungsfähigkeit dient. „Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit“ bedeutet, dass das Coaching mit den betreffenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen Problemlagen arbeitet, die diesem Ziel im Weg stehen. Zugleich eröffnet das Coaching auch die Chance, deren Potenziale stärker wahrzunehmen und zu nutzen.

Die Interventions- und Beratungsformen des Coachings ergeben sich aus dem individuellen Bedarf und werden deshalb gesetzlich nicht festgelegt. Aufgabe des Coachings ist u.a., erwerbsfähige Leistungsberechtigte über Leistungen Dritter zu beraten und auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen hinzuwirken. Das Coaching umfasst nach diesem Verständnis folglich auch Beratungsaufgaben. Insbesondere steht der Coach den betreffenden Leistungsberechtigten zur Seite und stärkt sie darin, ihre Lebenssituation selbst zu verbessern. Dabei gilt zugleich, dass die Fallverantwortung in jedem Fall beim Jobcenter verbleibt. Da die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses beim Coaching nach § 16k eine wesentliche Grundlage des Erfolgs ist, werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht mit Rechtsfolgen verbunden zur Teilnahme am Coaching verpflichtet. Das Coaching kann auch aufsuchend oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.

Abschaffung des Vermittlungsvorrangs

Ziel des Bürgergeld-Gesetzes ist eine dauerhafte Integration in Arbeit, durch die die Hilfebedürftigkeit möglichst weitgehend vermindert bzw. möglichst überwunden wird. Deshalb wird der Vermittlungsvorrang im SGB II abgeschafft - zugunsten einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt im Gleichklang mit der Regelung im SGB III.

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, wird in der Regel die Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes als eine andere, für eine dauerhafte Eingliederung erforderliche Leistung, angesehen. Mit dieser Änderung wird die Nachhaltigkeit im Sinne einer längerfristigen und die Hilfebedürftigkeit möglichst weitgehend vermindern bzw. möglichst überwindenden Integration ausdrücklich in den Fokus genommen.

Einführung eines Weiterbildungsgeldes, Entfristung der Weiterbildungsprämie

Um Anreize zu schaffen, Geringqualifizierte auf dem herausfordernden Weg zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu unterstützen, erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung sowohl im SGB II als auch im SGB III einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro, wenn sie zuvor arbeitslos waren oder als Beschäftigte aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen. Die bestehenden Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfung werden entfristet.

Verbesserung des Arbeitslosenversicherungsschutzes

Personen, die an einer Weiterbildung teilnehmen und in dieser Zeit Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erhalten, haben nach dem Ende der Weiterbildung derzeit noch mindestens für einen Monat Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dieser Zeitraum kann für eine nahtlose und qualifikationsgerechte Eingliederung zu kurz sein. Deshalb wird der Arbeitslosenversicherungsschutz für die Betroffenen verbessert. Die Mindestanspruchsdauer für das Arbeitslosengeld nach einer Weiterbildung soll künftig drei Monate betragen.

Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme weniger als drei Monate betragen hat und die mindestens sechs Monate in ihre Weiterbildung investieren, wird die Anspruchsdauer nach der Weiterbildung ebenfalls auf drei Monate erhöht.

Grundkompetenzen

Die Förderung von Grundkompetenzen soll auch losgelöst von berufsabschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen erfolgen können, um die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern.

Sozialpädagogische Begleitung als Unterstützung bei Weiterbildung

Es wird klargestellt, dass die Kosten einer sozialpädagogischen Begleitung während einer Weiterbildung als möglicher integrierter Bestandteil einer Maßnahme übernommen werden können.

Verzicht auf das Verkürzungserfordernis bei Umschulungen in besonderen Fällen

Die Fördermöglichkeiten einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung werden weiter ausgebaut. Um die Aufnahme und den erfolgreichen Abschluss einer abschlussbezogenen Weiterbildung auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, deren Eignung und persönliche Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur an einer nicht verkürzten Maßnahme erwarten lassen, soll in begründeten Einzelfällen die Teilnahme auch in nicht verkürzter Form gefördert werden können. Darüber hinaus soll mit dem Verzicht auf das Verkürzungsgebot bei Ausbildungsberufen, die sich aus bundes- oder landesrechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen, den Fachkräftebedarfen und guten Beschäftigungschancen in diesen Berufen Rechnung getragen werden.

Einführung eines Bürgergeldbonus

Es wird ein Bürgergeldbonus für Maßnahmen eingeführt, deren Bedeutung für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind. Menschen, die an Maßnahmen des Kooperationsplans teilnehmen, erhalten einen monatlichen Bonus von 75 Euro. Für folgende Maßnahmen, die innerhalb der Vertrauenszeit beginnen, wird ein Bonus gezahlt:

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, wenn die Maßnahme eine Mindestdauer von acht Wochen hat und für die Maßnahme kein Weiterbildungsgeld gezahlt wird,
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher.

Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes

Der Soziale Arbeitsmarkt wird entfristet und mit dem Bürgergeld dauerhaft verankert. Mit dem Teilhabechancengesetz wurde zum 1. Januar 2019 die Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II als Regelinstrument in das SGB II aufgenommen. Ziel der Förderung ist es, besonders arbeitsmarktfernen Menschen soziale Teilhabe durch längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung zu ermöglichen („Sozialer Arbeitsmarkt“). Mittel- bis langfristiges Ziel ist, Übergänge in ungeforderte Beschäftigung zu erreichen. Die Förderung wird seit Inkrafttreten sehr gut angenommen und erreicht im Jahr 2021 einen Förderbestand zwischen 42 000 und 43 000. Bislang ist die Regelung bis 31. Dezember 2024 befristet.

Umsetzung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts - Neuregelung der Leistungsminderungen im SGB II

Mit diesem Gesetz wird die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende umgesetzt. Der Neuregelung liegt der vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Leitgedanke zugrunde, dass der Gesetzgeber an verhältnismäßigen Mitwirkungspflichten festhalten darf. Darüber hinaus legen wissenschaftliche Untersuchungen nahe, dass die hohen Minderungen für

unter 25-Jährige zwar die Anreize zur Arbeitsuche verstärken, allerdings mit starken unerwünschten Wirkungen verbunden sind. Hierzu zählt u. a. der verstärkte Rückzug aus dem Arbeitsmarkt, eine Verschärfung der Verschuldungsproblematik sowie der Verlust der Wohnung (IAB-Kurzbericht 5/2017). Für Betroffene unter 25 Jahren sollen gravierende Einschnitte in ihre Lebensbedingungen vermieden sowie das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt gestärkt werden. Die Neuregelung beinhaltet die folgenden Kernelemente:

- Leistungsminderungen wegen wiederholter Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse betragen höchstens 30 Prozent des maßgebenden monatlichen Regelbedarfs. Kosten der Unterkunft und Heizung werden nicht gemindert.
- Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.
- Leistungsminderungen sind aufzuheben, wenn sich die Leistungsberechtigten nachträglich glaubhaft bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen oder die Mitwirkungspflicht erfüllen.
- Die Neuregelung gilt unabhängig vom Alter für alle Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld einheitlich, die bisherigen verschärften Sonderregelungen für die unter 25-jährigen entfallen. Die Jobcenter sollen nunmehr im Fall einer Minderung für diesen Personenkreis ein Beratungs- und Unterstützungsangebot machen.
- Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der Vertrauenszeit (mindestens in den ersten sechs Monaten, danach bis zum Ende der Vertrauenszeit) sind ausgeschlossen.
- Den Leistungsberechtigten wird die Möglichkeit eröffnet, vor Erlass einer Minderung die Umstände ihres jeweiligen Einzelfalles persönlich vorzutragen. Verletzen Leistungsberechtigte ohne das Vortragen eines wichtigen Grundes wiederholt ihre Pflichten oder versäumen Meldetermine, soll das Jobcenter sie persönlich anhören.

Abschaffung der Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten wegen Alters

Leistungsberechtigte Personen sind grundsätzlich verpflichtet, andere Sozialleistungen zu beantragen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Zu dieser Pflicht gehört bislang auch die Inanspruchnahme von Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres gilt bislang die gesetzliche Ausnahme, dass Altersrenten nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden müssen. Mit der vorgesehenen Regelung entfällt die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten wegen Alters vollständig. Damit werden ältere erwerbsfähige Personen künftig nicht mehr durch Verweisung in die Rente wegen Alters dem Arbeitsmarkt entzogen. Zudem führt die Maßnahme zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung.

Erreichbarkeit

Anlässlich der Einführung des Bürgergeldes wird auch das Erreichbarkeitsrecht neu geordnet und dabei modernisiert. Die Anforderungen an die Erreichbarkeit Leistungsberechtigter werden an die Möglichkeiten moderner Kommunikation angepasst. Regelungen, die keinen vorteilhaften Einfluss auf die Eingliederung haben, wie die Pflicht, werktäglich Briefpost persönlich zur Kenntnis nehmen zu können, werden abgeschafft. Der Katalog wichtiger Gründe für eine Abwesenheit wird erweitert.

Verbesserte Leistungen für Familien

Die Leistungen für Familien werden verbessert, indem Mutterschaftsgeld von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen wird. Dies ist eine spürbare sinnvolle

Familienförderung und führt gleichzeitig zu einer Verwaltungsvereinfachung bei hilfebedürftigen Familien.

Weitere Entbürokratisierung

Das Gesetz sieht zudem eine Reihe weiterer Änderungen im SGB II vor, die Verbesserungen für die Leistungsberechtigten herbeiführen und das Recht vereinfachen. Dies soll ebenfalls zu einem vertrauensvollen Miteinander beitragen und alle Beteiligten gleichermaßen entlasten. Vertrauenskultur gründet auch in einer den Menschen zugewandten Verwaltung.

Im Einzelnen betrifft dies:

- Umgestaltung der Freistellung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten von monatlicher auf kalenderjährliche Berücksichtigung;
- Einführung einer sogenannten Bagatellgrenze bei Rückforderungen;
- Weitere Anerkennung der Aufwendungen für die Unterkunft als angemessen bis zu 12 Monate nach dem Tod eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft;
- Berücksichtigung einmaliger Einnahmen grundsätzlich für den Monat, in dem sie zufließen;
- Integration der allgemein geltenden Gleichbehandlungs- und Nichtdiskriminierungsvorschriften unmittelbar in das SGB II.

Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung

Für Beziehende von Bürgergeld soll außerdem der Anspruch auf Übergangsgeld während der Teilnahme an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entfallen, weil es keines Entgeltersatzes in Form von Übergangsgeld bedarf. Damit wird auch die notwendige Gleichstellung mit den Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der gesetzlichen Krankenversicherung hergestellt.

SGB XII

Um neben den Regelbedarfen auch bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung als dem zweiten zentralen Bedarf der Grundsicherungssysteme den Gleichlauf von SGB II und SGB XII zu erhalten, werden die Vorschriften zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung im SGB XII überarbeitet und neu strukturiert. Dies dient vor allem der Klärung von Auslegungsfragen bei der Rechtsanwendung durch die ausführenden Träger. Die Karenzzeit von zwei Jahren ab Leistungsbeginn für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, die in diesem Zeitraum in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden, wird ebenso wie im SGB II verstetigt.

Zur Klarstellung wird normiert, dass es sich bei der Leistungsabsprache zur Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit um eine reine Obliegenheit handelt und aus ihr weder für den Sozialhilfeträger noch für die leistungsberechtigte Person unmittelbar Rechtspflichten und Rechtsansprüche folgen. Damit wird zusätzlich verdeutlicht, dass es sich bei den Leistungsabsprachen nicht um Maßnahmen zur Integration von Leistungsbeziehenden nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII in den Arbeitsmarkt durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit handelt, sondern um die Unterstützung bei der Ausübung einer Betätigung. Hierbei ist Einkommenserzielung möglich, nicht aber die Erzielung bedarfsdeckenden Erwerbseinkommens.

Auch im Bereich des Einkommens werden die Änderungen des SGB II nachvollzogen. Damit werden im SGB XII ebenfalls das Mutterschaftsgeld sowie Erwerbseinkommen von Schülern und Schülerinnen nicht als Einkommen angerechnet.

Im SGB XII werden folgende wichtige Anpassungen beim Vermögen vorgenommen: Der Vermögensschonbetrag wird von bisher 5 000 Euro auf 10 000 Euro erhöht und - wie bereits im SGB II - zusätzlich auch ein angemessenes Kraftfahrzeug von der Vermögensanrechnung freigestellt.

Soziales Entschädigungsrecht (BVG, KFürsV, SGB XIV)

Im Sozialen Entschädigungsrecht wirkt sich aufgrund eines Verweises auf das Dritte Kapitel SGB XII die dort geregelte Weitergeltung der Karenzzeit von zwei Jahren für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Bundesversorgungsgesetz (BVG) aus. Dies betrifft auch die sonstigen Anpassungen bei den Vorschriften zur Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung im SGB XII.

Die im SGB II und im SGB XII geregelten Verbesserungen bei der Einkommensberücksichtigung werden im BVG direkt nachvollzogen: Das Mutterschaftsgeld wird von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen, ebenso das Erwerbseinkommen von Schülerinnen und Schülern während der Ferienzeit aus sogenannten „Ferienjobs“.

Durch eine Verbesserung der Freibetragsregelung in der Verordnung zur Kriegspopferfürsorge (KFürsV) wird das Erwerbseinkommen von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Ferienzeiten, ebenso das Erwerbseinkommen von Studierenden und von Auszubildenden zu einem großen Teil anrechnungsfrei gestellt. Dadurch wird auch im Sozialen Entschädigungsrecht für diesen Personenkreis der Anreiz erhöht, eine Beschäftigung aufzunehmen oder weiter auszuüben.

Mit den Änderungen im SGB XIV werden erforderliche Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen, damit die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die noch zu erlassende Verordnung zum Einkommen und Vermögen vorliegen.

III. Alternativen

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber zu einer Neuregelung der Leistungsminderungen aufgefordert. Zu einer gesetzlichen Neuregelung gibt es daher keine Alternative.

Zur Umsetzung der weiteren Aufträge aus dem Koalitionsvertrag bzw. der Erkenntnisse aus Wissenschaft und Rechtsprechung sind zweckmäßigere Alternativen nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG - Arbeitsvermittlung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamt-staatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche

Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen beim Beschäftigungsstand und Einkommensniveau erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bund hat für die Arbeitsvermittlung einschließlich der Arbeitslosenversicherung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes und der Verordnung zur Kriegsopferversorge und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das SGB XII, das BVG, die KFürsV und das SGB XIV folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung ergibt sich für die bei den Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII vorzunehmenden Änderungen daraus, dass diese Vorschriften bundeseinheitlich geregelt sind und im Zusammenhang mit den Ergänzungen und Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ebenfalls nur bundeseinheitlich vorgenommen werden können. Die Deckung der Bedarfe, die der Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz dienen, darf nicht vom Wohnort oder regionalen Unterschieden abhängig sein. Regelungen in einzelnen Ländern würden zu einer mit der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse unvereinbaren Benachteiligung der Einwohner dieser Länder führen und diese deutlich schlechter stellen als die Einwohner anderer Länder.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der überwiegende Teil der vorgesehenen Änderungen führt zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen in unterschiedlichem Umfang. Bei der Ausgestaltung der einzelnen Regelung steht der damit verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Verständlichkeit der Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger an vorderster Stelle.

Durch den Wegfall des Anspruchs auf Übergangsgeld gegen den zuständigen Träger der Rentenversicherung bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entfällt auch der den Trägern der Grundsicherung gegenüber dem zuständigen Träger der Rentenversicherung bisher zustehende Erstattungsanspruch für das von ihnen als Vorschuss auf das Übergangsgeld der Rentenversicherung weiter gezahlte Arbeitslosengeld II.

2. Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf greift wichtige Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf. Er dient der Stärkung des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts. Zudem fördert die bundeseinheitliche Regelung die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Insbesondere durch die Einführung der Karenzzeit bei den Wohnbedarfen wird der Erhalt der Lebensqualität der davon profitierenden Leistungsberechtigten auch in Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt gefördert.

3. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Die Regelungen zielen unter anderem darauf ab, den Verwaltungsaufwand in den Jobcentern, den kommunalen Trägern der Sozialhilfe sowie für die Hauptfürsorgestellten und kommunalen Fürsorgestellten zu reduzieren und das Verwaltungsverfahren in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie in der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu vereinfachen. Der Gesetzentwurf trägt damit zu einer weiteren Stabilisierung in der Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und andere Hilfebedürftige bei.

Zudem wird mit dem Gesetzentwurf das Prinzip der Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in der Gesellschaft verfolgt. Insbesondere durch die vorgesehenen Leistungsverbesserungen wird einer möglichen sozialen Ausgrenzung vorgebeugt (zum Beispiel, wenn ein Wohnungswechsel während der Karenzzeit entfällt). Leistungserhöhungen und die Herausnahme einzelner Leistungen aus der Einkommensberücksichtigung sowie die mit der Erweiterung der Möglichkeiten zur Teilnahme an Weiterbildung verbundene Verbesserung der Einkommenschancen wirken der Armut Leistungsberechtigter entgegen.

Die vorgesehenen Regelungen haben keine negativen Auswirkungen auf künftige Generationen.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetzentwurf sind Mehrausgaben verbunden, die von rund 650 Millionen Euro in 2023 auf 1,7 Milliarden Euro in 2026 anwachsen werden.

Tabelle 1 – Mehr- und Minderausgaben nach Gebietskörperschaft und Jahr

	2023	2024	2025	2026
	in Mio. Euro			
Bund	455	664	952	1.355
Länder	0	0	0	0
Kommunen	54	62	70	73
Bundesagentur für Arbeit	195	359	436	503
Träger der Rentenversicherung	-55	-140	-220	-265
insgesamt	649	945	1.238	1.666

4.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

4.1.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Durch die Regelungen entstehen jährliche Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von rund 420 Millionen Euro. Davon entfallen rund 360 Millionen Euro auf den Bund und rund 60 Millionen Euro auf die Kommunen. Die finanziellen Auswirkungen entfallen auf die einzelnen Regelungen wie folgt:

Tabelle 2 – jährliche Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (hier: 2024)

	Bund	Kommunen	insgesamt
	in Mio. Euro pro Jahr		
§ 11 SGB II - Berücksichtigung einmaliger Einnahmen	1	0	1
§ 11a SGB II - Berücksichtigung Mutterschaftsgeld	10	2	12
§ 11b SGB II - Freibeträge für Schüler, Studenten u.a.	98	14	112
§ 12 SGB II - Berücksichtigung Vermögen	83	12	95
§ 12a SGB II - Übergang in Altersrente	78	12	90
§§ 15, 31-32 SGB II - Leistungsminderungen und Kooperationsplan	26	1	27
§ 22 SGB II - Angemessenheit Mietwohnungen	28	12	40
§ 22 SGB II - Angemessenheit KdU bei Todesfällen	8	3	11
§ 40 SGB II - Bagatellgrenze	13	2	15
§ 20 SGB VI - Wegfall Übergangsgeld	13	2	15
insgesamt	358	60	418

Die Berücksichtigung einmaliger Einnahmen lediglich im Monat des Zuflusses (§ 11 SGB II) führt in knapp 3 000 Fällen zu Mehrausgaben von etwa 1,4 Millionen Euro pro Jahr. Durch die entfallende Einkommensanrechnung von Mutterschaftsgeld in schätzungsweise 20 000 Fällen entstehen Mehrausgaben in Höhe von rund 12 Millionen Euro jährlich. Erwerbseinkommen von Schülerinnen und Schülern, Studierenden sowie Auszubildenden werden künftig in größerem Umfang von der Anrechnung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes freigestellt; dies führt für schätzungsweise 35 000 Fälle zu Mehrausgaben in Höhe von 112 Millionen Euro.

Mit dem Wegfall der Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten (§ 12a SGB II) entstehen Kosten von zunächst 30 Millionen Euro im Jahr 2023, die auf bis zu 180 Millionen Euro ab 2026 anwachsen werden. Gleichzeitig ist mit vorübergehenden Minderausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung zu rechnen, die sich im Jahr 2023 zunächst auf rund 40 Millionen Euro belaufen und bis zum Jahr 2026 auf rund 250 Millionen Euro anwachsen. Langfristig verrechnen sich diese Minderausgaben wieder mit den höheren Rentenzahlungen, da mit aufgeschobenen Rentenbeginn ab der Regelaltersgrenze nun eine höhere Rente ohne Abschläge ausgezahlt wird.

Durch die Einführung einer zweijährigen Karenzzeit bei der Vermögensberücksichtigung (§ 12 SGB II) und der Anhebung der entsprechenden Freibeträge wird mit durchschnittlich rund 4 000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften gerechnet; dies führt zu Mehrausgaben von schätzungsweise 50 Millionen Euro jährlich. Auch selbstgenutztes Wohneigentum soll

unabhängig von der Wohnfläche für die Dauer von zwei Jahren bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht als vorrangig zu verwertendes Vermögen herangezogen werden. Danach gelten – im Vergleich zur heutigen Rechtsprechung – höhere angemessene Wohnflächen für Wohneigentum. Dadurch können schätzungsweise 5 000 zusätzliche Bedarfsgemeinschaften leistungsberechtigt werden. Dies führt zu Mehrausgaben von rund 45 Millionen Euro jährlich.

Die Änderungen bei der Ausgestaltung der Leistungsminderungen sowie die Änderungen beim Kooperationsplan führen zu Mehrausgaben in Höhe von rund 27 Millionen Euro jährlich (§§ 15 und 31 bis 32 SGB II).

Ebenfalls werden Leistungsberechtigte in Mietwohnungen in den ersten 24 Monaten des Leistungsbezugs nicht mehr zur Kostensenkung aufgefordert (§ 22 SGB II). Dadurch entstehen für etwa 22 000 Bedarfsgemeinschaften Mehrausgaben in Höhe von rund 40 Millionen Euro jährlich. Ebenfalls sollen künftig nach dem Tod von Leistungsberechtigten die hinterbliebenen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder für mindestens zwölf Monate nicht mehr zur Senkung der Unterkunftskosten aufgefordert werden; dies führt zu jährlichen Mehrausgaben von rund 11 Millionen Euro.

Aufgrund der Einführung einer sogenannten Bagatellgrenze (§§ 40, 41a SGB II), nach der Überzahlungen unter 50 Euro pro Bedarfsgemeinschaft nicht mehr zurückgefordert werden, kommt es bei schätzungsweise 1.100.000 Fällen zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von etwa 15 Millionen Euro.

Die Änderungen in § 20 Absatz 1 Nummer 3 b) und § 21 SGB VI einschließlich Folgeänderungen (Wegfall des Übergangsgeldanspruches gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) führen zu Mehrausgaben im SGB II von 14,6 Millionen Euro jährlich.

4.1.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (SGB II)

Tabelle 3 – jährliche Mehrausgaben im Bundeshaushalt für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II

	2023	2024	2025	2026
	in Mio. Euro			
§ 16i SGB II - Entfristung			200	550
§ 16j SGB II - Bürgergeldbonus	47	93	93	93
§ 16k SGB II - Ganzheitliche Betreuung	12	23	23	23
§ 81 SGB III - Grundkompetenzen	31	61	61	61
§ 87a SGB III - Weiterbildungsprämie		23	24	26
§ 87a SGB III - Weiterbildungsgeld	46	64	75	78
§ 180 SGB III - Drittes Umschulungsjahr	3	24	48	69
Insgesamt	139	288	524	900

Eine Entfristung des Instruments Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) ermöglicht Zugänge in das Instrument über das Jahr 2024 hinaus. Dadurch entstehen im Jahr 2025 Mehrausgaben von rund 200 Millionen Euro für direkte Förderausgaben. Im Jahr 2026

erhöhen sich die Mehrausgaben auf rund 550 Millionen Euro. In den Folgejahren erhöhen sich die jährlichen Mehrausgaben weiter, weil ein immer größerer Teil der Förderungen auf die Entfristung zurückgehen. Langfristig belaufen sich bei geschätzten 40 000 Teilnehmenden im Bestand die jährlichen Mehrausgaben auf rund 1,1 Milliarden Euro pro Jahr im Vergleich zum Auslaufenlassen der Regelung. Den direkten Ausgaben für die Förderung stehen Minderausgaben für andernfalls fälliges Bürgergeld gegenüber, daneben fallen Mehreinnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen an, die sich aus der langfristig verbesserten Arbeitsmarktpartizipation der Teilnehmenden ergeben.

Die Einführung des Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II) führt durch die Zahlung eines monatlichen Geldbetrags während der Teilnahme an einer nicht abschlussorientierten Weiterbildung, berufsvorbereitenden Maßnahmen (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Vorphase der Assistierten Ausbildung sowie Einstiegsqualifizierung) sowie Maßnahmen nach § 16h SGB II mittelfristig zu Mehrausgaben in Höhe von 93 Millionen Euro pro Jahr.

Die Einführung der ganzheitlichen Betreuung (§ 16k SGB II) führt bei rund 10.000 Zugängen pro Jahr mittelfristig zu Mehrausgaben in Höhe von rund 23 Millionen Euro pro Jahr.

Die Weiterentwicklung der Förderung von Grundkompetenzen (§ 83 Absatz 3 SGB III i. V. m. § 16 Absatz 1 SGB II) führt zu 10 000 zusätzlichen Zugängen pro Jahr. Damit sind mittelfristig Mehrausgaben in Höhe von rund 61 Millionen Euro pro Jahr verbunden.

Die Entfristung der Weiterbildungsprämie (§ 87a Absatz 1 SGB III i. V. m. § 16 Absatz 1 SGB II) führt mittelfristig zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 26 Millionen Euro pro Jahr.

Die Einführung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes während der Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung (§ 87a Absatz 2 SGB III i. V. m. § 16 Absatz 1 SGB II) führt mittelfristig zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 78 Millionen Euro pro Jahr.

Die Förderung von unverkürzten Umschulungen (§ 180 SGB III i. V. m. § 16 Absatz 1 SGB II) führt zu 2 000 zusätzlich begonnenen Umschulungen. Daraus ergeben sich mittelfristig Mehrausgaben in Höhe von rund 69 Millionen Euro pro Jahr.

Diese Mehrausgaben sind im Bundeshaushalt aus dem Eingliederungstitel der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie für das Instrument Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) zusätzlich über den Passiv-Aktiv-Transfer aus dem Titel für Bürgergeld zu finanzieren.

4.2. Arbeitsförderung (SGB III)

Tabelle 4 – jährliche Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III

	2023	2024	2025	2026
	in Mio. Euro			
§ 81 SGB III - Grundkompetenzen	15	30	30	30
§ 87a SGB III - Weiterbildungsprämie		47	48	55
§ 87a SGB III - Weiterbildungsgeld	103	156	173	181
§ 148 SGB III - Arbeitslosengeld	70	70	70	70
§ 180 SGB III - Drittes Umschulungsjahr	7	56	115	167

insgesamt	195	359	436	503
-----------	-----	-----	-----	-----

Die Weiterentwicklung der Förderung von Grundkompetenzen (§ 83 Absatz 3 SGB III) führt zu 5 000 zusätzlichen Zugängen pro Jahr. Damit sind mittelfristig Mehrausgaben in Höhe von rund 30 Millionen Euro pro Jahr verbunden.

Die Entfristung der Weiterbildungsprämie (§ 87a Absatz 1 SGB III) führt mittelfristig zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 55 Millionen Euro pro Jahr.

Die Einführung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes während der Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung (§ 87a Absatz 2 SGB III) führt mittelfristig zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 181 Millionen Euro pro Jahr.

Die Verlängerung der Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld nach einer geförderten Weiterbildung von einem auf drei Monate (§ 148 SGB III) führt mittelfristig zu Mehrausgaben in Höhe von rund 70 Millionen Euro pro Jahr.

Die Förderung von unverkürzten Umschulungen (§ 180 SGB III) führt zu 5 000 zusätzlich begonnenen Umschulungen. Daraus ergeben sich mittelfristig Mehrausgaben in Höhe von rund 167 Millionen Euro pro Jahr.

Diese Mehrausgaben sind im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zu veranschlagen.

4.3 Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)

Die Änderungen in § 20 Absatz 1 Nummer 3 b) und § 21 SGB VI einschließlich Folgeänderungen (Wegfall des Übergangsgeldanspruches gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) führen zu Minderausgaben bei den Trägern der Rentenversicherung von jährlich 14,6 Millionen Euro.

4.4 Sozialhilfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII

Bei den Leistungsbeziehenden nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII handelt es sich fast ausschließlich um aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen nicht mehr erwerbsfähige Personen. Bei Hilfebedürftigen, die ein der Regelaltersgrenze entsprechendes Lebensalter bereits erreicht oder überschritten haben, ist unzureichendes Alterseinkommen auf Lücken in der Altersvorsorge zurückzuführen, weshalb bei diesem Personenkreis im Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass ein nennenswerter Anteil der Leistungsbeziehenden in großen und teuren Wohnungen lebt. Vergleichbar ist die Situation bei Menschen einzuschätzen, die wegen einer vollen Erwerbsminderung zeitlich befristet oder dauerhaft leistungsberechtigt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII sind. Die Einführung einer Karenzzeit nach § 35 SGB XII dürfte daher nur zu geringen Mehrkosten führen.

Dies gilt auch für die zusätzliche Frist von zwölf Monaten, während der die gemeinsame Wohnung von Paaren geschützt wird, wenn einer der Partner verstirbt. Aufgrund dieser besonderen Lebenssituation und der Tatsache, dass gerade für ältere Menschen eine Wohnungssuche zeitaufwändig ist, ist davon auszugehen, dass die ausführenden Träger nach dem SGB XII bereits bislang bei der Anwendung der Sechsmonatsfrist im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens großzügig angewandt haben. Die Einführung einer Karenzzeit von zwölf Monaten dürfte deshalb zu geringen, aber nicht quantifizierbaren Mehrkosten führen.

Bei der Anerkennung von Reparaturen und Instandhaltung als Bedarfe für Unterkunft nach § 35a SGB XII wird durch die Ergänzungen Rechtssicherheit geschaffen. Entsprechende

Bedarfe wurden aber bereits bisher anerkannt. Die Anzahl zusätzlicher Leistungsfälle dürfte deshalb sehr begrenzt sein.

Die Kosten für die Änderungen durch die §§ 35 und 35a SGB XII werden daher auf eine Größenordnung von insgesamt 10 Millionen Euro jährlich geschätzt.

Die Kosten der Folgen verminderter Einschränkungsmöglichkeiten von Geldleistungen nach dem SGB XII durch die Änderung von § 26 SGB XII - betroffen sind im Wesentlichen Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII - sowie die ebenfalls das Dritte und Vierte Kapitel des SGB XII betreffenden Änderungen der Einkommensanrechnung - Nichtanrechnung der Mutterschutzleistung (§ 82 Absatz 5 SGB XII) und ein höherer Absetzbetrag bei Arbeitseinkommens von Schülern (§ 82 Absatz 6 SGB XII) - werden insgesamt auf einen sehr kleinen nicht näher bezifferbaren jährlichen Eurobetrag in niedriger einstelliger Millionenhöhe pro Jahr geschätzt.

Zum Eigentum von Kraftfahrzeugen von potentiell bedürftigen Personen liegen keine Daten vor. Da der betroffene Personenkreis eher niedrige Einkommen erzielt haben dürfte, kann in der Regel ein geringer Wert für die im Eigentum befindlichen Kraftfahrzeuge angenommen werden. Hier wird von einem Wert von 2 000 Euro pro Kraftfahrzeug ausgegangen. Die Kosten pro 1 000 Kraftfahrzeuge, die nicht mehr für die Sicherung des Lebensunterhalts zu verkaufen wären (§ 90 Absatz 2 Nummer 10 SGB XII), lägen dann bei 2 Millionen Euro.

Für eine Erhöhung des Vermögensschonbetrags von 5 000 Euro auf 10 000 Euro (Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des SGB XII) werden die Kosten auf eine Größenordnung von etwa 10 Millionen Euro im Jahr geschätzt.

In Summe ergeben sich rund Mehrausgaben in Höhe von rund 20 Millionen Euro pro Jahr, von denen 18 Millionen Euro auf den Bundeshaushalt und 2 Millionen Euro auf die Haushalte der Kommunen entfallen.

4.5 Soziales Entschädigungsrecht (BVG, KFürsV, SGB XIV)

Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG (Stand: 31. Dezember 2020: insgesamt 3 000 Personen) fallen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts geringe nicht bezifferbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent der Kosten auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

5. Erfüllungsaufwand

5.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Neuregelungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende insgesamt um rund 3,9 Millionen Stunden Erfüllungsaufwand pro Jahr entlastet. Dies ist insbesondere auf den Wegfall von Nachweispflichten im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung zurückzuführen (rund 1,8 Millionen Stunden) sowie auf geringere Aufwände durch die Einführung des Kooperationsplanes (rund 1,2 Millionen Stunden).

Die Wirtschaft ist von den veränderten Regelungen nicht betroffen.

Durch die Regelungen entstehen – größtenteils äußerst kleinteilige – Veränderungen beim Erfüllungsaufwand der Jobcenter. Vor dem Hintergrund, dass es für die Erledigung von Teilschritten keine belastbaren Zeitangaben gibt und aufgrund der dezentralen Umsetzungsverantwortung auch deutliche Unterschiede zwischen einzelnen Jobcentern existieren, sind die folgenden Angaben mit erheblichen Schätzunsicherheiten verbunden. Nach § 46 Absatz 3 SGB II trägt der Bund 84,8 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der

Jobcenter; 15,2 Prozent tragen die Kreise und kreisfreien Städte. Die Änderungen umfassen im Einzelnen:

Tabelle 5 – Änderungen des laufenden Erfüllungsaufwandes der Verwaltung des SGB II

	Jobcenter
	in Mio. Euro pro Jahr
§ 7 SGB II - Erreichbarkeit	-8
§ 11 SGB II - Berücksichtigung einmaliger Einnahmen	0
§ 11a SGB II - Berücksichtigung Mutterschaftsgeld	-1
§ 11b SGB II - Freibeträge für Schüler, Studenten u.a.	0
§ 12 SGB II - Berücksichtigung Vermögen	0
§ 12a SGB II - Übergang in Altersrente	-2
§§ 15, 15a, 15b SGB II - Kooperationsplan, Vertrauenszeiten, Schlichtung	5
§ 16j SGB II - Bürgergeldbonus	3
§ 16k SGB II - Ganzheitliche Betreuung	1
§ 22 SGB II - Angemessenheit Unterkunftskosten	-1
§ 31 SGB II - Leistungsminderungen	-3
§ 40 SGB II - Bagatellgrenze	-41
§ 56 SGB II - elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	-4
§ 81 Abs. 3 SGB III - Weiterentwicklung Förderung von Grundkompetenzen	1
§ 87a Abs. 1 SGB III - Entfristung Weiterbildungsprämie	0
§ 87a Abs. 2 SGB III - Einführung Weiterbildungsgeld	1
§ 180 SGB III - Förderung des dritten Umschulungsjahres	0
§ 20 SGB VI - Wegfall Übergangsgeld	0
insgesamt	-50

Die Anforderungen an die Erreichbarkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sollen eingeschränkt werden. Deshalb wird in rund 360 000 Fällen pro Jahr keine Prüfung und Genehmigung der Ortsabwesenheit durch die Jobcenter erforderlich sein. Ausgehend von einer Bearbeitungsdauer von 20 Minuten je Fall ergeben sich Einsparungen von rund 8 Millionen Euro pro Jahr.

Einmalige Einnahmen sollen nur in dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie zufließen (§ 11 SGB II). Eine Verteilung auf die Monate des Bewilligungszeitraums soll künftig nicht mehr erfolgen. Ausgehend von geschätzten 2 800 Fällen pro Jahr und einer Bearbeitungsdauer von 35 Minuten pro Fall ergeben sich Einsparungen von rund 100 000 Euro pro Jahr.

Die entfallende Berücksichtigung von Mutterschaftsgeld (§ 11a SGB II) in etwa 20 000 Fällen pro Jahr ist derzeit – da zweistufig und vom konkreten Geburtstermin abhängig – für die Jobcenter in der Umsetzung sehr aufwändig. Bei einem Aufwand von 60 Minuten pro Fall ergeben sich Einsparungen von rund 1,4 Millionen Euro pro Jahr.

Die verbesserte Freistellung von Einkommen von Auszubildenden (§ 11a SGB II) wird 10 000 Fälle betreffen und zu Veränderungen des Erfüllungsaufwandes in Höhe von rund 230 000 Euro jährlich führen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Änderungen bei der Vermögensberücksichtigung (§ 12 SGB II) bei der Bedürftigkeitsprüfung zu gegensätzlichen Wirkungen beim Erfüllungsaufwand führen. Einerseits führen zusätzliche Leistungsfälle grundsätzlich zu Verwaltungsaufwand für die laufende Fallbearbeitung. Andererseits kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil dieser Fälle auch bei alter Rechtslage einen zu bearbeitenden Antrag gestellt hätte. Hier werden künftig aufwendige Prüfungen des Jobcenters vereinfacht und in Einzelfällen Anstrengungen des Jobcenters entfallen, Vermögen bzw. selbstgenutztes Wohneigentum vorrangig zu verwerten, was zeitaufwändig und insbesondere klageanfällig ist. Insgesamt wird von Einsparungen in Höhe von knapp 500 000 Euro jährlich ausgegangen.

Mit dem Wegfall der Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten (§ 12a SGB II) entfällt die pauschalierte Unbilligkeitsprüfung in 66 000 Fällen pro Jahr. Zudem entfällt die Aufforderung zur Rentenantragstellung, die Rentenantragstellung durch die Jobcenter in Fällen, in denen keine Mitwirkung durch die Leistungsberechtigten erfolgt, der Wegfall der Erstattungsverfahren bei vorzeitiger Verrentung zwischen den Trägern des SGB II und der Rentenversicherung sowie der Sozialhilfe. Insgesamt wird von Einsparungen von rund 1,7 Millionen Euro pro Jahr ausgegangen, von denen rund 1,4 Millionen Euro auf die Träger der Grundsicherung entfallen.

Durch den Kooperationsplan (§§ 15, 15a SGB II) inklusive Einführung eines Schlichtungsverfahrens (§ 15b SGB II) wird es zu Veränderungen des Erfüllungsaufwandes gegenüber der bisherigen Eingliederungsvereinbarung kommen. Ausgehend von einer Aufwandsreduktion von 5 Minuten je abzuschließendem beziehungsweise zu aktualisierendem Kooperationsplan, zusätzlichem Aufwand für zu erlassende Verwaltungsakte bei Zuweisungen in Maßnahmen von 8 Minuten pro Fall und in Fällen mangelnder Eigenbemühungen von 12 Minuten pro Fall sowie Mehrkosten durch die Einführung eines Schlichtungsmechanismus kommt es insgesamt zu Mehrkosten in Höhe von insgesamt rund 5 Millionen Euro pro Jahr.

Die Einführung eines Bürgergeldbonus während der Teilnahme an ausgewählten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (§ 16j SGB II) führt zu einmaligem Umstellungsaufwand in den IT-Systemen in Höhe von rund 51 000 Euro pro Jahr. Für rund 97 000 Förderfälle ergibt sich bei einer Bearbeitungsdauer von 30 Minuten pro Fall und einem Stundensatz von 69,62 Euro ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,4 Millionen Euro pro Jahr.

Die Einführung der ganzheitlichen Betreuung (§ 16k SGB II) führt bei rund 10.000 Fällen pro Jahr und einem Bearbeitungsaufwand von 50 Minuten pro Fall sowie einem Stundensatz von 69,62 Euro zu einem laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 580.000 Euro pro Jahr.

Die Änderungen bei der Ausgestaltung der Leistungsminderungen (§§ 31 bis 32 SGB II) wie die Verkürzung der Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen auf einen Monat sowie die Reduzierung der Anzahl der Leistungsminderungen aufgrund der Einführung der Vertrauenszeit führen zu Einsparungen. Diesen Einsparungen stehen zusätzliche Aufwände durch die aufsuchende Beratung und das Beratungs- und Unterstützungsangebot für die unter 25-jährigen im Falle einer Leistungsminderung gegenüber. Insgesamt wird von Einsparungen in Höhe von 2,5 Millionen Euro pro Jahr ausgegangen.

Die tatsächlichen Aufwendungen für Mietwohnungen gelten ebenfalls in den ersten 24 Monaten des Leistungsbezugs als angemessen (§ 22 SGB II). Dadurch reduziert sich die

Anzahl von streitanfälligen Kostensenkungsaufforderungen, die grob auf 22 000 Fälle pro Jahr geschätzt wird. Geht man davon aus, dass sich in diesen Fällen die Bearbeitungszeit um jeweils etwa 25 Minuten reduziert, kommt es zu Einsparungen von rund 600 000 Euro jährlich.

Rückforderungen unter 50 Euro pro Bedarfsgemeinschaft sollen künftig einer Bagatellgrenze unterfallen (§§ 40, 41a SGB II). Ausgehend von einer groben Schätzung von etwa 1.100.000 Fällen pro Jahr und einer Bearbeitungsdauer von schätzungsweise 32 Minuten pro Fall ergeben sich jährliche Einsparungen von etwa 41 Millionen Euro.

Die Umstellung auf die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (§ 56 SGB II) führt zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von rund 240 000 Euro für Programmieraufwände im Bereich der Jobcenter und rund 1,4 Millionen Euro im Bereich der Krankenkassen. Ab dem Jahr 2027 ergeben sich Einsparungen beim Erfüllungsaufwand in den Jobcentern von rund 4,1 Millionen Euro pro Jahr. Einsparungen oder Mehraufwände bei den Krankenkassen sind nicht näher bezifferbar.

Die zusätzlichen Zugänge in Maßnahmen der Förderung von Grundkompetenzen (§ 83 Absatz 3 SGB III i.V.m. § 16 Absatz 1 SGB II) führen bei rund 45 Minuten pro Förderfall und einem Stundensatz von 69,62 Euro für 10 000 zusätzliche Zugänge pro Jahr zu einem Erfüllungsaufwand von 522 000 Euro pro Jahr. Darüber hinaus kommt es zu einem einmaligen Umstellungsaufwand in den IT-Systemen in Höhe von rund 14 000 Euro.

Die Entfristung der Weiterbildungsprämie (§ 87a Absatz 1 SGB III i.V.m. § 16 Absatz 1 SGB II) führt zu einem einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von gut 9 000 Euro. Die Gewährung der Prämie in über 23 000 Fällen führt bei 20 Minuten Bearbeitungszeit pro Fall und einem Stundensatz von 69,62 Euro zu jährlichem Mehraufwand in Höhe von rund 342 000 Euro pro Jahr.

Die Einführung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes während der Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung (§ 87a Absatz 2 SGB III i.V.m. § 16 Absatz 1 SGB II) führt zu einmaligem Umstellungsaufwand in Höhe von rund 51 000 Euro pro Jahr. Für 24 000 Förderfälle ergibt sich bei einer Bearbeitungsdauer von 30 Minuten pro Fall und einem Stundensatz von 69,62 Euro ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 845 000 Euro pro Jahr.

Die Förderung von unverkürzten Umschulungen (§ 180 SGB III i.V.m. § 16 Absatz 1 SGB II) führt zu einem einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von rund 18 000 Euro. Für geschätzt 2 000 zusätzlich begonnene Umschulungen pro Jahr ergibt sich bei einer Bearbeitungsdauer von 30 Minuten pro Fall und einem Stundensatz von 69,62 Euro laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 342 000 Euro pro Jahr.

Darüber hinaus wird für die Verwaltung des SGB II ein einmaliger Umstellungsaufwand von 20 Millionen Euro geschätzt, um Schriftstücke, Formulare, Internetseiten, Weisungen oder auch Merkblätter anzupassen. Im Weiteren ergeben sich in den Jobcentern Mehraufwände für Schulungen und Fortbildungen.

Die Änderungen in § 20 Absatz 1 Nummer 3 b) und § 21 SGB VI einschließlich Folgeänderungen (Wegfall des Übergangsgeldanspruches gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) führen bei den Jobcentern aufgrund des Wegfalls von Erstattungsansprüchen bei angenommenen 12 000 Fällen jährlich zu 0,4 Millionen Euro Einsparungen.

5.2 Arbeitsförderung (SGB III)

Da für die Auszahlung der Weiterbildungsprämie ein Nachweis über erbrachte Prüfungsleistungen zu führen ist, entsteht für Bürgerinnen und Bürger in rund 52 000 Fällen

ein Erfüllungsaufwand in Höhe von drei Minuten. Jährlich ergeben sich daraus rund 2 600 Stunden.

Mit dem Wegfall der Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III und § 54 SGB II sind Einsparungen beim Erfüllungsaufwand in der Verwaltung von rund 90 000 Euro pro Jahr verbunden.

Für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit entsteht einmaliger Umstellungsaufwand für das gemeinsame IT-Fachverfahren CoSach in Höhe von rund 240 000 Euro.

Die zusätzlichen Zugänge in Maßnahmen der Förderung von Grundkompetenzen (§ 83 Absatz 3 SGB III) führen bei rund 45 Minuten pro Förderfall und einem Stundensatz von 69,62 Euro für 5 000 zusätzliche Zugänge pro Jahr zu einem Erfüllungsaufwand von 261 000 Euro pro Jahr.

Die Entfristung der Weiterbildungsprämie (§ 87a Absatz 1 SGB III) führt zu einem einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von gut 9 000 Euro. Die Gewährung der Prämie in rund 52 000 Fällen führt bei 20 Minuten Bearbeitungszeit pro Fall und einem Stundensatz von 69,62 Euro führt zu jährlichem Mehraufwand in Höhe von rund 797 000 Euro pro Jahr.

Die Einführung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes während der Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung (§ 87a Absatz 2 SGB III) führt zu einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von rund 51 000 Euro pro Jahr. Pro Förderfall ergibt sich bei einer Bearbeitungsdauer von 30 Minuten pro Fall und einem Stundensatz von 69,62 Euro ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,8 Millionen Euro pro Jahr.

Die Förderung von unverkürzten Umschulungen (§ 180 SGB III) führt einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von rund 18 000 Euro . Für geschätzt 5 000 zusätzlich begonnenen Umschulungen pro Jahr ergibt sich bei einer Bearbeitungsdauer von 10 Minuten pro Fall und einem Stundensatz von 69,62 Euro laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 58 000 Euro pro Jahr.

Für die Verbesserung des Arbeitslosenversicherungsschutzes (§ 148 SGB III) entstehen einmalige IT-Aufwände in Höhe von rund 940 000 Euro. Der bis zum 1. August 2024 befristete manuelle Erfüllungsaufwand bis zur IT-Unterstützung beträgt für rund 48 000 Fälle in diesen 16 Monaten bei einer Bearbeitungszeit von rund 10 Minuten pro Fall und einem Stundensatz von 61,07 Euro rund 276 000 Euro im Jahr 2023 und 214 000 Euro im Jahr 2024.

5.3 Gesetzliche Rentenversicherung

Die Änderungen zum Übergangsgeld (§ 20 Absatz 1 Nummer 3 und § 21 SGB VI einschließlich Folgeänderungen) führen zu einer Vereinfachung des Verfahrens für die Versicherten, weil diese nur noch Ansprüche auf unterhaltssichernde Leistungen gegenüber einem Sozialleistungsträger haben. Bei den Trägern der Rentenversicherung führen bei angenommenen 25 000 Fällen entfallender Anspruchsprüfungen, Erteilungen von Bescheiden sowie Erstattungsansprüchen zu Einsparungen von jährlich 0,9 Millionen Euro.

Mit dem Wegfall der Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten (§ 12a SGB II) entfällt das Erstattungsverfahren bei vorzeitiger Verrentung zwischen den Trägern des SGB II und der Rentenversicherung sowie der Sozialhilfe. Es wird von Einsparungen von rund 300 000 Euro in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgegangen.

5.4 Sozialhilfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII

Für Bürgerinnen und Bürger haben die Änderungen des SGB XII in der Gesamtbetrachtung keine bezifferbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Durch die entfallende Berücksichtigung von Mutterschaftsgeld (§ 82 SGB XII) ergeben sich bei den Trägern der Sozialhilfe Einsparungen von schätzungsweise 60 Minuten pro Fall. Die übrigen Änderungen des SGB XII haben bei den Trägern der Sozialhilfe nur geringfügige nicht bezifferbare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Unabhängig davon entsteht den Trägern der Sozialhilfe ein einmaliger Aufwand zur Umstellung der für die Leistungserbringung verwendeten Software-Lösungen.

Für die Wirtschaft haben die Änderungen des SGB XII keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

5.5 Soziales Entschädigungsrecht (BVG, KFürsV, SGB XIV)

Durch die Änderungen im Sozialen Entschädigungsrecht werden die Hauptfürsorgestellen und örtlichen Fürsorgestellen der Länder und Kommunen einerseits entlastet (Karenzzeit von zwei Jahren für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, entfallende Berücksichtigung von Mutterschaftsgeld), andererseits aber auch belastet (verbesserte Freistellung von Einkommen von Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Auszubildenden und Erhöhung der Vermögensschonbeträge). Entlastung und Belastung sind aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG (Stand: 31. Dezember 2020: insgesamt 3 000 Personen) nicht bezifferbar.

6. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen.

Obwohl Frauen etwas mehr als die Hälfte der Leistungsberechtigten nach dem SGB II ausmachen, nehmen sie aktuell nur zu etwa 45 Prozent an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teil. Ziel der Regelungen ist es unter anderem, die Chancen auf eine erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildung zu erhöhen. Frauen übernehmen häufig Erziehungs- und Pflegeaufgaben und viele von ihnen scheuen deshalb die mit einer Weiterbildung verbundene zusätzliche Belastung. Sie profitieren insbesondere von diesen Regelungen.

Der überwiegende Teil des Personals in den gemeinsamen Einrichtungen sind Frauen. Für die zugelassenen kommunalen Träger liegen keine Angaben vor. Dennoch ist davon auszugehen, dass sich insbesondere vereinfachende Regelungen mit Bezug zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern überwiegend auf Frauen auswirken.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen dienen insbesondere der Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses, der Neuregelung der Leistungsminderungen im SGB II und der

Verwaltungsvereinfachung und sind daher unbefristet ausgestaltet. Auch die Neuregelungen im SGB XII gelten unbefristet.

Die Untersuchung der Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Wirkungen der Arbeitsförderung ist nach § 55 Absatz 1 SGB II sowie nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III gesetzlich normiert und ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es für die Rechtsänderungen in Artikel 1 und 2 daher in diesem Gesetz nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Einführung des Bürgergelds ist eine bedeutende sozialpolitische Reform mit dem Ziel, gesetzliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Menschen im Leistungsbezug, sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und die Arbeitssuche konzentrieren können. Sie soll die Potenziale der Menschen und die Unterstützung für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt stärker in den Mittelpunkt rücken.

Zu Nummer 2

Inhaltsübersicht

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 7b.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung des § 15 und zur Einfügung des § 15a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung des § 15b.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Einfügung des § 16j.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Umbenennung des § 19.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zur Umbenennung des Unterabschnitts.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zur Umbenennung des § 23.

Zu Buchstabe h

Folgeänderung zur Umbenennung des Unterabschnitts.

Zu Buchstabe i

Folgeänderung zur Aufhebung des § 54.

Zu Buchstabe j

Folgeänderung zur Neufassung des § 65.

Zu Buchstabe k

Folgeänderung zur Aufhebung des § 68.

Zu Buchstabe l

Folgeänderung zur Aufhebung des §§ 77 und 78.

Zu Buchstabe m

Folgeänderung zur Aufhebung des §§ 80 und 81.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung werden die allgemein oder durch Verweise geltenden Gleichbehandlungs- und Nichtdiskriminierungstatbestände unmittelbar in das SGB II aufgenommen und dadurch dessen Bedeutung für die Umsetzung des SGB II stärker verdeutlicht.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung ist eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Zu § 3

Die bestehenden Regelungen des SGB II formulieren keinen ausdrücklichen Vermittlungsvorrang, legen jedoch in den Leistungsgrundsätzen (§ 3) einen Schwerpunkt auf die vorrangige Berücksichtigung der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Im Interesse einer möglichst dauerhaften, die Hilfebedürftigkeit vermindern oder perspektivisch die Hilfebedürftigkeit überwindenden Eingliederung sollte bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, in der Regel vorrangig auf eine Teilnahme am Integrationskurs und/oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung hingewirkt werden. Bei einem fehlendem Berufsabschluss sollte eine Vermittlung in Ausbildung oder eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung in Betracht gezogen werden. Diese Ansätze finden bisher keinen klaren Niederschlag in der gesetzlichen Regelung zur konkreten Auswahl der Eingliederungsleistungen.

Die Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit ist im SGB II bei der Auswahl der Leistungen und Maßnahmen zur Eingliederung zu beachten. Gleichzeitig wird für die Regelungen des SGB II ein Gleichklang mit der Regelung des Vorrangs der Vermittlung im SGB III hergestellt. Um den in § 1 SGB II normierten Zielen des SGB II gerecht zu werden, stellt die Regelung klar, dass es auf eine dauerhafte Eingliederung ankommt, mit der die

Hilfebedürftigkeit überwunden oder im Rahmen der Möglichkeiten der oder des Einzelnen und der mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verringert werden kann.

§ 3 Absatz 1

Satz 1 und Satz 2 bleiben unverändert. Satz 3 wird um den Hinweis auf eine gleichrangig zu betrachtende unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung ergänzt und stellt, angelehnt an die Regelung des § 4 SGB III, eine Modifizierung zur vorrangigen Unterstützung der unmittelbaren Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit dar. Die Neuregelung stellt klar, dass bei der Entscheidung über die zu erbringenden Eingliederungsleistungen immer dann keine Vorrangigkeit der Unterstützung einer unmittelbaren Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit besteht, wenn der Einsatz anderer Eingliederungsleistungen für eine dauerhafte Integration erforderlich ist.

Dauerhaft bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch die Aufnahme einer Ausbildung oder längerfristigen, d. h. sechs Monate und länger andauernden Erwerbstätigkeit ihren und den Hilfebedarf ihrer Bedarfsgemeinschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten vermindern oder beenden können.

Satz 4 stellt als einen Anwendungsfall dieser Regelung die Erforderlichkeit des Einsatzes weitergehender Leistungen zur Eingliederung leistungsberechtigter Personen ohne Berufsabschluss klar. Erkenntnisse aus der Wirkungsforschung belegen den überragend hohen Stellenwert einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur Verringerung des Risikos von Arbeitslosigkeit. Bei diesen Personen soll daher vorrangig die Erlangung eines Berufsabschlusses unterstützt werden. Sofern dies nicht durch die Unterstützung der Vermittlung in eine Ausbildung erfolgen kann, ist hier die Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 81 SGB III zu prüfen.

§ 3 Absatz 2

Der bisherige Satz 2 geht nunmehr in Absatz 1 Satz 3 auf.

§ 3 Absatz 3

Der inhaltlich unveränderte Satz 4 des alten Absatzes 1 wurde redaktionell hierher verschoben.

§ 3 Absatz 4

Die Regelung baut auf dem alten Absatz 2a auf und wurde entsprechend der Neuregelung der §§ 15 und 15a sowie der Modifizierungen im Absatz 1 angepasst.

Bei den Änderungen in Satz 1 in Nummer 1 und 2 sowie in Satz 3 handelt es sich um Folgeänderungen aus der Neuregelung der §§ 15 und 15a. Eine Absprache oder Aufforderung zur Teilnahme erfolgt gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 oder § 15a Absatz 6. Bis zum Inkrafttreten der §§ 15 und 15a zum 1. Juli 2023, genauer bis zum Abschluss eines Kooperationsplans im zweiten Halbjahr 2023, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, gilt § 15 a.F. entsprechend.

Bezugnehmend auf Absatz 1 wird klargestellt, dass bei Personen, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen oder darüber hinausgehende notwendige berufsbezogene Sprachkenntnisse benötigen, die Teilnahme am Integrationskurs oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung in der Regel für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich ist. In diesen Fällen gilt deshalb der Vorrang der Unterstützung einer unmittelbaren Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit in der Regel nicht. Mangelnde Deutschkenntnisse zählen zu den schwerwiegendsten

Vermittlungshemmnissen und Risikofaktoren für Arbeitslosigkeit. Zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse belegen die überragende Bedeutung des möglichst frühzeitigen Erwerbs der deutschen Sprache für eine dauerhafte und die Hilfebedürftigkeit beendende oder vermindernde Arbeitsmarktintegration. In den Fällen des Satzes 1 hat die Agentur für Arbeit daher in der Regel vorrangig auf die Teilnahme am Integrationskurs bzw. der berufsbezogenen Deutschsprachförderung hinzuwirken.

§ 3 Absatz 5

Absatz 5 ist inhaltlich unverändert, zur einfacheren Lesbarkeit wurde ein Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

Zu Nummer 5

§ 5

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung von § 12a. Die Regelung war bislang erforderlich, weil die in § 5 Absatz 3 Satz 4 vorgesehene Folgeversagung nach einer Versagung vorrangiger Leistungen wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht auch für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters gelten sollte. Durch die Aufhebung der Pflicht, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, kann die Vorschrift entfallen.

Zu Buchstabe c

Der mit diesem Gesetz eingeführte Bürgergeldbonus nach § 16j und die ganzheitliche Betreuung (Coaching) nach § 16k können auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, für die ein Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX zuständig ist.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Nummer 7

§ 7

Folgeänderung zur Einfügung des § 7b.

Zu Nummer 8

§ 7b

Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine neue Vertrauensbasis zwischen Bürger und Verwaltung geschaffen werden. Diese Vertrauensbasis hat auch Auswirkungen auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen Leistungsberechtigte ihre Leistungen beanspruchen können. Die im Jahr 2011 geschaffene Regelung in § 7 Absatz 4a ist nach § 77 Absatz 1 nicht in Kraft getreten, weil kein Bedarf für den Erlass einer Verordnung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestand. Anlässlich der Einführung des Bürgergeldes werden jetzt die Regelungen zur Erreichbarkeit Leistungsberechtigter neu gefasst. Sie führen zu deutlichen Verbesserungen für die Leistungsberechtigten bei gleichzeitigem Bürokratieabbau. Mit den Vorschriften wird wie bisher das Ziel einer

möglichst schnellen und nachhaltigen Eingliederung bzw. Verminderung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit verfolgt.

Zur näheren Ausgestaltung der Regelungen ist in § 13 Absatz 2 in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, nicht aber eine Übergangsregelung. In der Folge ist ein Verordnungserlass zum 1. Januar 2023 unter den konkreten Vorgaben des neuen § 7b unerlässlich. Im Einzelnen:

Absatz 1

Die Regelungen zur Erreichbarkeit dienen dem Ziel einer möglichst schnellen und nachhaltigen Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit bzw. Verminderung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit. Deshalb wird in Satz 1 festgelegt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte Leistungen erhalten, wenn sie erreichbar sind. Für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten die Regelungen nicht, weil sie zum einen über die zur Bildung einer Bedarfsgemeinschaft erforderliche erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erreichbar sind und zum anderen bei ihnen das Ziel dieser Vorschrift - die Eingliederung in Arbeit - nicht erreicht werden kann.

Die Erreichbarkeit wird in Satz 2 definiert. Danach enthält die Erreichbarkeit zwei Elemente: Den Aufenthalt im näheren Bereich des Jobcenters sowie die Möglichkeit, werktäglich Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis zu nehmen.

Der Aufenthalt im näheren Bereich wird mit Satz 3 definiert. Die Möglichkeiten der Leistungsberechtigten werden damit gegenüber der bisherigen Regelung des Aufenthalts im „zeit- und ortsnahe Bereich“ erheblich erweitert. Die näheren Festlegungen sollen im Verordnungsweg erfolgen. Nach Satz 4 schließt der nähere Bereich zeitgemäß künftig auch einen Bereich im grenznahen Ausland ein.

Die Möglichkeit, werktäglich Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis zu nehmen, schließt sowohl die Nutzung moderner Kommunikationsmittel in dem datenschutzrechtlich möglichen Umfang als auch die Möglichkeit ein, Dritte mit der Sichtung der eigenen Briefpost zu beauftragen. Auch diese Möglichkeiten gehen über das bisherige Maß hinaus.

Absatz 2

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können nicht durchgängig für das Jobcenter erreichbar sein. Deshalb sind Leistungen auch dann zu erbringen, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht erreichbar sind und für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt. Die in Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten wichtigen Gründe können unabhängig vor einer möglichen Beeinträchtigung der Eingliederung in Arbeit geltend gemacht werden. Diese Gründe gehen, wenn sie geltend gemacht werden, gegebenenfalls einer Eingliederung in Arbeit vor. Eine Nichterreichbarkeit nach Satz 2 Nummer 3, die der Eingliederung dient, ist aus der Natur der Sache heraus anzuerkennen. Für die Anerkennung eines wichtigen Grundes zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gilt die weitere Voraussetzung, dass die Eingliederung in Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Prüfung ist insbesondere deshalb erforderlich, weil zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gegebenenfalls auch einer Abwesenheit für einen längeren Zeitraum zugestimmt werden kann.

In den Fällen einer Nichterreichbarkeit ist grundsätzlich die Zustimmung des Jobcenters erforderlich. Sie dient der Rechtssicherheit aller Beteiligten und in den Fällen des Satz 2 Nummer 4 der Beurteilung der wesentlichen Beeinträchtigung der Eingliederung.

Nach Satz 3 bedarf es für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit keiner Zustimmung des Jobcenters.

Absatz 3

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten auch dann Leistungen, wenn sie ohne wichtigen Grund nicht erreichbar sind. Voraussetzung ist eine Zustimmung des Jobcenters für die Prüfung, ob die Eingliederung in Arbeit durch die Nichterreichbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Wie nach dem bisherigen Recht soll die Zustimmung zu Abwesenheiten ohne wichtigen Grund in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden. Sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte weder arbeitslos noch erwerbstätig, ist die Beeinträchtigung der Eingliederung ausgeschlossen. Sie haben deshalb einen Rechtsanspruch auf die Zustimmung zur Nichterreichbarkeit für den in Satz 2 genannten Zeitraum.

Zu Nummer 9

§ 11

Zu Buchstabe a

Die Regelung bringt eine Klarstellung. § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II sieht bislang vor, dass als Einkommen Einnahmen abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen zu berücksichtigen sind. Tatsächlich enthält das Bundesrecht über § 11a hinaus jedoch auch an anderen Stellen Ausnahmen von der Einkommensberücksichtigung (so beispielsweise in § 13 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder § 18 Absatz 1 des Conterganstiftungsgesetzes). Zudem erlaubt auch das SGB II selbst in § 13 Absatz 1 Nummer 1 dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung unter anderem zu bestimmen, welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu bestimmen sind.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung führt zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung.

Einmalige Einnahmen werden nach bisherigem Recht in dem Monat berücksichtigt, in dem sie zufließen, bzw. im Monat danach, wenn für den Monat des Zuflusses schon Leistungen erbracht wurden. Ist der Bedarf im Monat der Berücksichtigung gedeckt, wird derzeit das einmalige Einkommen verteilt auf sechs Monate berücksichtigt. Diese Verteilung des Einkommens hat sich als aufwendig erwiesen. Die Berechnung des monatlichen Betrages bei zu verteilenden einmaligem Erwerbseinkommen (zum Beispiel Weihnachtsgeld) ist kompliziert und für Leistungsberechtigte wenig transparent.

Bei einer Verteilung auf sechs Monate ist die Einnahme - trotz der normativen Verteilung des Zuflusses - oftmals vorzeitig verbraucht, so dass der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist. Dies wiederum hat aufwendige Darlehensgewährungen (§ 24 Absatz 4 Satz 2) zur Folge, deren Rückzahlungsansprüche gegen den Anspruch auf Geldleistungen aufgerechnet werden müssen.

Künftig wird daher geregelt, dass einmalige Einnahmen nur im Monat ihres Zuflusses als Einkommen berücksichtigt werden. Dies führt zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung. Bedarfsübersteigende Beträge im Monat des Zuflusses werden nicht mehr als Einkommen berücksichtigt. Sie werden im Folgemonat dem Vermögen zugeschlagen, was - wegen der Vermögensfreibeträge - in der Regel nur bei höheren einmaligen Einnahmen, z. B. aus Erbschaften, zu einem Wegfall des Leistungsanspruches führt.

Absatz 2 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Buchstabe c

Für den eher seltenen Fall der als Nachzahlung zufließenden Einnahmen verbleibt es hingegen bei der bisherigen Rechtslage. Würden auch Nachzahlungen nur im Zuflussmonat berücksichtigt, würde dies missbräuchlich genutzt werden können. Zudem würde die Berücksichtigung einer Nachzahlung von Sozialleistungen nur in einem Monat Leistungsberechtigte unangemessen bevorteilen.

Zu Nummer 10

§ 11a

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Nummer 5

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten beziehungsweise Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten unterliegen nach § 3 EStG einer steuerlichen Privilegierung von bis zu 3 000 Euro jährlich, unabhängig davon, ob die Entschädigung monatlich wiederkehrend oder als einmalige Leistung gezahlt wird. Der bislang geltende Absetzbetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3 in Höhe von 250 Euro kann jedoch nur monatlich abgesetzt werden. Würde der Absetzbetrag hingegen als jährliche Gesamtsumme berücksichtigt, könnten auch einmalige Zahlungen, die den Betrag von 250 Euro übersteigen in vollem Umfang abgesetzt werden. Die Umgestaltung des monatlichen Absetzbetrages in einen jährlichen Absetzbetrag bedeutet daher eine Angleichung an die steuerrechtliche Regelung und die Beseitigung eines systematischen Unterschieds. Damit wird gleichzeitig eine Vereinfachung für die Verwaltung erzielt, da künftig lediglich die Höhe der jährlichen Gesamtsumme überprüft werden muss.

Nicht zuletzt bedeutet die Umgestaltung der Berücksichtigung der Aufwandsentschädigungen beziehungsweise der Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten aber auch eine höhere Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit und soll zugleich einen Anreiz setzen, sich entsprechend zu engagieren.

Zu Nummer 6

Die Änderung bewirkt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung. Mutterschaftsgeld kann aufgrund seiner Zahlweise in der Praxis nämlich in aller Regel erst nachträglich berücksichtigt werden; die Folge sind rückwirkende Aufhebungs- und Erstattungsbescheide bzw. eine notwendige Anzeige und Abrechnung von Erstattungsansprüchen nach § 40a. Diese verwaltungsaufwändige Rückabwicklung entfällt mit der Neuregelung. Die Neuregelung stellt dabei auf Mutterschaftsgeld im Sinne des § 19 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ab, um klarzustellen, dass alle gesetzlichen Formen des Mutterschaftsgeldes erfasst sind, unabhängig davon, ob es sich um Mutterschaftsgeld für nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Versicherte (§ 19 Absatz 1 MuSchG) oder für Nicht-Versicherte (§ 19 Absatz 2 MuSchG) handelt. Mutterschaftsgeld ist nach geltendem Recht bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Einkommen zu berücksichtigen. Daneben wird Mutterschaftsgeld aber auch beim Elterngeld angerechnet, mindert also den Elterngeldanspruch. Das Elterngeld ist aber wiederum im Rahmen des § 10 Absatz 5 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) von der Einkommensberücksichtigung im SGB II ausgenommen. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, wird das Mutterschaftsgeld, soweit es auf das Elterngeld angerechnet wurde, höchstens aber bis zu dem in § 10 Absatz 5 BEEG

genannten Betrag, in der Praxis im SGB II schon heute nicht als Einkommen berücksichtigt. Die Änderung greift diese Praxis auf.

Zu Buchstabe c

Die Freistellung sogenannter „Ferienjobs“ von der Einkommensberücksichtigung beschränkt sich nach bisherigem Recht nach § 1 Absatz 4 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung auf in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten, soweit die Einkünfte einen Betrag in Höhe von 2 400 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten.

Durch eine in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeit können sich leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler Wünsche, die auf Grund der Hilfebedürftigkeit der Eltern nicht umsetzbar sind, selbstbestimmt durch eigene Arbeitsleistung erfüllen. Dies soll durch die Aufnahme der vollständigen Freistellung in § 11a stärker als bisher unterstützt werden. Die Praxis hat überdies gezeigt, dass der Höchstbetrag in der Regel nicht erreicht wird.

Durch die Neuregelung wird auch das Verwaltungsverfahren erheblich vereinfacht. Es muss künftig lediglich geprüft werden, ob die Beschäftigung während der Ferienzeiten ausgeübt wurde. Der Zeitpunkt des Zuflusses des Einkommens aus solchen Tätigkeiten ist nicht entscheidend. Ebenso entfällt das Herausrechnen von sogenannten „Taschengeldjobs“ (Einkommen, das monatlich unter dem Grundabsetzbetrag von 100 Euro monatlich liegt) sowie die Differenzberechnung bei Überschreiten der Vierwochengrenze oder des Betrages.

Zu Nummer 11

§ 11b

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b. § 11b Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 12, 26 und 26 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) sah bisher auch für die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit einen erhöhten Grundabsetzbetrag von 250 Euro monatlich vor. Diese Regelung erübrigt sich mit der Regelung der Nichtberücksichtigung von Aufwandsentschädigungen in Höhe von bis zu 3 000 Euro jährlich. Satz 4 erübrigt sich durch die Aufnahme der Aufwandsentschädigungen in den Katalog der berücksichtigungsfreien Einnahmen in § 11a. Satz 5 ist in dem neuen Absatz 2a integriert.

Zu Buchstabe b

Für Schülerinnen und Schüler gelten derzeit für Erwerbstätigkeiten außerhalb der Ferienzeiten die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 2 und 3.

Durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit sollen sich leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler Wünsche, die auf Grund der Hilfebedürftigkeit der Eltern nicht umsetzbar sind, selbstbestimmt durch eigene Arbeitsleistung erfüllen können. Dies soll durch die Erhöhung des Grundabsetzbetrages, auch während der Unterrichtszeit, unterstützt werden.

Für Auszubildende, die eine dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren, die im (aufstockenden) Leistungsbezug stehen, gelten derzeit die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 2 und 3.

Hingegen haben Auszubildende, insbesondere Studierende, die die vorrangigen Leistungen nach dem BAföG beziehen, in der Ausbildungsförderung einen monatlichen Freibetrag in Höhe von 520 Euro. Für Studierende, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG und zusätzlich Leistungen nach dem SGB II beziehen, bleiben mithin Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung zwar im BAföG komplett unberücksichtigt, bei der

Berechnung der Leistungen nach dem SGB II werden sie jedoch als Einkommen berücksichtigt.

Die Anhebung des monatlichen Absetzbetrages bedeutet daher eine Angleichung an die Regelung aus dem Berufsausbildungsförderungsgesetz und die Beseitigung eines systemischen Unterschieds und damit einer Ungleichbehandlung. Nicht zuletzt soll die Anhebung des Grundabsetzbetrages einen Anreiz setzen, bereits während des Studiums einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Gleichzeitig wird der verwaltungsvereinfachende Zweck des Absetzbetrages beibehalten.

Für Auszubildende, die in einer nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches förderungsfähigen Ausbildung stehen und neben der Ausbildungsvergütung sowie ggf. Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld Leistungen nach dem SGB II erhalten, gelten derzeit die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 2 und 3. Sowohl die Ausbildungsvergütung als auch sonstige Einnahmen aus Erwerbstätigkeit werden damit nach Bereinigung als Einkommen berücksichtigt. Um ein Missverhältnis zu den Absetzbeträgen für Studierende zu vermeiden und gleichzeitig den Anreiz für die Aufnahme beziehungsweise Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit nach Beendigung der Ausbildung zu erhöhen, wird der Grundabsetzbetrag ebenfalls auf 520 Euro erhöht. Damit wird auch der verwaltungsvereinfachende Zweck des Grundabsetzbetrages beibehalten.

Zu Buchstabe c

In den Fällen des neuen Absatzes 2b wird der Grundabsetzbetrag auf 520 Euro erhöht. Bezugspunkt für die Berechnung der Freibeträge ist der Grundabsetzbetrag von 100 Euro. Um zu vermeiden, dass es zu einer doppelten Freistellung kommt, muss in den Fällen des Absatzes 2b der Bezugspunkt für die Berechnung der Freibeträge an den erhöhten Grundabsetzbetrag angepasst werden.

Zu Nummer 12

§ 12

Die Regelungen zur Berücksichtigung von Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung werden im Zusammenhang mit der Einführung des Bürgergeldes neu gefasst und entbürokratisiert. Eine Karenzzeit von zwei Jahren soll dazu beitragen, dass sich Bürgergeldberechtigte zunächst keine Sorgen um ihr ggf. Erspartes (und im Zusammenhang mit der gleichlautenden Karenzzeit bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung auch um ihr Zuhause) machen müssen.

Mit der Einführung der Karenzzeit wird ein bewährtes Element der Sonderregelungen zum erleichterten Zugang zu Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch während der Corona-Pandemie verstetigt.

Mit der Karenzzeit wird insbesondere auch ein Anreiz geschaffen, innerhalb der Karenzzeit den Leistungsbezug durch Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens wieder zu verlassen. Zudem werden Härten abgefedert, nach Wegfall des Erwerbseinkommens bzw. dem Auslaufen des Anspruches auf Arbeitslosengeld.

Nach Ablauf der Karenzzeit werden die Freibeträge im Vergleich zum bisherigen Recht erhöht und gleichzeitig weitgehend vereinfacht. Die Freistellung bestimmter Vermögensgegenstände wird zudem verbessert und damit gleichzeitig eine deutliche Verwaltungsvereinfachung erzielt. Im Einzelnen:

Absatz 1

In Satz 1 wird die Karenzzeit legal definiert. Sie wird ab Beginn des Monats gerechnet, für den die Betroffenen erstmals Bürgergeld beziehen. Unterbrechungen des Leistungsbezugs

führen nach Satz 2 zu einer Verlängerung der Karenzzeit; ansonsten könnte eine kalendermäßig ablaufende Karenzzeit eine Hürde für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darstellen. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn mindestens zwei Jahre keine Leistungen nach diesem Buch bezogen worden sind. Maßgeblich ist auch insoweit der Beginn des Monats, für den (erneut) Leistungen bezogen werden. Mit der neu beginnenden Karenzzeit ist auch ein zusätzlicher Anreiz verbunden, eine neu aufgenommene, bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit beizubehalten.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Vermögensberücksichtigung bei der Bedürftigkeitsprüfung während der Karenzzeit. Wie während der Geltung des erleichterten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen ist Vermögen in der Karenzzeit nur zu berücksichtigen, wenn es erheblich ist. Aus Gründen der Rechtsvereinfachung wird geregelt, dass vermutet wird, dass das Vermögen nicht erheblich ist, wenn dies im Antrag erklärt wird.

Erheblich ist ein Vermögen, wenn es in der Summe 60 000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30 000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt. Für die Erheblichkeit wird die in der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift angewandte Grenze für erhebliches Vermögen übernommen. Eine Übertragung nicht ausgenutzter Beträge zwischen den Personen in der Bedarfsgemeinschaft ist möglich.

Wie bei der Vermögensberücksichtigung nach Ablauf der Karenzzeit werden die in Absatz 3 aufgeführten Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt. Um das Ziel einer belastungsfreien Karenzzeit zu erreichen, ist ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung nicht zu berücksichtigen. Liegt erhebliches Vermögen vor, werden für die dann durchzuführende Vermögensprüfung die Freibeträge nach Absatz 3 durch die während der Karenzzeit erhöhten Beträge ersetzt.

Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt die Berücksichtigung von Vermögensgegenständen. Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1. Satz 2 bestimmt die Vermögensgegenstände, die vollständig von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen werden. Im Einzelnen:

Nummer 1 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 Nummer 1. Der bisherige Absatz 3 Satz 2, nach dem die Lebensumstände während des Leistungsbezugs für die Beurteilung der Angemessenheit maßgeblich sind, ist in die Nummer 1 integriert worden, weil nach der Neufassung des Katalogs freigestellter Gegenstände an keiner weiteren Stelle eine Angemessenheitsprüfung erforderlich ist.

Nummer 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 Nummer 2; allerdings entfällt künftig die Angemessenheitsprüfung für das Kraftfahrzeug. Der Wegfall der Angemessenheitsprüfung führt für die Jobcenter zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Im Hinblick auf die erhöhten Freibeträge nach Absatz 3 ist zudem davon auszugehen, dass es nur noch in seltenen Fällen wegen des Besitzes eines Kraftfahrzeuges zu einer Vermögensberücksichtigung gekommen wäre.

Nummer 3 übernimmt ein Element aus der Praxis der Jobcenter während der Geltung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen. Sofern Bürgergeldberechtigte für ihre Altersvorsorge Versicherungsverträge abgeschlossen haben, ist es nicht zweckmäßig, dass diese wegen einer möglicherweise nur vorübergehenden Phase des Leistungsbezugs aufgelöst werden. Zudem kann ihre Verwertung in Einzelfällen unwirtschaftlich sein. Deshalb wird neu geregelt, dass für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge künftig vollständig von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen werden. Dazu gehören auch alle Versicherungsverträge in der nach Bundesrecht ausdrücklich geförderten Altersvorsorge („Riester“). In dieser kann es zudem

auch andere Formen als Versicherungsverträge geben (zum Beispiel Banksparpläne). Auch diese sind - wie bisher - vollständig geschützt.

Nummer 4 übernimmt ebenfalls ein Element aus der Praxis der Jobcenter während der Geltung des vereinfachten Zugangs. Selbständige unterliegen nicht in jedem Fall der Pflicht, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe, zum Beispiel einem Versorgungswerk für freie Berufe, zu leisten. Soweit sich hauptberuflich Selbständige im Sinne des § 5 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht freiwillig in den genannten Systemen versichern, besteht keine verlässliche Alterssicherung in diesem Sinne und es werden keine Beiträge entrichtet. Daher sind diese Selbständigen gehalten, eigenverantwortlich für ihr Alter vorzusorgen. Sofern diese Selbständigen für ihr Alter im Rahmen von Versicherungsverträgen oder anderen nach Bundesrecht geförderten Altersvorsorgeanlagen vorsorgen, greift der Schutz nach Nummer 3. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass Selbständige häufig andere Formen der Altersvorsorge wählen (insbesondere Fondssparpläne, Wertpapierdepots oder Bargeld). Um hier für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen, wird für diese Personengruppe die Möglichkeit geschaffen, Altersvorsorgevermögen in angemessener Höhe unabhängig von der Anlageform zu schützen. Als angemessen wird ein Betrag angesehen, der sich an der Beitragszahlung zur allgemeinen Rentenversicherung bei einem Verdienst in Höhe des Durchschnittsentgelts orientiert. Dazu wird auf den im Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Beitragsatz zur allgemeinen Rentenversicherung und das letzte verfügbare endgültige Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 des Sechsten Buches abgestellt. Der sich ergebende Betrag wird auf den nächsten durch 500 teilbaren Betrag aufgerundet. Für das Jahr 2023 ergibt sich damit auf Grundlage der aktuell vorliegenden (noch vorläufigen) Daten ein Betrag von 8.000 Euro. Die Berechnungsgrundlage hat sich während des vereinfachten Zugangs bewährt und wird in die gesetzliche Regelung überführt. Durch die Bezugnahme auf die Rechengrößen nach dem Sechsten Buch ist gleichzeitig eine Fortschreibung des Betrages sichergestellt. Durch die Neuregelung werden grundsätzlich alle hauptberuflich Selbständigen berücksichtigt und nicht wie in der bisherigen Regelung nur die von der Rentenversicherungspflicht befreiten Gruppen. Eine ergänzende Anwendung der Härtefallregelung nach der bisherigen Nummer 6 für einen Teil der Selbständigen ist damit nicht mehr erforderlich. Es gilt für alle hauptberuflich Selbständigen eine einheitliche Regelung.

Nummer 5 schafft eine bessere Sicherheit selbst genutzter Immobilien. Bereits nach bisherigem Recht waren selbst genutzte Hausgrundstücke von angemessener Fläche sowie entsprechende Eigentumswohnungen nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Die Freistellung von der Vermögensberücksichtigung bezweckt dabei nicht den Schutz der Immobilie als Vermögensgegenstand, sondern den Erhalt des Wohnraums zur Erfüllung des Grundbedürfnisses „Wohnen“ und als einen räumlichen Lebensmittelpunkt. Dieser Schutzgedanke wird für die Zeit nach Ablauf der neuen Karenzzeit effektiver ausgestaltet.

Selbst genutzte Hausgrundstücke und Eigentumswohnungen sind nach bisherigem Recht von der Vermögensberücksichtigung bei der Bedürftigkeitsprüfung ausgenommen, soweit sie von angemessener Fläche sind, ohne dass das Gesetz dieses Merkmal bislang definierte. Die Rechtsprechung hat insoweit auf die Grenzwerte des außer Kraft getretenen II. Wohnungsbaugesetzes zurückgegriffen. Nunmehr werden die Grenzwerte - zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von jeweils zehn Quadratmetern - ausdrücklich gesetzlich verankert. Danach ergeben sich Angemessenheitsgrenzen von 140 Quadratmetern Wohnfläche für Hausgrundstücke und 130 Quadratmetern für Eigentumswohnungen. Auf die Festlegung einer Angemessenheitsgrenze bezogen auf die Grundstücksfläche wird dabei verzichtet, weil sich angesichts der bundesweiten Unterschiede etwa zwischen innerstädtisch und ländlich gelegenen Grundstücken keine einheitlichen Maßstäbe finden lassen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bleibt es allerdings bei der Wohnfläche als alleinigem Angemessenheitskriterium.

Mit der Neuregelung werden die Angemessenheitsgrenzen zudem teilweise von der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner entkoppelt. Zwar werden die Angemessenheitsgrenzen (wie nach der Rechtsprechung auch bislang schon) bei mehr als vier Bewohnerinnen und Bewohnern für jede und jeden weiteren um jeweils 20 Quadratmeter erhöht. Wiederum in Anlehnung an das II. Wohnungsbaugesetz findet eine Verringerung der Angemessenheitsgrenze bei weniger als vier Bewohnerinnen und Bewohnern dagegen nicht mehr statt. Leistungsberechtigten soll im Interesse des Schutzes des Grundbedürfnisses „Wohnen“ ihr bisheriger räumlicher Lebensmittelpunkt in diesen Fällen auch dann erhalten bleiben, wenn ein Hausgrundstück beziehungsweise eine entsprechende Eigentumswohnung beispielsweise allein aufgrund des Auszugs von Kindern oder des Todes der Partnerin oder des Partners plötzlich „zu groß“ wird.

Ob die Angemessenheitsgrenzen gegebenenfalls zu erhöhen sind, richtet sich - wie auch schon nach bisherigem Recht - nach den Verhältnissen während des Leistungsbezugs (siehe § 12 Absatz 3 Satz 2). Eine Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen findet also nur statt, wenn während des maßgeblichen Leistungsbezugs mehr als vier Bewohnerinnen und Bewohner vorhanden sind. Unerheblich ist dagegen weiterhin, ob vormals mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung bewohnt haben und seinerzeit die Angemessenheitsgrenzen gewahrt waren. Bei entsprechend großen Familien, insbesondere solchen mit vielen Kindern, kann davon ausgegangen werden, dass ein späterer Umzug der Eltern von vornherein - ohne Berücksichtigung eines möglichen späteren Leistungsbezugs - in Betracht gezogen werden musste, weil auf der Hand lag, dass das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung nach einem Auszug der Kinder „zu groß“ sein würde.

Nummer 6 entspricht der bisherigen Regelung in § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Nummer 7 entspricht teilweise der bisherigen Regelung in § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung. Bisher galt die Prüfung der Unwirtschaftlichkeit der Verwertung eines Vermögensgegenstandes. Anwendungsfall in der Praxis war die Bewertung von Altersvorsorgeverträgen, die nunmehr vollständig von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen werden. Die Teilvorschrift kann daher entfallen und führt zudem zu einer Verwaltungsvereinfachung durch die wegfallende Prüfpflicht.

Absatz 4

Durch die Neufassung der Regelungen zu den freigestellten Vermögensgegenständen können die bisherigen Freibeträge für die nach Bundesrecht geförderte Altersvorsorge (die im Ergebnis ohnehin zu einer vollständigen Freistellung führten) und zur Freistellung von Verträgen mit Verwertungsausschluss (die nach Absatz 3 Satz 1 schon mangels Verwertbarkeit nicht zu berücksichtigen sind) entfallen. Die verbleibenden Freibeträge (Grundfreibetrag je Lebensalter 150 Euro und Zusatzfreibetrag 750 Euro) werden zusammengefasst und gleichzeitig erhöht.

Künftig gilt ein Freibetrag in Höhe von 15.000 Euro je Person in der Bedarfsgemeinschaft. Aus dem bislang geltenden Freibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr, multipliziert mit dem Regelalter für den Eintritt in die Altersrente ergab sich bislang ein Höchstfreibetrag von 10.050 Euro. Im Hinblick auf die Vereinbarung der die Bundesregierung tragenden Parteien, das Schonvermögen zu erhöhen, erfolgt um 50 Prozent im Verhältnis zum bisherigen altersbedingten Höchstbetrag.

Der Freibetrag wird unabhängig vom Lebensalter eingeräumt. Das berücksichtigt, dass der Betrag im Verhältnis zu den relativ großzügigen Maßstäben in den ersten zwei Jahren, die ebenfalls unabhängig vom Lebensalter gesetzt sind, deutlich geringer ist. Zum anderen wird die Vermögensprüfung durch die Festlegung eines konkreten Wertes erheblich vereinfacht.

Der Freibetrag wird zwar personenbezogen eingeräumt, aus Vereinfachungsgründen wird aber die Übertragung von nicht ausgenutzten Freibeträgen zugelassen. Das ergibt im Ergebnis eine bedarfsgemeinschaftsbezogene Betrachtung des Vermögens, die zugleich eine Vereinfachung und Erhöhung des Schonvermögens darstellt.

Absatz 5

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 12 Absatz 4 Satz 1 und 2. Der bisherige Satz 3, nachdem wesentliche Änderungen des Verkehrswertes zu berücksichtigen sind, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht übernommen. Damit werden die Jobcenter von der Prüfung entlastet, ob sich der Wert der zu berücksichtigenden Vermögensgegenstände (z.B. Aktien) möglicherweise im Laufe des Bewilligungszeitraums so positiv entwickelt, dass die geltenden Vermögensfreibeträge überschritten werden. Dies führt aber nicht zwangsläufig zu höheren Leistungsansprüchen. Sofern die Freibeträge nur knapp unterschritten werden und sie durch eine Wertsteigerung der berücksichtigten Vermögensgegenstände im Lauf des Bewilligungszeitraumes überschritten werden könnten, kann das Jobcenter den Bewilligungszeitraum im Einzelfall nach § 41 Absatz 3 Satz 2 SGB II verkürzen.

Zu Nummer 13

§ 12a

Leistungsberechtigte Personen sind nach § 12a Absatz 1 Satz 1 SGB II verpflichtet, andere Sozialleistungen zu beantragen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Zu dieser Pflicht gehört bislang auch die Inanspruchnahme von Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres gilt bislang die gesetzliche Ausnahme, dass Altersrenten nicht in Anspruch genommen werden müssen. Mit der vorgesehenen Regelung entfällt die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten wegen Alters vollständig. Unberührt bleibt die weiter bestehende Pflicht, eine Rente wegen Alters in Anspruch zu nehmen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ungeminderte Inanspruchnahme vorliegen.

Die Regelung dient insbesondere dem Ziel, ältere erwerbsfähige Personen nicht durch Verweisung in die Rente wegen Alters dem Arbeitsmarkt zu entziehen. Den Leistungsberechtigten soll es künftig ermöglicht werden, eigenständig über den Eintritt in die Altersrente zu entscheiden. Die Maßnahme trägt zudem zur Verwaltungsvereinfachung bei, in dem Jobcenter künftig nicht mehr nachhalten - und durchsetzen müssen, wann eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch genommen werden kann. Damit soll insbesondere auch die Akzeptanz des neuen Bürgergeldes gesteigert werden. In der Folge entfallen zudem aufwendige Erstattungsverfahren zwischen den Jobcentern und den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 3 Absatz 5 (Aufhebung der Unbilligkeitsverordnung). In Absatz 2 war bislang die Ermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales enthalten, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und für welche Dauer Leistungsberechtigte nach Vollendung des 63. Lebensjahres ausnahmsweise zur Vermeidung von Unbilligkeiten nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Durch die Aufhebung der Pflicht, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, ist die Verordnungsermächtigung nicht mehr erforderlich.

Der bisherige Absatz 3 ist auf Grund der Aufhebung des bisherigen § 7 Absatz 4a und der Einfügung des § 7b als Absatz 2 neu zu fassen.

In der Verordnung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die gesetzlichen Vorgaben des § 7b praxisnah näher konkretisieren. Das betrifft beispielsweise die Voraussetzungen, unter welchen Bedingungen Leistungsberechtigte erreichbar sind, wie der nähere Bereich definiert wird, wann ein unzumutbarer Aufwand für die Anreise zum Jobcenter vorliegt oder aus welchen Gründen eine Zustimmung zur Nichterreichbarkeit erteilt werden kann. Auch zur Länge des Zeitraums einer Nichterreichbarkeit können - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben in § 7b - nähere Regelungen erfolgen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 15

Mit der Ergänzung wird deutlicher als bisher geregelt, dass der Grundsatz des Förderns sich auf alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erstreckt. Insbesondere auch Beschäftigte, die ergänzend Bürgergeld erhalten sog. Erwerbsaufstockerinnen und Erwerbsaufstocker haben weiter Anspruch auf Unterstützung zur Vermittlung und Betreuung mit dem Ziel der Verringerung oder Überwindung von Hilfebedürftigkeit. Damit werden insbesondere auch die in diesem Entwurf enthaltenen Verbesserungen bei der beruflichen Weiterbildung in dieser Grundsatzvorschrift mit abgebildet.

Zu Nummer 16

§ 15

Mit der Neuregelung wird die Eingliederungsvereinbarung durch einen - nicht rechtsverbindlichen - Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan) abgelöst.

Der Kooperationsplan des SGB II stellt ebenso wie der Eingliederungsplan und der Teilhabeplan im SGB IX und die Leistungsabsprache des SGB XII keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 53ff. SGB X) dar. Die Einordnung der Eingliederungsvereinbarung im SGB II als subordinationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Austauschvertrag durch das BSG hat die Rechtsanforderungen an das Instrument der Eingliederungsvereinbarung in einem Ausmaß erhöht, das nach den Studien des IAB und Prüfung des BRH in der Praxis in einer Vielzahl von Fällen nicht mehr rechtssicher umsetzbar war. Die sich aus der rechtlichen Einstufung ergebenden Anforderungen stellten angesichts der im Handeln zwischen Behörde und Bürgerinnen und Bürger vorhandenen Asymmetrie eine rechtskonstruktive und praktische Überforderung aller Beteiligten dar. Diese Anforderungen verlangten eine umfassende Darstellung, das ausgewogene Vorhandensein von Leistung und Gegenleistung, die Dokumentation der Nachhaltung und Vollständigkeit und führten bei Rechtswidrigkeit einzelner Elemente zur möglichen Gesamtnichtigkeit. Daher wird dieser Rechtsrahmen aufgegeben. Die Schaffung des Kooperationsplans als kooperatives Planungsinstrument entspricht dagegen der mit dieser Reform verfolgten kooperativen Beratungssituation, die in vertrauensvoller Zusammenarbeit auf individuelle Bedarfe eingeht und nicht mögliche Rechtsfolgen in den Mittelpunkt stellt.

Der Kooperationsplan ist für beide Seiten rechtlich unverbindlich und bietet selbst keine Grundlage für den Eintritt von Leistungsminderungen. Daher wird der Kooperationsplan auf seine wesentliche Funktion als Instrument zur kooperativen Planung des Integrationsprozesses konzentriert und erleichtert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Dies greift aktuelle Ergebnisse der Wirkungsforschung auf, wonach die geltende „Funktionenvielfalt“ der Eingliederungsvereinbarung ihre Handhabbarkeit erschwere (vgl. Sarah Bernhard u.a., Vertragsbeziehungen zwischen Jobcentern und Arbeitslosen: Eingliederungsvereinbarung aus Sicht von Arbeitsvermittlerinnen und Vermittlern (IAB-Forschungsbericht 2/2019), S. 32).

Der Kooperationsplan wird gemeinsam durch die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die Integrationsfachkräfte erarbeitet sowie klar und verständlich formuliert.

Absatz 1 enthält die Regelungen zur Potenzialanalyse, die bereits mit dem 9. SGB II-ÄndG zum 1. August 2016 eingeführt worden sind. Ergänzend wird klargestellt, dass gerade auch die Stärken der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit in den Blick genommen werden, darunter auch formale und non-formale Qualifikationen und sogenannte Soft Skills. Diese sollen bei der Gestaltung des Eingliederungsprozesses und der Festlegung des Eingliederungsziels berücksichtigt werden. Unverändert dient die Potenzialanalyse dazu, durch eine umfassende Betrachtung des Menschen, seine Bedarfe, Fähigkeiten und Verhältnisse, individuelle Handlungs- und Unterstützungsbedarfe zu erkennen, um die hierzu erforderliche Unterstützung zu planen und Handlungsoptionen zu entwickeln. Hierbei ist auch zu prüfen, ob Rehabilitationsbedarfe vorliegen (§ 9 Absatz 4 SGB IX) oder soziale Leistungen nach § 16a erforderlich sind.

Absatz 2 enthält die Regelungen zum Inhalt und Zeitpunkt der Erstellung eines Kooperationsplans. Die Aufzählung („soll“) ist dabei als Qualitätsanspruch für die Gestaltung des Integrationsprozesses zu verstehen. Diese Punkte sollten auf Basis der Potenzialanalyse grundsätzlich mit allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten festgehalten werden.

Zentral sind dabei die in Frage kommenden Unterstützungsleistungen und Fördermöglichkeiten, mit denen Hilfebedürftigkeit überwunden oder zumindest verringert werden können. Ausbildung und Arbeit und die dafür möglichen Unterstützungsleistungen behalten hierbei einen zentralen Stellenwert. Der gemeinsam von Integrationsfachkräften und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entwickelte Kooperationsplan soll auf Basis der erörterten Potenzialanalyse Mitwirkungspflichten wie Eigenbemühungen und die Teilnahme an Maßnahmen enthalten. Eigenbemühungen sind dabei alle Handlungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die für eine Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit, erforderlich sind. Dies können neben Bewerbungsschreiben auch andere Aktivitäten sein, wie etwa die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen, das Erstellen eines Lebenslaufs oder das Bemühen um eine Kinderbetreuung. Welche Eigenbemühungen erforderlich sind, bemisst sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Durch Bezugnahme auf die Ziele des SGB II – erfolgreiche Überwindung von Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit – wird klargestellt, dass Eigenbemühungen in Form von Bewerbungen realistisch an den jeweiligen Einstellungschancen auszurichten sind und daneben auch an die Aufnahme anderer Maßnahmen in den Kooperationsplan zu denken ist.

Soweit für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden eine Teilhabeplanung nach § 19 SGB IX durchzuführen ist, sollen die Inhalte in den Kooperationsplan aufgenommen bzw. darauf verwiesen werden.

Der Kooperationsplan kann daneben auch Arbeitsmarktzugänge über mögliche Tätigkeitsbereiche näher beschreiben und auf die Unterstützungsmöglichkeiten für andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingehen.

Absatz 3 regelt die förmliche Ausgestaltung und die Aktualisierung des Kooperationsplans. Die Neuregelung enthält für den Kooperationsplan kein starres Schriftformerfordernis, sondern stellt auf die Textform ab. Damit sind grundsätzlich auch alle elektronischen Formate und Formen zur Dokumentation möglich. Die gemeinsame Kommunikation zum Kooperationsplan ist flexibel in vielfältiger Form möglich, sei es das persönliche physische Gespräch, eine telefonische Kommunikation oder ein digitaler Austausch per Videokommunikation. Die Dokumentation des Kooperationsplans sichert die gemeinsame Planungsgrundlage. Der Kooperationsplan hat als rechtlich unverbindliches, reines Planungsdokument einen anderen Rechtscharakter als die Eingliederungsvereinbarung, die vom Bundessozialgericht als öffentlich-rechtlicher Austauschvertrag eingeordnet

worden ist. Die zentralen Mitwirkungspflichten als Handlungsansätze zur Verringerung bzw. Überwindung von Hilfebedürftigkeit bleiben natürlich auch für den roten Faden im Eingliederungsprozess relevante Bestandteile. Der Kooperationsplan enthält jedoch anders als die Eingliederungsvereinbarung keine Rechtsfolgenbelehrungen. Er kann daher unkompliziert etwa per Brief, per E-Mail oder auch per elektronischer Nachricht in sonstiger Weise ausgetauscht und festgehalten werden. Der Kooperationsplan soll als „roter Faden“ im Eingliederungsprozess - wie bisher grundsätzlich auch die Eingliederungsvereinbarung - regelmäßig in ihren Bestandteilen überprüft und anlassbezogen fortgeschrieben werden. Eine erste Überprüfung erfolgt spätestens sechs Monate nach Erstellung und stärkt damit den Integrationsprozess zu Beginn des Leistungsbezugs. Die Fortschreibung bietet frühzeitige Chancen, die Eingliederungsstrategie falls erforderlich anzupassen. Weitere Überprüfungen und Anpassungen des Kooperationsplans sollen spätestens jeweils nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen. Bei jeder Überprüfung und Fortschreibung sind die bisherigen Erkenntnisse aus dem Vermittlungsprozess zu berücksichtigen, die die Überwindung von Hilfebedürftigkeit beeinflussen.

§ 15a (Vertrauenszeit)

Absatz 1 regelt und definiert die Vertrauenszeit. Hiermit wird ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, der eine bessere und vertrauensvollere Kommunikation zwischen den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und den Integrationsfachkräften unterstützt. Die Vertrauenszeit ist grundsätzlich unbegrenzt, solange die mit dem Kooperationsplan geplante Integrationszusammenarbeit funktioniert. Absatz 1 Satz 3 regelt, dass es in der Vertrauenszeit keine Leistungsminderungen nach §§ 31 ff. gibt. Zuweisungen bzw. Anordnungen erfolgen in dieser Zeit ohne Rechtsfolgenbelehrungen. Maßnahmeabbrüche oder die Nichteinhaltung von Eigenbemühungen bleiben frei von Leistungsminderungen. Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen nach § 32 i. V. m. § 31b SGB II bleiben dagegen unverändert zur bisherigen Rechtslage möglich. Grundvoraussetzung für die vertrauensvolle Zusammenarbeit ist die Kommunikation zwischen den Leistungsberechtigten und den Integrationsfachkräften, so dass die Wahrnehmung von Terminen auch Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit ist. Wenn diese Kooperation ohne Probleme funktioniert, besteht für einen bürokratischen Aufwand keinen Anlass, weshalb Meldetermine grds. auch ohne Rechtsfolgenbelehrung versehen werden können. Um die gemeinsame Kommunikationsbasis in jedem Fall zu sichern, bleibt diese Möglichkeit jedoch erhalten.

Beim erstmaligen Neuabschluss eines Kooperationsplans bzw. beim erstmaligen Ersatz einer bisherigen Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan wird die Vertrauenszeit während der ersten sechs Monate nicht durch Nichteinhaltung von Mitwirkungspflichten im Sinne des § 31 SGB II beendet.

Die auch bei Verletzung von Mitwirkungspflichten ununterbrochene sechsmonatige Vertrauenszeit soll einen guten Start der Zusammenarbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Integrationsfachkräften auf Basis des Kooperationsplans ermöglichen und ist nicht als Wartezeit zu verstehen: Frühzeitige Angebote und eine frühestmögliche Aktivierung sind nach Eintritt in den Bürgergeld-Bezug besonders wichtig, um einen verfestigten Leistungsbezug zu verhindern. Die Aktivierungszusammenarbeit startet dabei immer mit dem Bestreben der Erarbeitung einer Potenzialanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Stärken von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und darauf aufbauend dem Bestreben zur Erstellung eines Kooperationsplans. Ein rechtsfolgenbewährtes Verwaltungshandeln zur Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit der möglichen Folge von Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen bereits zeitlich vor Beginn der mit Abschluss des Kooperationsplans beginnenden Vertrauenszeit lässt das Gesetz nicht zu. Der Sechsmonatszeitraum der auch bei Verletzung von Mitwirkungspflichten ununterbrochenen Vertrauenszeit ist rechtlich zu unterscheiden von der in § 15 Absatz 3 enthaltenen Aktualisierungsregelung zum Kooperationsplan nach jeweils spätestens sechs Monaten. Letztere entspricht

grundsätzlich dem Aktualisierungsturnus der Eingliederungsvereinbarung nach der bisherigen Rechtslage nach § 15 Absatz 3 Satz 1 und stellt keine starre Frist, sondern eine Qualitätserwartung des Gesetzgebers an den gemeinsamen Eingliederungsprozess dar. Die Regelung zu der in den ersten sechs Monaten auch bei Verletzung von Mitwirkungspflichten ununterbrochenen Vertrauenszeit setzt eine Vereinbarung des Koalitionsvertrages der 20. Legislaturperiode um und stellt eine feste Schutzfrist dar, in der die Zusammenarbeit in jedem Fall mit dem primären Ziel einer Kooperation auf Augenhöhe und ohne Leistungsminderungen wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten erfolgen soll.

Nach Ablauf von sechs Monaten hat die Vertrauenszeit gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 keine zeitliche Mindestdauer. Auch in dieser Zeit erfolgen eine Zuweisung in Maßnahmen sowie Vereinbarungen zu Eigenbemühungen ausschließlich ohne Rechtsfolgenbelehrungen. Verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in dieser Zeit Absprachen, so endet gemäß Absatz 2 Satz 1 die Vertrauenszeit und das Verfahren des Absatz 3 findet Anwendung. Werden wiederum gemäß Absatz 3 Satz 2 während der nächsten drei Monate die Absprachen aus dem Kooperationsplan oder die in der Aufforderung nach Absatz 3 Satz 1 enthaltenen Mitwirkungspflichten erfüllt, beginnt erneut eine Vertrauenszeit ohne garantierte zeitliche Mindestdauer.

Die Vertrauenszeit ist nach Absatz 2 Satz 1 dann beendet, wenn Absprachen ohne wichtigen Grund nicht eingehalten werden. Dabei wird eine Prüfung von Pflichtverletzungen vorgenommen, so dass ein Fall des § 39 Nummer 1 SGB II vorliegt. Der Prüfungsmaßstab des wichtigen Grundes in Absatz 2 entspricht der sonst bei der Frage von Leistungsminderungen vorgenommenen Prüfung. Mit der Neuregelung werden daher Austausch- und Kontaktmöglichkeiten zwischen Integrationsfachkräften und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verstärkt.

Absatz 2 Satz 2 regelt eine garantierte Vertrauenszeit von sechs Monaten. In dieser Zeit findet Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung. Stattdessen wird in diesem Zeitraum ganz besonders auf eine kooperative Zusammenarbeit auf Augenhöhe gesetzt. Das Nicht-Einhalten von Absprachen bleibt folgenlos. Den Leistungsberechtigten wird somit für die ersten sechs Monate garantiert, dass keine Anordnung von Maßnahmen mit Rechtsfolgenbelehrung ergehen. Absatz 2 Satz 1 findet auch rückwirkend keine Anwendung, wenn Leistungsberechtigte während der ersten sechs Monate im Kooperationsplan festgehaltene Absprachen nicht eingehalten haben. In dieser Zeit liegt ein besonderer Schwerpunkt auf dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und einer Kooperation zwischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Integrationsfachkräften auf Augenhöhe.

Nach Absatz 2 Satz 2 besteht die sechsmonatige Vertrauenszeit nur beim erstmaligen Neuabschluss eines Kooperationsplans bzw. beim erstmaligen Ersatz einer bisherigen Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan. Absatz 2 Satz 3 regelt, dass bei wiederholtem Neuzugang in den Leistungsbezug mit entsprechendem Abschluss eines neuen Kooperationsplans der Sechs-Monatszeitraum nur dann erneut Anwendung findet, wenn der Leistungsbezug um mindestens sechs Monate unterbrochen war. Bei einer Unterbrechung des Leistungsbezuges um weniger als sechs Monate, wird die Vertrauenszeit im Zeitraum des Nicht-Leistungsbezugs nicht unterbrochen, sondern läuft weiter. Somit ist sowohl für die Bürger als auch die Verwaltung transparent und unbürokratisch der Status der Vertrauenszeit nachvollziehbar. Diese Regelung verhindert, dass ein mehrfacher Neuzugang in kurzem Abstand jeweils neu volle sechs Monate Vertrauenszeit auslöst.

Absatz 3 bezieht sich auf die Mitwirkungspflichten (Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen oder Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge) und deren mögliche - ggf. teilweise - Überführung in die Rechtsverbindlichkeit nach Ende einer Vertrauenszeit. Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die Behörde nach dem Ende der Vertrauenszeit

Maßnahmen mit Rechtsfolgenbelehrung anordnen soll (Verwaltungsakt). Erst mit Ende der Vertrauenszeit können somit rechtsverbindliche Aufforderungen ergehen. Anders als nach bisheriger Rechtslage können Leistungsminderungen nach §§ 31 ff erst erfolgen, wenn rechtsverbindliche Aufforderungen nach Absatz 3 Satz 1 ohne wichtigen Grund nicht erfüllt worden sind. Gegen diesen belastenden Verwaltungsakt mit rechtsverbindlichen Aufforderungen oder gegen die Feststellung von Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen nach §§ 31 ff stehen Leistungsberechtigten die üblichen Rechtsmittel des Widerspruchs oder letztlich der Klage vor den Sozialgerichten zur Verfügung. Ein Verwaltungsakt nach § 15a Absatz 3 Satz 1 stellt einen Fall des § 39 Nummer 1 SGB II dar.

Grundsätzlich besteht eine allgemeine Pflicht der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Mitwirkung. Von der Integrationsfachkraft vorgegebene Mitwirkungspflichten sind eng an den Zielen des Gesetzes und den Inhalten des Kooperationsplans auszurichten. Die verbindliche Aufforderung ist dann erforderlich und angemessen, wenn ohne eigenständige Mitwirkung keine Integrationsfortschritte zur Überwindung bzw. Verringerung von Hilfebedürftigkeit erfolgen können. Somit wird an Mitwirkungspflichten im Eingliederungsprozess festgehalten. Generell können Mitwirkungspflichten, die mit Kosten (wie etwa Fahrt- oder Bewerbungskosten) für die Leistungsberechtigten verbunden sind, nur dann verbindlich angeordnet werden, wenn hierzu eine Regelung zur Kostenübernahme durch das Jobcenter getroffen worden ist. Dies folgt bereits aus dem existenzsichernden Charakter des SGB II und gilt unabhängig davon, dass der Kooperationsplan einen rechtlich unverbindlichen Fahrplan darstellt.

Der Kooperationsplan nach § 15 bleibt in jedem Fall - auch außerhalb einer Vertrauenszeit - die transparente und rechtlich unverbindliche Planungsgrundlage im Eingliederungsprozess.

Werden Mitwirkungspflichten (Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen oder Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge) aus dem Kooperationsplan und aus der Aufforderung nach § 15a Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 während der nächsten drei Monate nach dem Ende der Vertrauenszeit erfüllt, erfolgt nach § 15a Absatz 3 Satz 2 eine Fortsetzung der vertrauensvollen Zusammenarbeit und es beginnt eine neue Vertrauenszeit ohne garantierte zeitliche Mindestdauer. Eine Aufforderung nach § 15a Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 darf den Inhalten des Kooperationsplans nicht widersprechen.

Absatz 4 betrifft Fälle, in denen die Erstellung eines kooperativ erstellten Kooperationsplans nicht gelingt. Die Erstellung, Aktualisierung und Fortschreibung eines Kooperationsplans bedarf jeweils eines konstanten Dialogprozesses und vertrauensvollen Miteinanders von Integrationsfachkraft und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Daher kann in Fällen, in denen dies nicht zustande kommt und ggf. auch ein Schlichtungsverfahren nach § 15b zu keiner Lösung führt, auf die Regelungen des Absatz 3 zurückgegriffen werden. Somit können in diesen Fällen rechtsverbindliche Anforderungen gestellt werden. Die Ergebnisse der Wirkungsforschung zeigen, dass in diesen Fällen die Durchsetzung von Eigenbemühungen sinnvoller Weise auf diesem Weg erreicht werden kann (vgl. IAB-Kurzbericht 5/2020). Grundsätzlich ist jedoch mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zunächst und vorzugsweise einen Kooperationsplan nach § 15 zu entwickeln, sofern dies möglich ist.

Die Neuregelung in Absatz 5 regelt die verbindliche Teilnahme an Integrationskursen und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung und deren Pflichtenkontext im Hinblick auf mögliche Leistungsminderungen. Dazu ist es erforderlich, in Absatz 5 separat zu dem rechtlich nicht verbindlichen Kooperationsplan eine eigene Rechtsgrundlage für einen Verwaltungsakt zu schaffen. Mit diesem Verwaltungsakt hat die Integrationsfachkraft die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person verbindlich zur Teilnahme an einem nach § 3 Absatz 4 für eine dauerhafte Eingliederung erforderlichen Integrationskurs bzw. der Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung aufzufordern. Hierdurch besteht

während einer Vertrauenszeit ein Gleichlauf mit den sonstigen Regelungen zu Maßnahmen.

Zu Nummer 17

Zu § 15b (Schlichtungsverfahren)

Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erstellung, Durchführung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans wird ein Schlichtungsverfahren geschaffen. Konflikte können insbesondere Unstimmigkeiten über Inhalte des Kooperationsplans sein. Es können aber auch sonstige Kommunikationsprobleme zwischen Integrationsfachkräften und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Hilfe der Schlichtung verbessert und dadurch die gemeinsame Abstimmung eines Kooperationsplans erreicht werden. Somit wird dem Bedürfnis der Praxis entsprochen, einen Lösungsweg für die Fälle aufzuzeigen, in denen der angestrebte, kooperative und vertrauensvolle Austausch über die Integrationsstrategie aus unterschiedlichen Gründen nicht gelingt. Für eine Auflösung von Konflikten, kann häufig bereits die Bereitschaft zum Zuhören unter Hinzuziehung einer dritten Person entscheidend sein. Das Schlichtungsverfahren wird nach einzelner oder gemeinsamer Anrufung durch erwerbsfähige Leistungsberechtigte und / oder Integrationsfachkräfte unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten dritten Person im oder außerhalb des Jobcenters durchgeführt. Die Schlichtung soll zusammen mit den Betroffenen eine einvernehmliche Lösung ermöglichen. Die Organisation des Schlichtungsverfahrens im Einzelnen soll in dezentraler Verantwortung durch die Trägerversammlung gemäß § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II geregelt werden. Die gesetzliche Regelung ist damit bewusst offen für verschiedene Umsetzungsformen in der Praxis, zu denen es bereits jetzt schon in einigen Jobcentern gute Beispiele gibt. Damit wird auf die gesetzliche und bürokratische Vorgabe einer „Einheitslösung“ bewusst verzichtet und dezentrale Entscheidungskompetenzen gestärkt. Dies betrifft auch die Frage, ob und wenn ja mit welcher Verbindlichkeit die Person des Schlichtenden einen Lösungsvorschlag unterbreiten soll. Etwa bei der Frage, ob eine konkrete Integrationsmaßnahme in dem Kooperationsplan vorgesehen werden soll, böte sich ggf. eine Entscheidungsverlagerung auf die Schlichtungsperson an. Nicht alle Konflikte sind jedoch mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten und eignen sich somit für konkrete Entscheidungen, insbesondere wenn es um die Verbesserung der gemeinsamen Kommunikation geht. Daher wird auch hierzu auf eine gesetzliche Vorgabe verzichtet.

Absatz 3 stellt klar, dass ab der Einleitung und während der Dauer eines Schlichtungsverfahrens eine Vertrauenszeit nach § 15a nicht unterbrochen wird. Auch während der ersten sechs Monate einer Vertrauenszeit nach § 15a Absatz 2 Satz 2 kann eine Schlichtung durchgeführt werden; der besonders geschützte Sechsmonatszeitraum wird hierdurch nicht berührt. Er wird hierdurch nicht verlängert; vielmehr beginnt bei Erstreckung der Schlichtung auf einen Zeitraum vor und nach Ende des Sechsmonatszeitraums nach § 15a Absatz 2 Satz 2 die nachfolgende Vertrauenszeit ohne diesen Schutzstatus. Auch wenn noch gar kein Kooperationsplan - neu oder wieder - zustande gekommen ist und somit Vertrauenszeit noch nicht oder nicht mehr besteht, gilt während der Dauer einer Schlichtung § 15a Absatz 1 Satz 3, so dass Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen ausgeschlossen sind.

Kommt im Schlichtungsverfahren innerhalb von vier Wochen keine Einigung zustande, so endet im Falle einer Verletzung von Mitwirkungspflichten durch leistungsberechtigte Personen außerhalb des nach § 15a Absatz 2 Satz 2 geschützten Sechsmonatszeitraums eine ggf. bestehende Vertrauenszeit. In der Folge sind § 15a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 anwendbar. Dies wird durch Absatz 3 klargestellt. Findet eine Schlichtung außerhalb dieser Fälle statt, etwa da erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine bestimmte zusätzliche Fördermaßnahme wünschen, die von Integrationsfachkräften abgelehnt worden ist, hat das Ende des Schlichtungsverfahrens keine Auswirkungen auf das Bestehen einer Vertrauenszeit. Das Ende der Schlichtung hat ebenfalls keine Auswirkung auf die Vertrauenszeit nach § 15a Absatz 2 Satz 2. Ein Schlichtungsverfahren hat außerhalb einer

Vertrauenszeit und somit der dann geltenden Regelung des § 15a Absatz 1 Satz 3 keine Auswirkungen auf die Anwendung der §§ 31 ff.

Zu Nummer 18

§ 16

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Buchstabe b

§ 16 Absatz 3b regelt, dass das Weiterbildungsgeld unabhängig vom Arbeitslosenstatus allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gezahlt wird, die die Voraussetzung des § 87a Absatz 1 SGB III erfüllen. Das Weiterbildungsgeld umfasst somit auch Beschäftigte, die ergänzend zum Erwerbseinkommen Bürgergeld beziehen.

Zu Nummer 19

Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Nummer 20

Sollte während der Durchführung einer ganzheitlichen Betreuung (Coaching) eine Beschäftigungsaufnahme gelingen, kann das Coaching für sechs Monate auch dann weitergeführt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch die Beschäftigungsaufnahme beendet wird. Damit wird ein Beitrag dazu geleistet, dass die Beschäftigung aufrechterhalten wird und es zu einer nachhaltigen beruflichen Integration und zur Beendigung des Leistungsbezugs kommen kann.

Zu Nummer 21

§ 16i

Mit der Änderung wird auf die einschlägigen Normen des Mindestlohngesetzes zur Bestimmung der Förderhöhe verwiesen. Die Anpassung erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 22

§ 16j

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, denen in der Vertrauenszeit von der Agentur für Arbeit eine der folgenden Maßnahmen vorgeschlagen wird oder bei denen eine solche Maßnahme im Teilhabeplan des Rehabilitationsträgers enthalten ist, erhalten für die Dauer der Maßnahmeteilnahme einen Bürgergeldbonus in Höhe von jeweils 75 Euro monatlich.

In der Vertrauenszeit des Kooperationsplans sind Zuweisungen in Maßnahmen nicht mehr rechtsverbindlich. Der Bonus soll die Motivation der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Mitwirkung steigern und als Anreiz wirken.

Der Bonus wird nachträglich im Folgemonat für die Teilnahme an einer Maßnahme gezahlt. Bei Teilmonaten zu Beginn und Ende der Maßnahme werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 75 Euro erstattet. Sofern eine Maßnahme, für die ein Bonus gezahlt wird, abgebrochen wird, besteht kein Anspruch auf Weiterzahlung des Bonus. Dies gilt auch, wenn die Leistungsberechtigten den Abbruch der Maßnahme nicht zu vertreten haben.

In den Nummern 1 bis 3 werden die Maßnahmen, für die ein Bonus gezahlt wird, benannt. Dies sind Maßnahmen, die insbesondere für eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt von besonderer Notwendigkeit sind.

Nach Nummer 1 wird der Bonus für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 und 82 SGB III sowie für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gezahlt, wenn die Maßnahme eine Mindestdauer von acht Wochen hat. Die Mindestdauer sichert eine zweckmäßige Abgrenzung zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, für die eine Maximaldauer zur beruflichen Qualifizierung von bis zu acht Wochen gilt. Zu den Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zählen auch Weiterbildungen, die der Anerkennung eines ausländischen Abschlusses dienen. Berufliche Weiterbildungen, die das Nachholen eines Berufsabschlusses vorsehen, sind von der Bonuszahlung ausgenommen. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer berufsabschlussbezogener Weiterbildungen nach § 81 Absatz 2 SGB III wird mit diesem Gesetz ein monatliches Weiterbildungsgeld (§ 87a Absatz 2 SGB III) eingeführt. Eine Doppelförderung von Weiterbildungsgeld und Bonus wird somit ausgeschlossen.

Der Bonus nach Nummer 1 wird auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, für die ein Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX zuständig ist und die an einer beruflichen Weiterbildung nach § 49 Absatz 3 Nummer 4 SGB IX teilnehmen. Die Informationen über die Teilnahme an einer solchen Maßnahme erhalten die Jobcenter von den Rehabilitationsträgern im Rahmen der Teilhabeplanung nach § 19 SGB IX. Beim Rehabilitationsträger Bundesagentur für Arbeit wird der Bonus für berufliche Weiterbildungen während allgemeiner als auch besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gezahlt (§§ 112 ff. SGB III i. V. m. § 49 Absatz 3 Nummer 4 SGB IX).

Nach Nummer 2 wird der Bonus für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III gezahlt. Die Aufnahme und der Abschluss einer Berufsausbildung ist ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Eingliederung in das Erwerbsleben. Gerade im SGB II ist der Anteil derer, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben, mit 66,5 Prozent besonders hoch (darunter rund 140.000 junge Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung). Der Bonus nach Nummer 2 umfasst auch die Vorphase der Assistierte Ausbildung nach § 75a SGB III und die Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III.

Der Bonus nach Nummer 2 wird auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, für die ein Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX zuständig ist und die an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX teilnehmen. Die Informationen über die Teilnahme an einer solchen Maßnahme erhalten die Jobcenter von den Rehabilitationsträgern im Rahmen der Teilhabeplanung nach § 19 SGB IX. Beim Rehabilitationsträger Bundesagentur für Arbeit wird der Bonus für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen während allgemeiner als auch besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gezahlt (§§ 112 ff. SGB III i. V. m. § 49 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX). Dies gilt auch für die Vorphase der Assistierte Ausbildung nach § 75a SGB III und die Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III.

Nach Nummer 3 soll der Bonus auch für die Teilnahme an Leistungen nach § 16h Absatz 1 gezahlt werden, für Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Mit dem Bonus sollen die schwer zu erreichenden Jugendlichen motiviert werden, an sozialpädagogischen Angeboten und Maßnahmen teilzunehmen und diese nicht vorzeitig abzubrechen. Dies kann dazu beitragen, Jugendarbeitslosigkeit zu verhindern.

§ 16k

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte weisen häufig vielfältige und komplexe Problemlagen auf, die ihre Beschäftigungsfähigkeit grundlegend beeinträchtigen. Dies können etwa psychosoziale Probleme mit Einschränkungen der Handlungs- und

Kommunikationsfähigkeit, Überforderungen in der Alltagsbewältigung, mangelnde soziale Einbettung, Konflikte in der Familie, ein schwieriges sozialräumliches Umfeld, kommunikative Probleme im Umgang mit Behörden, gesundheitliche und psychische Beeinträchtigungen, Sucht, Verschuldung, schwierige Wohnverhältnisse, nachhaltige Entmutigung, belastende familiäre Verpflichtungen wie Pflege von Angehörigen, schlechte Erfahrungen im Arbeitsleben oder Konflikte mit dem Jobcenter sein. Diese nicht abschließend aufgeführten Problemlagen erfordern eine ganzheitliche Betreuung (Coaching), die die jeweilige Lebenssituation insgesamt in den Blick nimmt und dem Ziel eines grundlegenden Aufbaus (und in der Folge Stabilisierung) der Beschäftigungsfähigkeit dient. „Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit“ bedeutet, dass das Coaching mit den betreffenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen Problemlagen arbeitet, die diesem Ziel im Weg stehen. Zugleich eröffnet das Coaching auch die Chance, deren Potenziale stärker wahrzunehmen und zu nutzen.

Die Interventions- und Beratungsformen des Coachings ergeben sich aus dem individuellen Bedarf und werden deshalb gesetzlich nicht festgelegt. Aufgabe des Coachings ist u.a., erwerbsfähige Leistungsberechtigte über Leistungen Dritter zu beraten und auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen hinzuwirken. Das Coaching umfasst nach diesem Verständnis folglich auch Beratungsaufgaben. Insbesondere steht der Coach den betreffenden Leistungsberechtigten zur Seite und stärkt sie darin, ihre Lebenssituation selbst zu verbessern. Dabei gilt zugleich, dass die Fallverantwortung in jedem Fall beim Jobcenter verbleibt. Da die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses beim Coaching nach § 16k eine wesentliche Grundlage des Erfolgs ist, werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht mit Rechtsfolgen verbunden zur Teilnahme am Coaching verpflichtet.

Soweit die betreffenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dazu bereit sind, kann das Coaching auch aufsuchend erfolgen. Viele der genannten Problemlagen haben einen familiären oder sozialräumlichen Bezug. Das Coaching im eigenen Lebensumfeld erhöht häufig dessen Wirksamkeit. Die Einbeziehung von familiären oder sozialen Bezugspersonen wird deutlich erleichtert, es entsteht ein ganz unmittelbarer Eindruck vom Lebensumfeld des zu betreuenden Menschen, der sich z.B. in einem Bürogespräch nicht herstellen lässt. Aufsuchendes Coaching kann zudem das Vertrauen in die Integrationszusammenarbeit generell stärken und Ausdruck von Respekt und Augenhöhe sein.

In Abgrenzung zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 i.V.m. § 45 SGB III können durch die ganzheitliche Betreuung nach § 16k individuelle Förderlücken geschlossen und darüberhinausgehende Förderbedarfe gedeckt werden.

Für den Bereich der beruflichen Weiterbildungsförderung soll mit der auch für das SGB II geltenden spezialgesetzlichen Regelung des § 84 Absatz 1 Nummer 1 SGB III klargestellt werden, dass auch Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Begleitung, einschließlich eines sogenannten „Coachings“, im Rahmen der Lehrgangskostenerstattung übernommen werden können. Die Vorschrift soll insbesondere dazu beitragen, Abbrüche in beruflicher Weiterbildung zu vermeiden und verfolgt daher unabhängig von § 16k ein eigenes Regelungsziel (siehe hierzu im Einzelnen Begründung zu § 84 Absatz 1 Nummer 1 SGB III).

Jobcenter können das Coaching nach § 16k, wie auch das beschäftigungsbegleitende Coaching nach §§ 16e, 16i an Dritte vergeben oder mit eigenem Personal durchführen. Die Finanzierung der Eigenvornahme erfolgt aus den Verwaltungskosten. Die Jobcenter können diese Entscheidung in eigenem Ermessen treffen.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden künftig als Bürgergeld bezeichnet. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten kein Arbeitslosengeld II mehr, sondern Bürgergeld. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten kein Sozialgeld mehr, sondern ebenfalls Bürgergeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 24

Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Nummer 25

§ 22

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient dem Schutz des Grundbedürfnisses „Wohnen“; die Lebensleistung der Menschen wird anerkannt. Deshalb werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung künftig innerhalb der ersten zwei Jahre des Leistungsbezugs (Karenzzeit) in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt. Dies gilt sowohl für Mieterinnen und Mieter als auch für Leistungsberechtigte, die eine eigene Immobilie selbst bewohnen (ausgenommen die Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen angemessen und daher nach § 22 Absatz 2 ohnehin zu übernehmen sind). Damit wird der räumliche Lebensmittelpunkt von Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach Ablauf der Karenzzeit bei der Vermögensberücksichtigung effektiver geschützt.

Die Karenzzeit dient, wie die entsprechende Karenzzeit bei der Vermögensberücksichtigung, auch als Anreiz, die Hilfebedürftigkeit innerhalb der ersten zwei Jahre zu überwinden. Die mit dem Leistungsbezug nach dem SGB II oftmals einhergehende Sorge, dass ab Leistungsbeginn unmittelbar die Familienwohnung gefährdet ist, wird den Betroffenen genommen. Zugleich sorgt sie für mehr Rechtssicherheit. Die Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten ist in der Praxis noch immer mit nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit behaftet. Dies schlägt sich insbesondere in einer Vielzahl von Widerspruchs- und Klageverfahren nieder, wenn die tatsächlichen Aufwendungen nicht vollständig anerkannt werden. Diese werden zumindest für die Dauer der Karenzzeit vermieden.

Wie bei der Vermögensberücksichtigung führen Unterbrechungen des Leistungsbezugs zu einer Verlängerung der Karenzzeit; ansonsten könnte die kalendermäßig ablaufende

Karenzzeit eine Hürde für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darstellen. Sie beginnt erst erneut zu laufen, wenn der Leistungsbezug für mindestens zwei Jahre unterbrochen war.

§ 22 Absatz 1 Satz 5 bleibt durch die Karenzzeit unberührt. Das bedeutet, dass zwar die bei Antragstellung anfallenden tatsächlichen Aufwendungen unabhängig von ihrer Angemessenheit als Bedarf anerkannt werden. Sofern sich die Aufwendungen aber auf Grund eines Umzugs erhöhen, werden höheren Kosten nur anerkannt, wenn der Umzug erforderlich war. Die Regelung dient demnach der Vermeidung von unnötigen Mehrkosten wegen Umzügen, die unter Ausnutzung der Regelungen zur Karenzzeit erfolgen. Über die Erforderlichkeit eines Umzuges entscheidet der zuständige kommunale Träger im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Zusicherung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Einfügung der Sätze 2 bis 4 in Absatz 1. Das Kostensenkungserfordernis und die Möglichkeit, unangemessene Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung als Bedarf anzuerkennen, gelten nunmehr erst nach Ablauf der neu geregelten Karenzzeit.

Zu Doppelbuchstabe cc

Satz 7

Nach Ablauf der Karenzzeit prüft der zuständige Träger die Aufwendungen auf ihre Angemessenheit. Dabei gilt die bisherige Kostensenkungsfrist von in der Regel bis zu sechs Monaten (§ 22 Absatz 1 Satz 6).

Satz 8

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in der Regel aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität kopfteilig auf die Mitglieder der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft verteilt (hierzu Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Januar 2016 – B 4 AS 2/15 R).

Ist eine Unterkunft danach angemessen, kann sich durch den Tod eines bei der Aufteilung der Aufwendungen berücksichtigten Mitglieds der Bedarfs- oder der Haushaltsgemeinschaft ergeben, dass die kopfteiligen Aufwendungen für die verbleibenden Bewohnerinnen und Bewohner unangemessen sind. Mit der Regelung wird die bereits verbreitete, an § 6 Absatz 2 Wohngeldgesetz (WoGG) angelehnte Praxis aufgegriffen, die verbleibenden Bewohnerinnen und Bewohnern nicht unmittelbar nach dem Tod eines Mitgliedes der Bedarfs- oder der Haushaltsgemeinschaft zu einer Kostensenkung aufzufordern, wenn die Gesamtkosten nach der reduzierten Kopfzahl eigentlich abstrakt unangemessen sind. Nach Ablauf der Frist von 12 Monaten gilt die Regelung des § 22 Absatz 1 Satz 3.

Einer § 6 Absatz 2 Satz 2 WoGG entsprechenden Regelung für das vorzeitige Ende der Sonderfrist von 12 Monaten bedarf es hier nicht: bei Aufgabe der Wohnung sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung neu festzusetzen. Erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Bedarfs- oder der Haushaltsgemeinschaft wieder auf die Anzahl vor dem Todesfall, ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen wie vor dem Todesfall wieder abstrakt angemessen sind.

Zu Buchstabe b

Durch die Einführung der Regelungen zur Karenzzeit in Absatz 1 werden künftig für die ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen bezogen werden, Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Zu den tatsächlichen Aufwendungen können auch Bedarfe für die in § 22 Absatz 2

geregelten Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur einer selbstbewohnten, nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie gehören. Die Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen innerhalb der Karenzzeit gilt nicht für die Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur. Diese Aufwendungen werden nach § 22 Absatz 2 bislang nur ausnahmsweise übernommen - sie führen letztlich zur Werterhaltung der Immobilie. Deshalb ist die Anerkennung der (zuschussweisen) Bedarfe für Instandhaltung und Reparatur auf den nicht ausgeschöpften Rahmen angemessener Aufwendungen zu begrenzen. Zwar führt die Einschränkung dazu, dass die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall auch während der Karenzzeit eine Angemessenheitsprüfung der Aufwendungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 durchführen müssen, sofern Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur geltend gemacht werden. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund erheblicher Kostenrisiken gerechtfertigt. Es ist sicherzustellen, dass hier nur Aufwendungen für Maßnahmen übernommen werden, die für den Erhalt zwingend erforderlich und die nach Umfang und Preis aus wirtschaftlicher Sicht vertretbar sind.

Die Regelung des § 22 Absatz 2 insgesamt kann künftig ohne Weiteres auch in der Karenzzeit in Anspruch genommen werden. Liegen die Aufwendungen nach § 22 Absatz 1 in der Karenzzeit bereits über dem üblicherweise angemessenen Maß, können zur Deckung unabweisbarer Aufwendungen wie bisher darlehensweise Leistungen erbracht werden. Bei der Ermessensausübung ist jedoch zu berücksichtigen, ob die Immobilie nach Ablauf der Karenzzeit voraussichtlich gehalten werden kann.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Nummer 27

Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Nummer 28

Mit dem Wegfall des Anspruchs auf Übergangsgeld für Beziehende von Bürgergeld während der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in § 20 des Sechsten Buches geht ein Wegfall des Erstattungsanspruches zwischen den Trägern nach § 21 Absatz 4 Satz 1, Halbsatz 2 des Sechsten Buches i. V. m. § 25 einher.

Für die Versicherten treten keine finanziellen Nachteile ein. Sie erhalten von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterhin Bürgergeld.

Bislang bestand während der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstigen Leistungen zur Teilhabe ein Anspruch auf Übergangsgeld in Höhe des Bürgergeldes (bzw. Arbeitslosengeld II). Eine Auszahlung durch den Träger der

Rentenversicherung erfolgte jedoch regelmäßig nicht. Stattdessen zahlte der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Leistungen weiter, und zwar als Vorschuss auf das Übergangsgeld der Träger der Rentenversicherung. Die Träger der Rentenversicherung erstatteten im Nachhinein den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende das vorschussweise gezahlte Übergangsgeld. Dieser Erstattungsanspruch entfällt durch die Neuregelung. Insoweit trägt die Regelung zum Bürokratieabbau bei und führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens für die Versicherten, weil diese nur noch gegenüber einem Sozialleistungsträger Ansprüche auf unterhaltssichernde Leistungen haben.

Zu Nummer 29

Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Nummer 30

Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Nummer 31

Der Unterabschnitt wird umbenannt und den Begrifflichkeiten der §§ 31 ff. angepasst. Der Begriff „Leistungsminderungen“ wird fortan einheitlich als mögliche Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen verwendet.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 31 Absatz 1 Nummer 1

Folgeänderung zur Einfügung der Mitwirkungspflichten durch § 15a Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 31 Absatz 1 Nummer 2

Redaktionelle Änderung. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d sind als Maßnahme bereits in Nummer 3 erfasst.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Nummer 33

§ 31a

Absatz 1 Satz 1 regelt die Rechtsfolge von Pflichtverletzungen. Wie bisher beträgt die Leistungsminderung 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.

Absatz 1

Bei nachträglicher Pflichterfüllung oder der Bereiterklärung zur Pflichterfüllung ist die Leistungsminderung aufzuheben. Leistungsminderungen sind nur zumutbar, wenn sie an

die Eigenverantwortung der Betroffenen anknüpfen. Deshalb muss es den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden oder die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.

Eine Leistungsminderung ist daher in der Gesamtbetrachtung nur zumutbar, wenn sie grundsätzlich nicht eintritt bzw. dann endet, wenn die Mitwirkung erfolgt oder die zukünftige Bereitschaft erklärt wird. Die Erklärung muss dabei ernst gemeint und insgesamt glaubhaft sein. Es bedarf jeweils einer prognostischen Einschätzung, ob die Erklärung den Rückschluss erlaubt, dass die oder der Leistungsberechtigte in Zukunft ihren oder seinen Pflichten nachkommen wird. Hierbei sind die Umstände im Einzelfall zu würdigen. Die Minderung ist dann gemäß § 31b Absatz 2 Satz 2 aufzuheben.

Bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis (§ 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 SGB III) gelten die Rechtsfolgen des § 32. Diese gesetzliche Klarstellung entspricht bereits geltender Praxis und stellt sicher, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB III, die aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen, bei Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III die entsprechende Rechtsfolge bei einem Meldeversäumnis nach dem SGB II erhalten.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Möglichkeit der persönlichen Anhörung. Leistungsberechtigte sind im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts der Pflichtverletzung und im Zusammenhang stehender Umstände gemäß § 24 SGB X anzuhören. Soweit die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten persönlich angehört werden möchten oder Anhaltspunkte vorliegen, dass es ihnen nicht gelingt, die Umstände ihres Falles nur schriftlich darzulegen, soll die Anhörung in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Dies kann insbesondere bei Personen mit eingeschränkten Lese- und Schreibfähigkeiten, mit gesundheitlichen, insbesondere psychischen Problemlagen oder mit besonderen Belastungssituationen der Fall sein.

Nach Absatz 2 Satz 2 soll das Jobcenter persönlich anhören, wenn die Leistungsberechtigten ohne Vortrag eines wichtigen Grundes wiederholt ihre Pflichten verletzen oder Meldetermine versäumen. Ziel der Regelung ist es, dauerhafte Leistungsminderungen und einen daraus ggf. resultierenden dauerhaften Kontaktabbruch zum Jobcenter zu vermeiden und festzustellen, was ursächlich für das Verhalten der Leistungsberechtigten ist. Mögliche Härtefälle nach Absatz 3 sollen identifiziert werden. Dabei ist insbesondere zu hinterfragen, ob mit den Maßnahmen des Jobcenters die Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende erreicht werden können. Vor dem Hintergrund der zwingenden Notwendigkeit dieses Abgleichs kann die persönliche Anhörung auch durch alternative Formen der Kontaktaufnahme, wie z. B. telefonische oder aufsuchende Kontaktaufnahme stattfinden.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verpflichtung der Jobcenter bei jeder Leistungsminderung zu prüfen, ob diese eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Ist dies der Fall, hat die Minderung zu unterbleiben. Die Regelung sichert die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Zumutbarkeit einer Sanktion im konkreten Einzelfall. So hat das Bundesverfassungsgericht gefordert, Leistungsminderungen in das Ermessen des Jobcenters zu stellen oder durch eine Härtefallregelung sicherzustellen, dass von einer unzumutbaren Leistungsminderung abgesehen werden kann. Unter Beachtung der Verwaltungspraktikabilität wird die Härtefallprüfung dem Einräumen von Ermessen vorgezogen. Durch die komplett ausbleibende Minderung im Härtefall bedarf es keiner Regelung zur Gewährung von Sachleistungen. Die bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts für Minderungen um mehr als 30 Prozent geltende Regelung ist entbehrlich, da im Härtefall gar keine Minderung

erfolgt. Damit entfällt für die Jobcenter eine verwaltungsaufwendige Bereitstellung von Sachleistungen.

Für eine außergewöhnliche Härte muss eine atypische Ausgangslage vorliegen bzw. eine atypische Folge eintreten, die für den Betroffenen einen deutlich härteren Einschnitt bedeuten würde, als es die Minderung in der Regel nach sich ziehen würde.

Die Wirkung der Leistungsminderung muss in diesen Fällen ihrer Art und Schwere nach so ungewöhnlich sein, dass im Hinblick auf den Zweck der Mitwirkungspflicht (Minderung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit oder Eingliederung in den Arbeitsmarkt) die Minderung unvertretbar wäre. Es muss der Ausnahmesituation Rechnung getragen werden, dass grundsätzlich eine Mitwirkungspflicht erfüllt werden kann, es aber in dem konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände unzumutbar erscheint, aufgrund des Nichterfüllens der Mitwirkungspflicht die Leistungen zu mindern.

Keine „außergewöhnliche Härte“ begründet allein die üblicherweise mit der Minderung des Arbeitslosengeldes II einhergehende Beschränkung der zur Verfügung stehenden Mittel, da der Gesetzgeber diese Folge gerade bezweckt hat. Daher ist ohne das Hinzutreten atypischer Umstände des Einzelfalls keine „außergewöhnliche Härte“ anzunehmen.

In die Prüfung der außergewöhnlichen Härte ist nicht nur die von der Leistungsminderung betroffene Person, sondern jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einzubeziehen.

Absatz 4

Nach Absatz 4 sind Minderungen auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Der Verzicht auf ein stufenweises Steigern von Minderungsbeträgen bei wiederholten Pflichtverletzungen trägt dem Gedanken der Verwaltungsvereinfachung Rechnung. Minderungszeiträume können sich überschneiden, wenn mehrere Minderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 oder in Kombination mit Meldeversäumnissen nach § 32 zusammentreffen. Der monatliche Minderungsbetrag darf jedoch auch dann nicht 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs überschreiten.

Die Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden. Durch die Begrenzung der Minderungshöhe auf höchstens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs ist im Regelfall eine Minderung der Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung ausgeschlossen. Erhält ein erwerbstätiger Leistungsberechtigter allerdings lediglich aufstockende Leistungen (bspw. bei nicht bedarfsdeckenden Erwerbseinkommen), bezieht er mitunter nur einen verringerten Regelsatz oder sogar ausschließlich Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung. In diesen Fallkonstellationen ist die Minderung auf den etwaigen Rest-Zahlbetrag des Regelsatzes begrenzt.

Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4. Der Verweis wurde auf alle Absätze des § 31a erweitert. Damit wird sichergestellt, dass die neuen Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch bei nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten Anwendung finden.

Absatz 6

Nach Absatz 6 sollen Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht beendet haben, im Fall einer Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung innerhalb von vier Wochen ein Beratungsangebot vom Jobcenter erhalten. In dem Beratungsgespräch sollen die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Das Beratungsangebot erfolgt ohne Ankündigung von Rechtsfolgen.

Mit der Regelung soll vermieden werden, dass jüngere Leistungsberechtigte durch eine Leistungsminderung den Kontakt zum Jobcenter abbrechen und somit für die Unterstützungsleistungen der Jobcenter nicht mehr zu erreichen sind. Durch das Angebot sollen die Leistungsberechtigten die Möglichkeit erhalten, das Vertrauensverhältnis zum Jobcenter aufzubauen. Gleichzeitig stellt die Annahme des Angebotes eine Bereiterklärung zur Mitwirkung dar, nach der die Leistungsminderung nach Absatz 1 aufzuheben ist.

Das Beratungsangebot soll sich an den individuellen Bedarfen des Einzelfalls ausrichten. Die Jobcenter sollen dabei auch prüfen, ob den Leistungsberechtigten eine Eingliederungsleistung nach § 16 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 oder §§ 16a bis 16i angeboten werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Möglichkeiten zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h erfüllt sind. Grundsätzlich können aber auch andere Maßnahmen aus dem Leistungsportfolio des SGB II bzw. SGB III in Betracht kommen, soweit die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt und sie im Einzelfall eine sinnvolle und bedarfsgerechte Förderung darstellen.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Satz 3 wird in § 31b Absatz 2 überführt (siehe Buchstabe b). Der Anwendungsbereich des bisherigen Satzes 4 entfällt aufgrund des Wegfalls der Sonderregeln für die unter 25-Jährigen.

Zu Buchstabe b

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 31b Absatz 1 Satz 3 (siehe Buchstabe a). Satz 2 regelt die Rechtsfolge bei Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung (§ 31a Absatz 1 Satz 2 -neu-). Demnach sind die Leistungen mit der Pflichterfüllung oder der Erklärung zur Pflichterfüllung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt wieder in vollem Umfang zu erbringen, soweit die Leistungen bereits um einen Monat oder länger gemindert waren. Hat die Leistungsminderung zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen oder noch keinen vollen Monat angedauert, sind die Leistungen nach Ablauf eines Monats wieder in vollem Umfang zu erbringen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 35

§ 32

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Buchstabe b

Satz 1 regelt die auf die Meldeversäumnisse zu übertragenden Geltungsbereiche der Pflichtverletzungen neu. Nach Satz 2 beträgt der Minderungszeitraum bei Meldeversäumnissen einen Monat. Um zu vermeiden, dass die Jobcenter nach Meldeversäumnissen ihre Ressourcen darauf konzentrieren müssen, die Nachholung von Meldeterminen oder die Bereiterklärung der Leistungsberechtigten zu überprüfen, wird der Minderungszeitraum bei den Meldeversäumnissen von drei Monaten auf einen Monat reduziert. Die Beibehaltung der dreimonatigen Minderung bei Meldeversäumnissen würde allein den Verwaltungsaufwand in den Jobcentern enorm erhöhen, ohne dass positive

Auswirkungen auf die Zielerreichung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erwarten wären.

Zu Nummer 36

Zu § 33

Die Neuregelung nimmt Ansprüche auf Entschädigung wegen überlanger Gerichts- und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes vom Anspruchsübergang nach § 33 aus. Mit der gesetzlichen Klarstellung wird Rechtssicherheit geschaffen.

Zu Nummer 37

§ 40

Zu Buchstabe a

Das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist zum Teil mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Rückforderungen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts müssen die Jobcenter gegenüber den Personen einer Bedarfsgemeinschaft anteilig mit jeweils eigener Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung geltend machen. Bei geringen Rückforderungen kann der Verwaltungsaufwand die Höhe der Erstattungsforderung übersteigen. Deshalb wird zur Verwaltungsvereinfachung eine gesetzliche Regelung geschaffen, nach der von der Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit und Erstattung bereits erbrachter Leistungen abzusehen ist, wenn die Erstattungsforderung weniger als 50 Euro je Bedarfsgemeinschaft betragen würde. Zur Entlastung der Jobcenter erfolgt bei dieser Prüfung keine individuelle Aufteilung der Gesamtforderung auf die Personen in der Bedarfsgemeinschaft. Der Betrag von 50 Euro orientiert sich an der Regelung zur pauschalen Abgeltung von Erstattungsansprüchen zwischen Leistungsträgern nach § 110 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Mit dieser Vorschrift soll eine kostensparende und einfache Abwicklung von Erstattungen zwischen Leistungsträgern erreicht werden. Für Bagatellfälle ist in Satz 2 dieser Vorschrift geregelt, dass keine Erstattung erfolgt, wenn im Einzelfall ein Erstattungsanspruch voraussichtlich weniger als 50 Euro beträgt. Um eine sofortige abschließende Bearbeitung des Vorgangs in den Jobcentern zu ermöglichen, findet keine Aufsummierung mit Beträgen unter 50 Euro aus vorherigen Prüfungen statt. Liegen jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung mehrere zu prüfende Änderungssachverhalte vor, sind die sich hieraus ergebenden Nachzahlungsbeträge und Erstattungsforderungen in Summe zu betrachten. Da die Fallgestaltungen, die zur Aufhebung und Erstattung führen können, sehr vielschichtig sind, ist die Regelung auf alle Sachverhalte und verschuldensunabhängig anzuwenden. Hierdurch sind aufwändige Ermittlungen insbesondere zu möglichen Verschuldenstatbeständen entbehrlich.

Soweit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit betroffen sind, ist von der Aufhebung für die Vergangenheit abzusehen, sofern die Erstattungsforderung weniger als 50 Euro je Leistungsberechtigten betragen würde, da eine Betrachtung je Bedarfsgemeinschaft in diesen Fällen nicht angezeigt ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 19.

Zu Buchstabe c

Die Regelung beseitigt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung bei der Anwendung der Vorschriften über die Versagung und Entziehung von Sozialleistungen nach §§ 60, 66 des Ersten Buches (SGB I). Diese Vorschriften gelten auch für die

Leistungen nach dem SGB II (§ 37 Satz 1 SGB I). Sie erlauben die Versagung und Entziehung von Sozialleistungen aber nur gegenüber demjenigen, dem die jeweils verletzte Mitwirkungspflicht - etwa zur Vorlage von Einkommensunterlagen - auch obliegt. Gerade bei Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II kann es aber sein, dass Mitwirkungspflichten nur einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft obliegen, hiervon letztlich aber auch die Ansprüche anderer Mitglieder abhängen. Kommt ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, legt es also beispielsweise seine Einkommensunterlagen nicht vor, und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Leistungen zwar dem zur Mitwirkung verpflichteten Mitglied der Bedarfsgemeinschaft versagen oder entziehen, nicht aber auch den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. In Bezug auf diese bleibt es bei der - schon wegen des Fehlens einer § 67 SGB I entsprechenden Möglichkeit, die Leistungen nachträglich zu gewähren - mehr einschneidenden Rechtsfolge einer Leistungsablehnung wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit.

Nach der Neuregelung ist nun stattdessen auch gegenüber den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft lediglich eine Versagung oder Entziehung auszusprechen, nicht aber die Leistungen abzulehnen. Alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft werden damit gleichbehandelt. Auch die übrigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, denen die Verletzung der Mitwirkungspflicht in aller Regel auch nicht angelastet werden kann, kommen danach auch für eine nachträgliche Leistungserbringung gemäß § 67 SGB I in Frage. Die Entscheidung, eine Versagungs- oder Entziehungsentscheidung auf die übrigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zu erstrecken, steht dabei, anders als die ursprüngliche Entscheidung gegenüber der oder dem Mitwirkungsverpflichteten, nicht im Ermessen der Träger. Entscheiden diese sich, der oder dem Mitwirkungsverpflichteten Leistungen nach dem SGB II zu versagen oder zu entziehen, ist diese Entscheidung zwingend auch auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu erstrecken. Satz 1 Nummer 1 betrifft Fälle, in denen die Mitwirkungspflichten Einkommen oder Vermögen der oder des Mitwirkungsverpflichteten betreffen, das auch bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen wäre. Satz 1 Nummer 2 trifft eine eigene Regelung für Fälle, in denen ein Anspruch auf Sozialgeld davon abhängt, ob die oder der Mitwirkungsverpflichtete als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter Zugang zum SGB II hat beziehungsweise ob sie oder er einem Leistungsausschluss unterfällt.

Satz 2 stellt klar, dass dann, wenn die Verpflichteten ihre Mitwirkung nachholen, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die zuvor versagten oder entzogenen Leistungen auch den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft nachträglich gewähren können. Dabei kann im Rahmen des den Jobcentern eröffneten Ermessensspielraums gegebenenfalls auch zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft unterschieden und beispielsweise berücksichtigt werden, ob ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft die Mitwirkungspflicht selbst verletzt hat oder ob eine Versagungsentscheidung bloß nach der Neuregelung auf ihn erstreckt wurde.

Zu Nummer 38

§ 41a

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die vorläufige Leistung ist wie bisher an Hand der prognostizierten Verhältnisse im Bewilligungszeitraum so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. Der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit bewirkt in der Summe aus Erwerbseinkommen und dem Arbeitslosengeld II ein Gesamteinkommen, das in Höhe des Freibetrags über dem Existenzminimum liegt. Im Rahmen der vorläufigen Leistungsbewilligung kommt es aber nur darauf an, zunächst - auch im Hinblick auf die Saldierungsmöglichkeiten nach Absatz 6 - den Lebensunterhalt

sicherzustellen. Als Einkommen kann daher bei der vorläufigen Entscheidung auch ein Betrag berücksichtigt werden, der im einzelnen Monat über dem geringsten prognostizierten Betrag liegt. Allerdings wird der Freibetrag selbst auch bei dem vorläufig prognostizierten Einkommen abgesetzt. In Höhe dieser Absetzung ist es bis zur abschließenden Entscheidung unschädlich, wenn das tatsächliche Einkommen hinter dem prognostizierten zurückbleibt.

Zu Buchstabe b

Die neue Regelung zur Bagatellgrenze soll bei abschließender Entscheidung über Leistungsansprüche, über die zunächst vorläufig entschieden wurde, ebenfalls angewendet werden.

Dabei sind jedoch zunächst die Anrechnung und die Saldierung nach Absatz 6 Satz 1 und 2 zu beachten. Nach erfolgter Anrechnung und Saldierung der Leistungsansprüche der einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den abschließend zu entscheidenden Bewilligungszeitraum kann sich eine Überzahlung ergeben, die nach Satz 3 zu erstatten wäre. Ergibt sich in der Summe der Überzahlungsbeträge der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ein Erstattungsbetrag von weniger als 50 Euro je Bedarfsgemeinschaft, entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Erstattungspflicht. Dies berücksichtigt, dass in Bedarfsgemeinschaften davon ausgegangen wird, dass ihre Mitglieder ihren Lebensunterhaltsbedarf gemeinsam decken.

Zu Nummer 39

§ 42a

Aus verwaltungspraktischen Gründen wird der Vorrang der Aufrechnung von aus Darlehen resultierenden Rückforderungsansprüchen aufgegeben. Wird bereits mit einer Forderung aufgerechnet, wird diese Aufrechnung weitergeführt. Eine Beendigung der laufenden Aufrechnung bei gleichzeitiger Neuaufrechnung mit der Darlehensforderung unterbleibt künftig. Nur wenn die Höhe der laufenden Aufrechnung geringer als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs ist, ist der Rückforderungsanspruch aus Darlehen in Höhe von 10 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs aufzurechnen.

Zu Nummer 40

§ 44g

Nach bisherigem Recht musste die Geschäftsführung einer gemeinsamen Einrichtung nicht erneut zustimmen, wenn Beschäftigten, die bereits dort tätig waren, nach Ablauf der Zuweisungsdauer erneut eine Tätigkeit zugewiesen wurde. Dies diente der Verfahrensvereinfachung insbesondere bei der Umwandlung einer befristeten Zuweisung in eine Dauerzuweisung. Die generelle Zustimmungspflicht nach Absatz 1 sollte davon unberührt bleiben.

Nach Abschluss der Umstellung der bis dahin befristeten Zuweisungen auf die neue Rechtslage ist die Notwendigkeit einer solchen Verfahrensvereinfachung nicht mehr gegeben. Vielmehr überwiegt inzwischen das Interesse an einer erneuten Zustimmung der Geschäftsführung mit der entsprechenden Beteiligung der Personalvertretung insbesondere in den Fällen, in denen die vorherige Beschäftigung in der gemeinsamen Einrichtung bereits länger zurückliegt. Absatz 2 wird aus diesem Grund aufgehoben.

Zu Nummer 41

§ 44k

Folgeänderung zur Aufhebung von § 44g Absatz 2.

Zu Nummer 42

§ 51b

Folgeänderung zur Änderung des § 54.

Zu Nummer 43

§ 53

Die Sonderregelung für Ältere nach § 53a Absatz 2 wird aufgehoben. Die der ursprünglichen Regelung zu Grunde liegende Annahme der faktisch fehlenden Verfügbarkeit ist mit der aktuellen Arbeitsmarktlage und den Herausforderungen des demographischen Wandels nicht mehr vereinbar. Vor dem Hintergrund zunehmender Engpässe am Arbeitsmarkt kann auf den Beitrag älterer Leistungsberechtigter nicht verzichtet werden. Mit der Aufhebung der Sonderregelung werden die Potenziale älterer erwerbsfähiger Leistungsberechtigter sichtbar, da dieser Personenkreis nun weiterhin als arbeitslos gezählt wird, statt in einen Sonderstatus zu wechseln. Darüber hinaus wird eine tatsächliche Gleichbehandlung in der Praxis bei Beratung, Vermittlung, Förderung und statistischer Abbildung von Leistungsberechtigten unabhängig vom Alter unterstützt.

Zu Nummer 44

§ 54

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Aufhebung des § 11 SGB III, nach dem die jährliche Eingliederungsbilanz eingestellt wird. Mit der Regelung entfällt die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit und der Agenturen für Arbeit zur Erstellung der jährlichen Eingliederungsbilanz; in der Folge führt der Wegfall der Regelung zur Einsparung von Verwaltungsaufwand. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet bereits vierteljährlich auf Ebene des Bundes, der Länder, der Regionaldirektionen und der Jobcenter detailliert über den Verbleib von geförderten Personen nach einzelnen Maßnahmearten. Dadurch werden nicht nur sofortige Integrationen in Beschäftigung, sondern auch zeitverzögerte Übergänge in Beschäftigung bis zu 18 Monate nach Maßnahmeaustritt sowie Fortschritte in Bezug auf Überwindung der Arbeitslosigkeit, Überwindung der Hilfebedürftigkeit, Eintritt in Folgeförderung sowie kurzfristige Beschäftigungsphasen abgebildet. Eine darüberhinausgehende Messung von Integrationsfortschritten, die objektiv, vergleichbar und manipulationssicher ist, ist anhand der verfügbaren statistischen Daten nicht möglich (vgl. Methodenbericht der Statistik der BA, Mai 2020). Die Wirkung der Leistungen zur Eingliederung kann nur auf Basis von Wirkungsforschung beurteilt werden (§ 55 Absatz 1 SGB II), nicht allein auf Basis deskriptiver statistischer Vergleiche.

Zu Nummer 45

§ 56

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu § 15 SGB II. Der Kooperationsplan ist anders als die Eingliederungsvereinbarung kein rechtsverbindliches Instrument, in dem Mitwirkungspflichten mit unmittelbaren Rechtsfolgenwirkungen enthalten sind. Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit bleibt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte bestehen. Dies wird jetzt unmittelbar gesetzlich geregelt.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung wird die Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit an die Regelungen zum elektronischen Abruf von Daten über eine Arbeitsunfähigkeit angepasst. Entsprechend dem im Dritten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verfahren stellt die Krankenkasse den Jobcentern (also den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II und den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 6a SGB II) für Personen, die gesetzlich krankenversichert sind und Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erheben, nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Meldung zum Abruf bereit. Diese Meldung umfasst u. a. den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit, den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und die Kennzeichnung als Erst- und Folgemeldung. Damit entfällt für den Personenkreis der gesetzlich Versicherten bei Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt die Verpflichtung, dem Jobcenter zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Mit dem elektronischen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit werden die Betroffenen im Verwaltungsverfahren erheblich entlastet. Zugleich werden mit dem weiteren Ausbau der elektronischen Kommunikation zwischen den Leistungsträgern bzw. der Übernahme der elektronischen Meldung in die IT-Fachverfahren der Jobcenter die entsprechenden leistungsrechtlichen Verfahren im Sinne digitaler Strukturen konsequent weiterentwickelt.

Die Krankenkassen werden - analog dem Verfahren nach § 311 SGB III - verpflichtet, aus den ihnen nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V übermittelten Daten zur Arbeitsunfähigkeit eine Meldung zum Abruf durch die Jobcenter zu erstellen.

Die Jobcenter sind abrufberechtigt für Zeiten, für die ein Anspruch auf Bürgergeld erhoben wird, und für Zeiten, in denen Personen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder einer Maßnahme nach § 45 SGB III teilnehmen (§ 56 Absatz 3 SGB II); dies gilt auch soweit eine eingetretene oder fortbestehende Arbeitsunfähigkeit sich mit den genannten Zeiten überschneidet. Die Jobcenter sind berechtigt, das elektronische Abrufverfahren zu nutzen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 46

§ 61

Mit der Neuregelung wird die Übermittlungspflicht der Maßnahmeträger gegenüber den Jobcentern klargestellt.

Zu Nummer 47

§ 65

Die Geltungsdauer der bisherigen Regelungen ist abgelaufen. Sie werden deshalb durch Neufassung aufgehoben.

Die neue Vorschrift enthält erforderliche Übergangsregelungen aus Anlass des Gesetzes zur Einführung des Bürgergeldes. Im Einzelnen:

Absatz 1

Absatz 1 stellt sicher, dass die Regelungen für Integrations- bzw. Sprachkurse im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus einer Eingliederungsvereinbarung auch vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 weiter gelten bzw. so lange weiter Anwendung finden können,

bis diese im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2023 durch einen neuen Kooperationsplan abgelöst worden ist.

Absatz 2

Durch die vorgesehenen Regelungen in Nummer 13 wird die Pflicht zur Beantragung vorzeitiger Renten wegen Alters abgeschafft. Deshalb ist die Stellung von Anträgen durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, auf vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters auch dann nicht mehr vorzunehmen und daher unzulässig, wenn die leistungsberechtigte Person vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der Aufforderung nicht Folge geleistet hat,

Absatz 3

Die Vorschrift trifft Übergangsregelungen für die neu geschaffenen Karenzzeiten. Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Fälle wird geregelt, dass Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31. Dezember 2022 unberücksichtigt bleiben. Damit soll erreicht werden, dass die neue Karenzzeit für das neue Bürgergeld für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig davon gilt, ob vor Inkrafttreten des Bürgergeldes Leistungen nach dem SGB II - möglicherweise pandemiebedingt - bezogen wurden.

Absatz 4

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass bestehende Eingliederungsvereinbarungen nach altem Recht im SGB II zunächst weiter Bestand haben. Diese sind in den sechs auf das Inkrafttreten der Neuregelung folgenden Monaten auf die neue Systematik des Kooperationsplans umzustellen und verlieren spätestens nach dem 31. Dezember 2023 ihre Gültigkeit. Damit wird eine verwaltungsaufwändige Umstellung in den Jobcentern vermieden.

Absatz 5

Die Regelung stellt klar, dass die Karenzzeit - wie bereits während der Geltung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen - nicht für Fälle gilt, in denen der zuständige Träger die Aufwendungen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume - also vor dem Inkrafttreten des § 67 - nur in Höhe der angemessenen Aufwendungen anerkannt hat. Sofern Leistungsberechtigte die Herabsetzung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf das angemessene Maß zu einem früheren Zeitpunkt akzeptiert haben und ihre Aufwendungen auch nicht gesenkt haben, besteht kein Grund, mit Einführung der Karenzzeit wieder die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen.

Zu Absatz 6

Mit Ablauf des 30. Juni 2023 treten die Regelungen des 11. SGB II-ÄndG (sog. Sanktionsmoratorium) außer Kraft. Demnach wären Leistungsminderungen auch bei Pflichtverletzungen ab dem 1. Juli 2023 nach den Regelungen dieses Gesetzes möglich.

Zwischen dem 1. Juli 2023 und dem 31. Dezember 2023 erfolgt die Umstellung auf den neuen Kooperationsplan mit der Vertrauenszeit sukzessive im laufenden Beratungsgeschäft. Nach dem individuellen Abschluss des Kooperationsplans sind in den ersten sechs Monaten der Vertrauenszeit Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Im Sinne der Verwaltungspraktikabilität stellt die Regelung sicher, dass in diesem Umstellungszeitraum die Minderungsregelungen nicht übergangsweises wieder Anwendung finden.

Zu Absatz 7

Die Regelungen zur Bagatellgrenze dienen der Entlastung der Jobcenter. Sie sollen daher im Fall von sofort abschließend erfolgten Bewilligungsentscheidungen auf Prüfungen Anwendung finden, die die Jobcenter ab Inkrafttreten vornehmen. Hierdurch wird klargestellt, dass die eingefügten Regelungen unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung oder der zeitlichen Lage des Bewilligungszeitraums bzw. des Kalendermonats, auf den sich die Prüfung bezieht, anzuwenden sind. Für abschließende Entscheidungen nach zunächst erfolgter vorläufiger Entscheidung gilt dies entsprechend.

Zu Absatz 8

Die Regelung ist eine Übergangsvorschrift zu Artikel 1 Nummer 42.

Zu Nummer 48

§§ 68, 77, 78, 80 und 81

§§ 68, 78, 79 und 80

Die Geltungsdauer der Regelungen ist abgelaufen. Sie wird deshalb aufgehoben.

§ 77

Durch die Regelung in Absatz 1, wonach § 7 Absatz 4a in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer nach § 13 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung weiter galt, war § 7 Absatz 4a in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nicht anzuwenden gewesen; eine Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 3 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung wurde nicht erlassen. Durch die Einführung des neuen § 7b und Streichung des § 7 Absatz 4a ist der Regelungsgehalt des Absatzes 1 entfallen. Die übrigen Regelungen in § 77 sind abgelaufen, so dass die Vorschrift komplett aufgehoben wird.

§ 81

Nach § 81 wäre § 16i mit Wirkung zum 1. Januar 2025 außer Kraft getreten. Durch die Streichung wird § 16i entfristet und die Teilhabe am Arbeitsmarkt als dauerhaftes Instrument etabliert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Aufhebung des § 11.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung von § 87a.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 148.

Zu Buchstabe d

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderung des § 397.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Einfügung von § 453

Zu Nummer 2

§ 4

Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 gilt der Vermittlungsvorrang auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, es sei denn, die Leistung ist für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich. Satz 2 wird redaktionell ergänzt, um klarzustellen, dass nach der Regelung von einer Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung insbesondere dann auszugehen ist, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit fehlendem Berufsabschluss an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen sollen.

Zu Nummer 3

§ 11

Mit der Regelung entfällt die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit und der Agenturen für Arbeit zur Erstellung der jährlichen Eingliederungsbilanz; in der Folge führt der Wegfall der Regelung zur Einsparung von Verwaltungsaufwand. Die dort berichteten Sachverhalte sind bereits in den statistischen Standardveröffentlichungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit enthalten bzw. werden dort aufgenommen. Die Produkte zu den Verbleibsanalysen bieten bereits jetzt bessere Vergleichsmöglichkeiten der Eingliederungsquoten zwischen Instrumenten und Regionen an, bereiten diese grafisch auf und werden durch zahlreiche weitere Verbleibsquoten ergänzt. So gibt es beispielsweise Veröffentlichungen über besonders förderungsbedürftige Personengruppen (u. a. Frauen und Personen mit Migrationshintergrund) und deren relativer Beteiligung an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten; zur Zahl der Geförderten, die nach einer bestimmten Zeit beschäftigt sind sowie zur quantitativen Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf und den Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes. Die mit der Eingliederungsbilanz verbundenen Ziele, vergleichbar über die aktive Arbeitsförderung von Agenturen für Arbeit zu berichten und den Verbleib von geförderten Personen nachzuhalten, werden durch die Statistiken weiterhin erfüllt. Die Darstellung erfolgt jedoch zeitnäher und nutzerorientierter als in den bisherigen Eingliederungsbilanzen.

Zu Nummer 4

§ 81

Mit der Regelung sollen die Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildungsförderung erweitert werden. Es bedarf insbesondere für leistungsschwächere und bildungsentwöhnte Personen eines verstärkten Förderangebotes, um im Erwachsenenalter den Erwerb von Grundkompetenzen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit zu ermöglichen und möglichst daran anschließend an einer beruflichen Weiterbildung erfolgreich teilnehmen zu können. Die Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung soll zukünftig grundsätzlich auch unabhängig von einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung ermöglicht werden, um stärker als bisher arbeitsmarktrelevante Defizite insbesondere in den Bereichen Mathematik, Schreiben, Lesen und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) ausgleichen zu können. Die Förderung setzt derzeit voraus, dass die Grundkompetenzmaßnahme vorbereitend oder begleitend auf eine berufliche Weiterbildung mit Berufsabschluss durchgeführt wird. Fehlende Schlüsselqualifikationen und mangelnde Grundkompetenzen insbesondere in den genannten Bereichen führen jedoch nicht nur zu einem sehr beschränkten Zugang zu beruflichen Weiterbildungsangeboten, sondern erschweren generell auch den Zugang in

den Arbeitsmarkt und erhöhen die Beschäftigungsrisiken von geringqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erheblich. Die Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen wird daher ausgeweitet und unabhängig einer abschlussbezogenen Weiterbildung ermöglicht, wenn ihr Erwerb die Beschäftigungsfähigkeit allgemein verbessert oder die Grundlage für eine erfolgreiche Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung schafft und damit die Beschäftigungsfähigkeit verbessert.

Mit der Regelung soll auch einem Prüfauftrag aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie Rechnung getragen werden. Über § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB II findet die Regelung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II Anwendung.

Zu Nummer 5

§ 84

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Begleitung, einschließlich eines sogenannten „Coachings“, im Rahmen der Lehrgangskostenerstattung übernommen werden können. Die Unterstützungsleistung hat zum Ziel, die Weiterbildung erfolgreich abzuschließen. Sie kann bedarfsorientiert während der gesamten Weiterbildung eingesetzt werden und neben dem persönlichen auch den sozialen und familiären Kontext berücksichtigen. Hierbei soll ein besonderer Schwerpunkt darauf gelegt werden, drohende Abbrüche frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote möglichst zu vermeiden.

Zu Nummer 6

§ 87a

Absatz 1

Nach geltendem Recht erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung nach § 81 absolvieren, nach § 131a Absatz 3 eine Prämie in Höhe von 1.000 Euro für eine erfolgreiche Zwischenprüfung und eine Prämie in Höhe von 1.500 Euro für das Bestehen der Abschlussprüfung. Die Zahlung der Prämien ist gemäß § 131a Absatz 3 für Maßnahmeeintritte bis 31. Dezember 2023 befristet und soll nunmehr entfristet und ansonsten unverändert in einer neuen Regelung im vierten Abschnitt des dritten Kapitels geregelt werden. Eine aktuelle deskriptive Auswertung des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) zeigt, dass vor allem die Zugangszahlen von Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, Männern, Personen aus dem Rechtskreis SGB III sowie Beschäftigten in die abschlussorientierte geförderte Weiterbildung gestiegen sind. Aufgrund fehlender Vergleichsgruppe kann jedoch keine kausale Wirkungsanalyse der Prämien durchgeführt werden. Angesichts der Notwendigkeit für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sich im Strukturwandel neu orientieren zu müssen und den Herausforderungen, die für Teilnehmende mit der Aufnahme und dem Abschluss einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung verbunden sind, sollen die erfolgsabhängigen finanziellen Anreize zur Aufnahme entsprechender Weiterbildungen unvermindert aufrechterhalten werden. Damit soll auch ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Eintritte in berufsabschlussbezogene Weiterbildungen nach einer pandemiebedingten Unterbrechung den positiven Trend bis zum Beginn der Pandemie wiederaufnehmen können. Mit der (unbefristeten) Verlängerung der Prämienregelung ist zum einen die Erwartung verbunden, dass die Prämienregelung insbesondere in der Beratungspraxis der Bundesagentur für Arbeit einen stärkeren Stellenwert erhält. Zum anderen soll damit erreicht werden, dass die abschlussbezogene berufliche Weiterbildung einen stärkeren Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten kann. Die Prämienregelung wird in den Folgejahren wissenschaftlich eng begleitet werden, um tiefere Erkenntnisse über die Wirksamkeit der Regelung insbesondere auch mit Blick auf Geringqualifizierte und benachteiligte Personen zu erhalten.

Absatz 2

Forschungsergebnisse belegen, dass insbesondere finanzielle Erwägungen und Unsicherheiten über den langfristigen Ertrag der Weiterbildung ein Hemmnis zur Aufnahme abschlussbezogener Maßnahmen darstellen. Es ist deshalb erforderlich, zusätzliche Anreize zu schaffen, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf dem Weg zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu unterstützen und ihnen damit den Zugang zum Fachkräftearbeitsmarkt und zum Arbeitsmarkt besonders nachgefragter Berufe zu öffnen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung sollen daher während der Teilnahme über die bestehende Prämienregelung hinaus zusätzlich einen monatlichen Zuschuss erhalten. Der Zuschuss soll nicht nur die Anreizwirkung der Prämien bei erfolgreicher Zwischen- und Abschlussprüfung verstärken, sondern auch einen Beitrag dazu leisten, um Mehraufwendungen durch die Teilnahme an einer mehrjährigen berufsabschlussbezogenen Weiterbildung zu decken, wie z. B. Aufwendungen für digitale Angebote oder für die Beschaffung von zusätzlicher Fachliteratur und Arbeitsmaterialien oder für besondere Fahr- und Verpflegungsaufwendungen und andere Aufwendungen, die z. B. im Zusammenhang mit der Bildung von Lerngemeinschaften entstehen können und die von arbeitslosen Teilnehmenden nicht ohne weiteres über das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung getragen werden können. Die Regelung sieht deshalb einen monatlichen Zuschuss von 150 Euro für arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor, die an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung nach § 81 teilnehmen. Über § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB II findet die Regelung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II Anwendung.

Zu Nummer 7

§ 131a

Folgeänderung zu § 87a Absatz 1. Die Voraussetzungen für die Zahlung einer Zwischenprüfungsprämie und Abschlussprämie werden ohne Befristung in der neuen Vorschrift des § 87a Absatz 1 geregelt.

Zu Nummer 8

§ 148

Zu Buchstabe a

Folgeänderung in der Überschrift aufgrund der Änderung in Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe c (Einfügung des neuen Absatz 3).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung berichtigt ein Redaktionsversehen. Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wurden in § 148 Absatz 1 Nummer 3 die Ablehnung oder der Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung eingefügt. Die Berichtigung nimmt die erforderliche Anpassung vor.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Regelungen wird der Arbeitslosenversicherungsschutz für Personen, die an einer beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben, verbessert. Durch die Mindesttrestanspruchsdauer von drei Monaten soll eine qualifikationsgerechte Eingliederung besser als bisher unterstützt werden.

Zu Buchstabe c

Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme weniger als drei Monate betragen hat, soll die nach Beendigung der Maßnahme bestehende Anspruchsdauer auf drei Monate erhöht werden. Die Erhöhung soll für Personen gelten, die erheblich in ihre berufliche Qualifikation investiert haben. Die Regelung umfasst deshalb Weiterbildungen, die mindestens sechs zusammenhängende Monate nach §§ 81, 144 gefördert worden sind; die maßgebliche Dauer der Weiterbildung beurteilt sich nach § 81 Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9

§ 180

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zum neu gefassten § 81 Absatz 3a. Der neu gefasste § 81 Absatz 3a erweitert die Möglichkeiten der Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen, wenn sie die Grundlagen für eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung schaffen oder allgemein die Beschäftigungsfähigkeit verbessern. Die bisherige Beschränkung auf solche Grundkompetenzen, die zum Erwerb eines Berufsabschlusses erforderlich sind bzw. eine entsprechende betriebliche Weiterbildung unterstützend begleiten, entfällt. Diese förderrechtliche Neuregelung wird durch die entsprechende Anpassung des § 180 Absatz 3 Satz 2 nachvollzogen. Damit soll klargestellt werden, dass entsprechende Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen grundsätzlich zulassungsfähig sind. Die erweiterten Zulassungsmöglichkeiten für Grundkompetenzmaßnahmen schließen wie bisher auch solche Maßnahmen ein, die für den Erwerb eines Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf erforderlich sind bzw. eine entsprechende betriebliche Weiterbildung unterstützend begleiten.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 180 Absatz 4 soll den Zugang und den erfolgreichen Abschluss einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erleichtern und damit einen Beitrag zum Abbau der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit von Personen ohne Berufsabschluss leisten. Darüber hinaus soll mit dem Verzicht auf das Verkürzungsgebot bzw. das grundsätzliche Finanzierungserfordernis des dritten Weiterbildungsjahres außerhalb der Arbeitsförderung bei Ausbildungsberufen, die sich aus bundes- oder landesrechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen, den Fachkräftebedarfen und guten Beschäftigungschancen in diesen Berufen Rechnung getragen werden.

Die bisherige Regelung in § 180 Absatz 4, wonach die Teilnahme an Maßnahmen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, nur gefördert werden kann, wenn sie gegenüber der regulären Berufsausbildung um ein Drittel verkürzt durchgeführt werden, soll als Grundsatz erhalten bleiben, da die weitaus überwiegende Zahl geringqualifizierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgreich an verkürzten berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen teilnimmt. Mit verkürzten berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen wird insbesondere auch dem Erfordernis einer erwachsenengerechten Weiterbildung Rechnung getragen.

Insbesondere in modernisierten und neu entwickelten industriellen und gewerblich-technischen Berufen ist jedoch festzustellen, dass die Anforderungen an Vorkenntnisse im Bereich der Grundkompetenzen und die berufsfachliche Qualifikation gestiegen sind und

der hierfür notwendige Kompetenzerwerb längere Lernzeiten in Theorie und Praxis erfordert. Bei einer Befragung Arbeitsloser zu möglichen Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer Weiterbildung gaben 29 Prozent der Befragten an, das Lernen nicht mehr gewöhnt zu sein (Dietz/Osiander 2014, IAB-Kurzbericht 14/2014). Um die Aufnahme und den erfolgreichen Abschluss einer entsprechenden Qualifizierung aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, deren Eignung und persönliche Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur an einer nicht verkürzten Maßnahme erwarten lassen, soll in begründeten Fällen die Teilnahme an Weiterbildungen auch in nicht verkürzter Form gefördert werden können. Dies soll insbesondere in den Fällen gelten, in denen auch der alternative Erwerb eines Berufsabschlusses über Teilqualifikationen oder eine verkürzte betriebliche Einzelumschulung nicht geeignet sind. Damit sollen Maßnahmeabbrüche reduziert, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umschulung verbessert und die Bereitschaft zum Nachholen eines Berufsabschlusses gestärkt werden. Mit der Regelung wird auch einem Prüfauftrag aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie Rechnung getragen.

Die Neuregelung soll außerdem in den Fällen eine dreijährige Förderung von beruflichen Weiterbildungen durch die Bundesagentur für Arbeit ermöglichen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verkürzung der zu einem Berufsabschluss führenden Weiterbildung nach den bundes- oder landesrechtlichen Ausbildungsregelungen nicht vorliegen. Damit wird über die bisher geltende Regelung für die Weiterbildung zur Pflegefachkraft nach dem Pflegeberufegesetz hinaus, auch in anderen, nicht verkürzbaren Ausbildungsberufen, eine Förderung über die gesamte Dauer der Weiterbildung ermöglicht. Hierdurch kann den besonderen Fachkräftebedarfen auch in diesen Berufen durch die Weiterbildungsförderung verstärkt Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere für Berufe im Gesundheits- und Sozialbereich, wie z. B. in der Logopädie, Ergo- und Physiotherapie, aber auch im Erziehungsbereich. Gleichzeitig eröffnen sich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Weiterbildungsförderung damit weitere gute Beschäftigungschancen in diesen Berufen.

Mit der Änderung ist die Erwartung verbunden, dass die Reformbemühungen bei der Fortentwicklung der Ausbildungsregelungen von Bund und Ländern dazu führen, dass in den nicht verkürzbaren Ausbildungsberufen vergleichbar dem Pflegeberufegesetz, grundsätzlich die Zahlung einer Ausbildungsvergütung auch für geförderte Weiterbildungsteilnehmende vorgesehen sowie eine generelle Schulgeldfreiheit eingeführt wird.

Die Regelung findet über § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB II auch für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II Anwendung.

Zu Nummer 10

§ 397

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 1 Satz 1 regelt die Möglichkeit, zu den genannten Zwecken einen regelmäßig durchlaufenden automatisierten Datenabgleich als eine besondere Form der Datenverarbeitung einzurichten. Die rechtmäßige Leistungsgewährung und der -bezug wird durch die Bundesagentur geprüft im Zusammenhang mit der Bewilligung oder im Nachgang durch diesen automatisierten Datenabgleich, für welche Zeiträume durch Versicherte Einkommen erzielt wurde oder Entgeltersatzleistungen bezogen wurden. Durch Analysen zu auffälligen Zahlungsvorfällen kann die Bundesagentur Anhaltspunkte für systematischen Leistungsmissbrauch identifizieren. Hierbei dürfen nur die Daten verwendet werden, die erforderlich sind, um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Im Rahmen der gesetzlichen Prozessstandschaft beantragen Arbeitgeber alle Formen des Kurzarbeitergeldes sowie ergänzende Leistungen für ihre Beschäftigten, vgl. § 323 Absatz 2 SGB III. Durch die Erweiterung des Datenabgleichs auch für Personen, die nicht selbst Leistungen beantragt haben, wird es ermöglicht, das Kurzarbeitergeld in den Datenabgleich einzubeziehen.

Die Erweiterung des Bezugszeitraums auf 14 Monate von zuvor neun Monaten ist erforderlich, weil das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro über die Jahresmeldung gemeldet wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Versicherungsnummer war bislang das verwendete Prüfkriterium, um einen direkten Bezug zwischen den Daten der Bundesagentur zu einer leistungsbeziehenden Person und den von der Datenstelle der Rentenversicherung zugelieferten DEÜV-Daten wie beispielsweise Beschäftigungsbeginn und -zeitraum herzustellen. Es gibt jedoch Fälle, die nicht zuordenbar sind, weil die Versicherungsnummer durch Leistungsbeziehende (bewusst oder unbewusst) falsch angegeben wurde, die Versicherungsnummer nicht bei der Bundesagentur gespeichert ist, zwei Kunden die gleiche Versicherungsnummer haben oder für einen Kunden mehrere Versicherungsnummern existieren. Hinzu kommen Fälle mit falscher Namensschreibweise, in denen kein Treffer mit der Versicherungsnummer erzielt werden kann. Für eine eindeutige Zuordnung sind über die Versicherungsnummer hinaus weitere Zuordnungsattribute wie Vor- und Zuname, Geburtsdatum der Leistungsbeziehenden und Anschrift erforderlich, um im Datenabgleich Ergebnisse zu einer Beschäftigung oder einem anderen Bezug von Geldleistungen zu erhalten. Daher wurden diese Attribute in den Nummer 2 bis 4 ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung, da die bisherigen Nummern beibehalten werden sollen.

Zu Doppelbuchstabe dd

In Nummern 11 bis 13 wurden für den Datenabgleich das beitragspflichtige Entgelt und der Bezugszeitraum sowie der Bezug von Entgeltersatzleistungen ergänzt. Ein automatisierter Abgleich mit dem zuletzt bezogenen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt ist für die Leistungsarten Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld und Kurzarbeitergeld erforderlich, um Leistungsmissbrauch festzustellen. Ein automatisierter Abgleich mit den Angaben zum Beschäftigungsverhältnis für die Gewährung von Entgeltersatzleistungen ist erforderlich, um eine missbräuchliche oder unberechtigte Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung aufzudecken.

Zu Doppelbuchstabe ee

Satz 5 enthält eine Bezugnahme als Folgeänderung zur neu eingefügten Nummer 11.

Zu Buchstabe b

Eine zentrale Aufgabe der Bundesagentur ist es, den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen (§ 1 Absatz 1 SGB III). Hierzu hat die Bundesagentur Ausbildungsuchenden, Arbeitssuchenden und Arbeitgebern Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung anzubieten. Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen (§ 35 Absatz 1). Die Agentur für Arbeit hat Vermittlung auch über die Selbstinformationseinrichtungen nach § 40 Absatz 2 im Internet durchzuführen (§ 35 Absatz 3 Satz 1). Die Bundesagentur bietet hierfür eine Online-Jobbörse an. In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass durch das Anbieten

tatsächlich nicht existenter Stellen Bewerberinnen und Bewerber ihre Daten an Dritte übermittelt haben. Dem soll entgegengewirkt werden. Die Bundesagentur soll feststellen können, ob über die von ihr betriebene Online-Jobbörse mittels solcher Stellenangebote missbräuchlich Daten erlangt werden sollen. Anhand der Beschäftigtenzahl ist eine Plausibilisierung von Stellenangeboten der Arbeitgeber im Verhältnis zu ihrer Betriebsgröße möglich. Stellt die Bundesagentur ein auffälliges Verhältnis der Anzahl der angebotenen Stellen zur Betriebsgröße fest, kann eine anschließende Prüfung im Einzelfall durchgeführt werden. Sollte diese Prüfung ergeben, dass es sich nicht um echte Stellenangebote handelt, kann die Bundesagentur die Veröffentlichung der missbräuchlichen Stellenangebote in ihrer Online-Jobbörse unterbinden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Aus Artikel 5 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich die allgemeine Löschpflicht insbesondere für Daten, die nicht mehr für die Zweckerfüllung notwendig sind (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679), für unrichtige Daten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Verlangen der betroffenen Person (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679).

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung an die Begrifflichkeiten in der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 11

§ 428

Ein Anwendungsbereich für die Sonderregelung zum Anspruch auf Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht nicht mehr. Die Regelung kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 12

Zu § 456 (Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes)

Zu Absatz 1

Die Regelung soll klarstellen, dass mit Inkrafttreten der Regelung zu § 87a Absatz 2 zum 1. April 2023 das Weiterbildungsgeld auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer laufender Maßnahmen gezahlt werden soll.

Zu Absatz 2

Die Übergangsregelung soll es der Bundesagentur für Arbeit ermöglichen, noch auf Basis der bisherigen Regelung des § 131a Absatz 3 SGB III Prämien für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen zu zahlen, wenn die Weiterbildung vor Wirksamwerden der neuen Prämienregelung des § 87a SGB III, d.h. vor dem 1. April 2023, begonnen wurde.

Zu Absatz 3

Die mit der Regelung angestrebte bessere Unterstützung der qualifikationsgerechten Eingliederung soll bereits für geförderte berufliche Weiterbildungen gelten, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begonnen und nach Inkrafttreten beendet worden sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Notwendige Folgeänderung zur Erweiterung des § 109a SGB IV auch auf das Zweite Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2

Notwendige Folgeänderung zur Erweiterung des § 109a SGB IV auch auf das Zweite Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Regelungen enthalten die erforderliche Aufnahme des SGB II in § 109a SGB IV, der bereits das Verfahren zur eAUB im SGB III regelt.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen enthalten die erforderliche Aufnahme des SGB II in § 109a SGB IV, der bereits das Verfahren zur eAUB im SGB III regelt.

Zu Buchstabe c

Die Regelungen enthalten die erforderliche Aufnahme des SGB II in § 109a SGB IV, der bereits das Verfahren zur eAUB im SGB III regelt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Der beabsichtigte Wegfall des Anspruchs auf Übergangsgeld für Beziehende von Bürgergeld (bislang Arbeitslosengeld II) ist mangels Beitragszahlung zu den Trägern der Rentenversicherung während des Bezugs von Bürgergeld systemgerecht. Zudem liegen dem Bürgergeld keine beitragspflichtigen Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zugrunde, so dass es eines Entgeltersatzes in Form von Übergangsgeld nicht bedarf. Mit der Änderung wird zugleich eine Gleichbehandlung der Versicherten der Träger der Rentenversicherung mit den Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung vollzogen.

Für die Versicherten treten keine finanziellen Nachteile ein. Sie erhalten von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterhin Bürgergeld (vgl. Ausführungen zu § 25 des Zweiten Buches).

Der Wegfall des Übergangsgeldanspruchs betrifft neben der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstigen Leistungen zur Teilhabe auch die Inanspruchnahme von Leistungen zur Prävention und Nachsorge. Er entfaltet in den beiden letztgenannten Fällen jedoch keine praktische Relevanz. Denn die Leistungen zur Prävention werden nur für Versicherte erbracht, die eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausüben, somit nicht für Beziehende von Bürgergeld. Zudem führte die Inanspruchnahme von Leistungen zur Nachsorge bislang nicht zum Anspruch auf Übergangsgeld, weil die Versicherten aufgrund des geringen zeitlichen Umfangs der

Leistungen eine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben konnten, somit der Vermittlung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende uneingeschränkt zur Verfügung standen (vgl. Absatz 2).

Beziehen die Versicherten neben Erwerbseinkommen oder Entgeltersatzleistungen aufstockend Bürgergeld, richtet sich der Anspruch auf Übergangsgeld weiterhin nach den für die jeweilige Einkommensart geltenden Regelungen. Das heißt, die Jobcenter zahlen bei Vorliegen von Bedürftigkeit aufstockende Leistungen nach dem Zweiten Buch zum Übergangsgeld der Rentenversicherung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im § 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b SGB VI getroffenen Regelung, wonach Beziehende von Bürgergeld während der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstigen Leistungen zur Teilhabe vom zuständigen Träger der Rentenversicherung keinen Anspruch auf Übergangsgeld haben.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b SGB VI.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des § 11.

Zu Buchstabe bb

Folgeänderung zur Neufassung des § 12.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Einfügung des Einfügung des § 35a.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 39a.

Zu Nummer 2

§ 11

§ 11 SGB XII, der in der geltenden Fassung „Beratung und Unterstützung, Aktivierung“ regelt, wird neu gefasst. Durch die Neufassung umfasst der Regelungsinhalt nicht mehr den Bereich „Aktivierung“, weshalb die Überschrift auf „Beratung und Unterstützung“ beschränkt wird. Die sich daraus ergebenden Änderungen zur geltenden Fassung beschränken sich auf die Absätze 2, 3 und 4.

In Absatz 2 werden Regelungen zur Beratung von Leistungsberechtigten zusammengefasst. Damit ist neben der Beratung zum Persönlichen Budget nach § 29 SGB

IX auch die Beratung für den Umgang mit dem durch den monatlichen Regelsatz zur Verfügung gestellten monatlichen Pauschalbetrag nach § 27a Absatz 3 Satz 2 SGB XII in Absatz 2 enthalten.

In Absatz 3 wird verdeutlicht, dass es sich bei der Unterstützung bei der Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit um eine reine Obliegenheit handelt. Ziel der Unterstützung ist die Ausübung einer Betätigung, die im Interesse der Leistungsbeziehenden liegt. Dabei kann auch Einkommen erzielt werden, die Erzielung eines bedarfsdeckenden Erwerbseinkommens ist jedoch aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen oder des Alters der Leistungsberechtigten kein Ziel der Unterstützung. Durch eine Betätigung soll stattdessen den Leistungsberechtigten ermöglicht werden, selbst zu entscheiden, welche Möglichkeiten einer aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sie ergreifen wollen (bspw. ehrenamtliche Tätigkeit). Aufgrund der Verdeutlichung der Freiwilligkeit, Beratung und Unterstützung durch den zuständigen SGB XII-Träger in Anspruch zu nehmen, wird auf die bisherigen Regelungen zur Zumutbarkeit ersatzlos verzichtet. Weil es sich dabei um unterstützende Maßnahmen auf freiwilliger Basis handelt, ist auch der Begriff „Aktivierung“ in der Überschrift des Paragraphen zu streichen.

In Absatz 4 wird der Inhalt des bisherigen Absatzes 5 zur Beratung und Unterstützung durch Wohlfahrtsverbände, Schuldnerberatungsstellen und andere unverändert übernommen.

Zu Nummer 3

§ 12

In der geltenden Fassung regelt § 12 SGB XII die „Leistungsabsprache“ zur Umsetzung von unterstützenden und aktivierenden Maßnahmen nach § 11 Absatz 3 und 4 SGB XII. Aufgrund der Neufassung von § 11 SGB XII und insbesondere der Klarstellung, dass es sich dabei um unterstützende Maßnahmen auf freiwilliger Grundlage handelt, kann es keine verbindliche „Leistungsabsprache“ im Sinne eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mehr geben. Die Überschrift der Vorschrift ist deshalb in „Vorbereitung und Unterstützung“ abzuändern.

Für die Vorbereitung für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 3 wird in Absatz 1 dem Sozialhilfeträger ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Ziel der Vorbereitung ist es, durch geeignete und angemessene Maßnahmen eventuell aufgrund einer vollen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit bestehende Einschränkungen so zu mindern, dass sie der Aufnahme einer Tätigkeit nicht entgegen stehen. Dies umfasst auch die Betreuung eines Kindes.

Anstelle der Leistungsabsprache in der geltenden Fassung wird in Absatz 2 die Möglichkeit geschaffen, mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person eine schriftliche, aber unverbindliche Vereinbarung über die angestrebte Tätigkeit sowie die für erforderlich angesehenen Maßnahmen nach Absatz 1 zu treffen. Eine getroffene Vereinbarung soll in einem geeigneten Zeitraum gemeinsam überprüft werden. Dies schließt auch die Überprüfung der Erreichbarkeit des angestrebten Ziels und damit gegebenenfalls auch inhaltliche Anpassungen der Vereinbarung ein.

Zu Nummer 4

§ 23

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 35 SGB XII und des neuen § 35a SGB XII – Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 5

§ 26

Nach § 26 SGB XII richten sich Einschränkung und Aufrechnung von Leistungen. Bei beiden Maßnahmen handelt es sich nicht um Leistungsminderungen im Sinne von „Sanktionen“, sondern um Maßnahmen, die der Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe dienen. Allerdings sind bei Einschränkungen und Aufrechnung bislang Verminderungen der Leistungen bis auf das „zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ möglich. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 zu den Leistungsminderungen im SGB II ist auch im SGB XII die zulässige Höhe der Verminderung einer Leistung zu bestimmen und damit auch zu begrenzen.

Bei der Einschränkung nach Absatz 1 wird in Satz 1 klargestellt, dass die Einschränkung nur für Geldleistungen gilt. Die Voraussetzungen für eine Einschränkung in Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unverändert. Zur Begrenzung der Einschränkung in Satz 2 wird eine Grenze in Höhe eines Betrags von 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII festgesetzt. Bei der Aufrechnung nach Absatz 2 wird durch die Neufassung von Satz 1 und den eingefügten neuen Satz 2 ebenfalls für Geldleistungen eine Grenze von 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 vorgesehen. Die Sätze 1 und 2 beinhalten darüber hinaus keine Änderungen gegenüber dem geltenden Satz 1.

Im Vergleich zu dieser Grenze von 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 ist bei der Rückzahlung von Darlehen im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII nach § 37 Absatz 4 SGB XII die monatliche Einbehaltung aus dem Regelsatz auf höchstens 5 Prozent begrenzt und bei einer Aufrechnung nach § 44b Absatz 2 Satz 1 SGB XII als Folge einer Überzahlung im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung nach § 44a SGB XII ebenfalls auf 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. In den genannten Fällen liegt jedoch kein Verschulden der Leistungsberechtigten der Rückzahlung beziehungsweise der Aufrechnung zugrunde. Anders ist dies in den Fällen des § 26 SGB XII. Die Einschränkung nach Absatz 1 setzt voraus, dass erwachsene Leistungsberechtigte ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben, um dadurch Sozialhilfe zu erlangen oder unwirtschaftliches Verhalten trotz entsprechender Belehrung nicht beenden. Einer Aufrechnung nach Absatz 2 liegen zu Unrecht erbrachte Leistungen zugrunde, weil Leistungsberechtigte oder ihr Vertreter grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben. Einbezogen sind ferner zu Unrecht erbrachte Leistungen, die auf pflichtwidriges Verhalten zurückzuführen sind, sowie der Kostenersatz nach den §§ 103 und 104 SGB XII (Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten sowie Kostenersatz bei zu Unrecht erbrachten Leistungen). Diese Ursachen für eine Einschränkung nach Absatz 1 und für eine Aufrechnung nach Absatz 2 rechtfertigen eine Verminderung der Leistung um 30 Prozent.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 6

§ 35

Mit der Neufassung des § 35 SGB XII wird die Einführung einer Karenzzeit von zwei Jahren im SGB II (Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs) auch im SGB XII übernommen. Danach sind auch nach § 35 SGB XII die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von Leistungsberechtigten nach dem Dritten sowie Vierten Kapitel des SGB XII, auch wenn diese hoch sind, für die ersten zwei Jahre des Leistungsbezugs in voller Höhe anzuerkennen, eine Kostensenkungsaufforderung ist in diesem Zeitraum nicht möglich. Die erforderlichen Änderungen in § 35 werden mit einer Neustrukturierung des Inhalts der Vorschrift und einer Herauslösung einiger Regelungsgehalte in den neuen § 35a verbunden. Dabei wird - wie bereits im SGB II enthalten - das Konzept der sogenannten Warmmiete verdeutlicht, also neben der getrennten Betrachtung der Bedarfe für Unterkunft und der Bedarfe für Heizung auch die Gesamtbetrachtung der sich aus den Aufwendungen für Unterkunft und für Heizung ergebenden gesamten Aufwendungen für eine Wohnung. Ferner erfolgen inhaltliche Ergänzungen. Mit der Herauslösung von Regelungsgehalten aus § 35 in den neuen § 35a soll § 35 verschlankt und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung

insgesamt übersichtlicher und strukturierter gestaltet werden. Im neu gefassten § 35 werden die Essentialia zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung geregelt. Das sind die Grundnorm des § 35 Absatz 1 Satz 1 und die neue Karenzzeit von 2 Jahren, die Regelungen zur Kostensenkung, zu pauschalisierten Unterkunftsbedarfen, zu den Bedarfen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung, zu den Verweisen auf die weiteren Wohnformen in § 42a und die neu eingefügte Gesamtangemessenheitsgrenze in § 35 Absatz 6. In den neuen § 35a werden die Regelungen zu Aufwendungen bei Wohnungswechsel und zur Direktzahlung ausgegliedert und eine Regelung zu Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur ergänzt.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird eine Klarstellung vorgenommen und zudem zusätzlich zu den Bedarfen für Unterkunft auch die Bedarfe für Heizung einbezogen. Bereits nach geltendem Recht werden nach Satz 1 Aufwendungen für Unterkunft in Verbindung mit der Regelung des Absatzes 2 nur anerkannt, soweit sie angemessen sind. Die Voraussetzung der Angemessenheit wird in Satz 1 für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen. Satz 2 beinhaltet die Karenzzeit von zwei Jahren ab dem Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen bezogen werden, innerhalb derer die Aufwendungen der Leistungsberechtigten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Insofern erfolgt die Übernahme der Regelungen im SGB II zur Karenzzeit in Artikel 1 Nummer 24. Satz 2 Halbsatz 2 stellt klar, dass § 35a Absatz 2 Satz 2 durch die Karenzzeit unberührt bleibt. Damit werden nach einem Umzug in eine Wohnung mit unangemessenen Aufwendungen während der Karenzzeit, dem der Träger der Sozialhilfe nicht zugestimmt hat, Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die neue Unterkunft nur in Höhe der angemessenen Aufwendungen als Bedarf anerkannt. Die Regelung dient demnach der Vermeidung von unnötigen Mehrkosten wegen Umzügen, die unter Ausnutzung der Regelungen zur Karenzzeit erfolgen.

Mit Satz 3 wird geregelt, dass Unterbrechungen des Leistungsbezugs zu einer Verlängerung der Karenzzeit führen. Satz 4 stellt klar, dass die Karenzzeit erst erneut zu laufen beginnt, wenn der Leistungsbezug für mindestens zwei Jahre unterbrochen war. Zudem wird in Satz 5 klargestellt, dass der im SGB II bereits in Anspruch genommene Zeitraum der Karenzzeit bei einem Übergang vom SGB II in das SGB XII bei der zweijährigen Karenzzeit im SGB XII mindernd berücksichtigt wird.

Die die sogenannte Direktzahlung regelnden Sätze 2 bis 5 aus der geltenden Fassung von Absatz 1 werden in den neu einzufügenden § 35a Absatz 2 (Nummer 8) übernommen.

Zu Absatz 2

Trotz Einführung der Karenzzeit in Absatz 1 Satz 2 bis 5 prüfen der Träger der Sozialhilfe nach Satz 1 bei Neuzugängen die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Insofern bedeutet die Karenzzeit keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unangemessen hoch, bestimmt Satz 2, dass der Träger der Sozialhilfe die leistungsberechtigte Person hierüber unterrichtet und gleichzeitig über die gesetzlichen Regelungen informiert, die nach dem Auslaufen der Karenzzeit gelten. Damit erfüllt die Regelung eine „Warnfunktion“ für neu in das System des Dritten und Vierten Kapitels kommende Leistungsberechtigte. Sie sollen frühzeitig wissen, dass sie nach Ablauf der Karenzzeit mit einer Kostensenkungsaufforderung rechnen müssen und über die Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aufgeklärt werden. Dies gibt den Leistungsberechtigten die Möglichkeit, sich auf die Veränderung nach Ablauf der Karenzzeit einzustellen und abzuwägen, ob die Mietwohnung oder das selbst bewohnte Wohneigentum auf lange Sicht beibehalten werden kann (z.B. ob die Differenz zwischen der tatsächlichen und der angemessenen Miete anderweitig bestritten werden oder das selbst bewohnte Eigenheim zusätzlich in Ansehung von z.B. Instandhaltungskosten gehalten werden kann). Den Leistungsberechtigten

verbleibt damit für die Abwägung und Entscheidung ein wesentlich längerer Zeitraum als den in der Regel sechs Monaten im bisher geltenden Recht.

Eine Absatz 2 vergleichbare Regelung findet sich im SGB II (Artikel 1 Nummer 24) nicht. Der Grund für die Einführung des Absatz 2 im SGB XII ist der zentrale Unterschied zwischen den Personenkreisen der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII. Während Leistungsberechtigte im SGB II erwerbsfähig und deshalb grundsätzlich nur vorübergehend im Leistungsbezug sind, ist der Personenkreis des Vierten Kapitels und weit überwiegend auch des Dritten Kapitels zeitlich unbefristet im Leistungsbezug. Insofern wird der Personenkreis im SGB XII auch nach Ablauf der Karenzzeit in der Regel weiterhin im Leistungsbezug sein. Für ihn bleiben Relevanz und Konsequenzen unangemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bestehen, was die frühzeitige Information hierüber begründet.

Zu Absatz 3

Mit der Änderung von Absatz 3 Satz 1, der die Anerkennung von oberhalb der Angemessenheitsgrenze liegenden Aufwendungen regelt, werden neben den Aufwendungen für die Unterkunft auch die Aufwendungen für die Heizung mit einbezogen. Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des Absatz 1 und dem Einführen der Karenzzeit. Das Kostensenkungserfordernis und die Möglichkeit, unangemessene Aufwendungen für Unterkunft und zusätzlich auch für Heizung als Bedarf anzuerkennen, gelten nunmehr erst nach Ablauf der neu geregelten Karenzzeit in Absatz 1 Satz 2 bis 5.

Mit dem neuen Satz 3 wird der in § 22 Absatz 1 Satz 7 SGB II geregelte sogenannte Mehrkostenvergleich auch im SGB XII eingeführt. Damit wird klargestellt, dass bei der Beurteilung der Frage, ob eine Kostensenkung erfolgen soll, auch Wirtschaftlichkeitserwägungen zugelassen sind. Die Sozialhilfeträger können von einer Kostensenkungsaufforderung absehen, wenn die Berücksichtigung der unangemessen hohen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf geringere Aufwendungen verursacht als bei einem Wohnungswechsel entstehen würden (z.B. durch Übernahme der Mietkaution, der Aufwendungen für einen Umzugswagen und die Verpflegung der Helfer). Bei der vom Träger der Sozialhilfe anzustellenden Prognoseentscheidung sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen; Ist z.B. konkret absehbar, dass die Leistungen beziehende Person die zu teure Wohnung aufgeben und in ein betreutes Wohnen oder eine Senioreneinrichtung ziehen wird, kann ein zuvor veranlasster Umzug in eine kostengünstigere Wohnung z.B. allein im Verhältnis zu den Umzugskosten unwirtschaftlich sein.

Ebenso wie in § 22 Absatz 1 Satz 8 SGB II (Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) wird in Satz 5 im Fall des Todes eines Mitglieds der Haushaltsgemeinschaft eine besondere Regelung eingeführt: Eine Kostensenkungsaufforderung für eine bis zum Todestag angemessene und von dem oder den anderen Bewohnern weiter bewohnte Unterkunft ist für einen Zeitraum von mindestens 12 Monate nach dem Sterbemonat nicht zumutbar. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die bisherige Wohnung werden danach zum Beispiel nach dem Tod eines Ehegatten für den überlebenden Ehegatten mindestens für zwölf Monate in der bisherigen Höhe weiter anerkannt.

Der Inhalt der Sätze 3 bis 6 aus der geltenden Fassung des Absatz 2 wird in den neu einzufügenden § 35a Absatz 2 übernommen.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zu pauschalisierten Bedarfen für die Unterkunft in Absatz 4 entsprechen der geltenden Fassung des Absatz 3.

Zu Absatz 5

Aufgrund der Umsetzung des Konzepts der Warmmiete ist die Angemessenheit auch der Bedarfe für Heizung bereits in den Absätzen 1 und 3 mit umfasst. Deshalb ist die eigenständige Regelung für die Bedarfe für Heizung im bisherigen Absatz 5 nicht mehr erforderlich. Der neu zu fassende Satz 1 beschränkt sich deshalb auf die Bestimmung, dass Bedarfe für Heizung auch die Aufwendungen für eine zentrale Warmwasserversorgung über die Heizanlage mit umfasst. Ansonsten ist die geltende Fassung des Absatz 4 unverändert in Absatz 6 übernommen worden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 und 2 verweist für die besondere Wohnform und die sonstige Unterkunft auf die Regelungen des § 42a und ist gegenüber der geltenden Fassung des Absatz 5 insofern unverändert geblieben. Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die Regelungen zur Karenzzeit in Absatz 1 Satz 2 bis 5 nicht für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel gilt, die in einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 oder in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 leben. Für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel wird eine entsprechende Regelung in § 42a Absatz 1 Satz 2 eingefügt, die den Ausschluss der Karenzzeit zusätzlich für Bedarfe nach § 42a Absatz 3 regelt.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 werden die Regelungen des § 22 Absatz 10 SGB II zur Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auch in das SGB XII eingeführt. Im SGB II hat sich diese Regelung bewährt. Insbesondere stehen dadurch insgesamt mehr angemessene Wohnungen zur Verfügung, weil höhere Aufwendungen für die Unterkunft durch geringere Aufwendungen für die Heizung ausgeglichen werden können und umgekehrt. Damit entfallen für die Leistungsberechtigten belastende und für die Verwaltung aufwändige Kostensenkungsaufforderungen. Durch die Übernahme der Gesamtangemessenheitsgrenze soll eine einheitliche Rechtsanwendung im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII und zugleich eine weitere Rechtsvereinheitlichung zwischen SGB II und SGB XII ermöglicht werden.

Zu Absatz 8

Mit dem Gesetz zur Reform des Mietspiegelrechts (Mietspiegelreformgesetz - MsRG) vom 10. August 2021 (BGBl I 2021, S. 3515) werden mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Artikel 3 dem § 22 SGB II die Absätze 11 und 12 angefügt, die die Übermittlung und Verarbeitung der Daten zur Bestimmung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft regeln. Mit Artikel 4 MsRG wird dem § 35 der Absatz 6 angefügt, der die entsprechende Anwendung von § 22 Absatz 11 und 12 SGB II bestimmt.

Mit der Neufassung von § 35 wird der Inhalt von Absatz 6 in Absatz 8 überführt.

Zu Nummer 7

§ 35a

Die Neufassung des § 35 anlässlich der Einführung der Karenzzeit von zwei Jahren wird mit einer Herauslösung einiger Regelungsgehalte in den neuen § 35a und einer Neuregelung (Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur) verbunden. Damit soll § 35 verschlankt und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung insgesamt übersichtlicher und strukturierter gestaltet werden. Im neu gefassten § 35 werden die Grundlagen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung geregelt. Das sind die Grundnorm des § 35 Absatz 1 Satz 1 und die neue Karenzzeit von 2 Jahren, die Regelungen zur Kostensenkung, zu pauschalisierten Unterkunftsbedarfen, zu den Bedarfen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung,

zu den Verweisen auf die weiteren Wohnformen in § 42a und die neu eingefügte Gesamtangemessenheitsgrenze in § 35 Absatz 6.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Übernahme des Inhalts von § 22 Absatz 2 SGB II. Dort ist die Anerkennung von unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur einer selbstgenutzten und als Schonvermögen geltenden Wohnimmobilie im Rahmen der Bedarfe für die Unterkunft geregelt. Im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII gibt es hierfür bislang keine Regelung. Dementsprechend unterschiedlich ist die Verwaltungspraxis der Träger der Sozialhilfe. Durch die Übernahme der Regelung des § 22 Absatz 2 SGB II soll eine einheitliche Rechtsanwendung im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII und zugleich eine weitere Rechtsvereinheitlichung zwischen SGB II und SGB XII ermöglicht werden.

Nach Satz 1 können die Aufwendungen für die Instandhaltung und Reparatur von selbst bewohntem, nach § 90 Absatz 2 Nummer 8 geschontem Wohneigentum berücksichtigungsfähige Unterkunftskosten sein, wenn sie tatsächlich anfallen, unabweisbar sind und nicht zu einer Verbesserung des Wohnstandards führen. Eine Anpassung an den Stand der Technik kann aber notwendig sein, ohne dass dies von vornherein zur Vermögensbildung beiträgt. Unabweisbar sind dabei nur zeitlich besonders dringliche Aufwendungen, die absolut unerlässlich sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts müssen Eigentümer und Mieter bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden. Satz 1 regelt daher - wie § 22 Absatz 2 Satz 1 - einerseits die Übernahme von unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum, begrenzt die zu berücksichtigenden Aufwendungen aber andererseits auf die innerhalb von zwölf Monaten insgesamt als angemessen übernahmefähigen Unterkunftskosten, die auch bei Mietern berücksichtigt werden könnten. Zu vergleichen ist die angemessene Jahresbruttokaltmiete eines Mieters im örtlichen Vergleichsraum mit den für das Eigenheim als berücksichtigungsfähig angesehenen Unterkunftskosten inklusive der Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur.

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen oberhalb der für Mieter geltenden Obergrenzen, werden nach Satz 2 keine Zuschüsse erbracht. Für darüber hinausgehende unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur kann nach Satz 2 zur Sicherung der Unterkunft ein Darlehen erbracht werden, das in der Regel dinglich gesichert werden soll.

Ebenso wie im SGB II (§ 22 Absatz 2 Satz 3 neu) und aus den in Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b) genannten Gründen, bestimmt Satz 3, dass die Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen während der Karenzzeit nicht für die Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur gilt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Unterkunft stehenden Regelungen zusammengefasst, also zum Abschluss eines neuen Mietvertrags, der Höhe der Warmmiete für die neue Wohnung, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten. Dazu werden aus dem geltenden § 35 Absatz 2 die Sätze 3 bis 6 unverändert übernommen, lediglich Genossenschaftsanteile werden bei den Aufwendungen bei Wohnungswechsel ergänzt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die Regelungen der geltenden Fassung des § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 5 zur Direktzahlung zusammengefasst. Auch hier wird - wie in § 35 Absatz 1 Satz 1 - die Anwendung neben Bedarfen für Unterkunft, also in der Regel der monatlichen Miete, explizit auch für Bedarfe für Heizung geregelt. Abgesehen von der entsprechenden

Anwendung der Vorschrift über Direktzahlungen im Vierten Kapitel des SGB XII (§ 43a Absatz 3 SGB XII) und begrifflichen Anpassungen ergeben sich keine Änderungen zur geltenden Fassung in § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 5.

Zu Nummer 8

§ 35a in der geltenden Fassung (Satzung) wird § 35b, da der neu einzufügende § 35a Regelungsgehalte des § 35 in der geltenden Fassung aufnimmt und daher systematisch an den neu gefassten § 35 anschließen soll.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung (Anpassung des Verweises) zur Neufassung des § 35.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung (Anpassung des Verweises) zur Neufassung des § 35.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung (Anpassung des Verweises) zur Neufassung des § 35.

Zu Nummer 9

§ 39a

Der § 39a SGB XII stand im systematischen Zusammenhang mit § 11 Absatz 3 Satz 4 a.F. SGB XII, wonach Leistungsberechtigte zur Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit sowie an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet waren. Schon damals wurde entsprechend der Intention des Gesetzgebers davon ausgegangen, dass es sich bei der Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit um eine reine Obliegenheit handelte. Dies wird nunmehr auch dem Wortlaut nach in § 11 SGB klargestellt.

In der Praxis kam der Vorschrift außerdem eine sehr geringe Bedeutung zu, da Personen, die unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können, unter den Anwendungsbereich des SGB II fallen und keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten. Bei erwerbsfähigen Personen, die nach § 2 Absatz 1 AsylbLG Leistungen in entsprechender Anwendung des SGB XII erhalten, ist in der Praxis davon auszugehen, dass Asylbewerbern entsprechende Tätigkeiten in aller Regel gar nicht erst angeboten werden. Und wenn es in Einzelfällen Leistungsabsprachen gab, dann konnte unterstellt werden, dass diese im Eigeninteresse der Leistungsberechtigten lagen bzw. auf ein von diesen vorgebrachten Anliegen zurückgingen. Für Leistungseinschränkungen bestand in diesen Fällen wohl regelmäßig kein Anlass. Insofern ist § 39a zu streichen.

Zu Nummer 10

§ 42a

Bei der Änderung in § 42a SGB XII handelt es sich um Folgeänderungen zum neu gefassten § 35 SGB XII. Die neu in § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 5 aufgenommene Karenzzeit von zwei Jahren ab Leistungsbeginn für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, die in diesem Zeitraum in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden, auch wenn sie unangemessen hoch sind, kann nur in Fallgestaltungen greifen, in denen die leistungsberechtigte Person tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu tragen hat. Dies ist in den Fällen des Absatz 3, in denen ein pauschalierter Betrag nach der Differenzmethode als Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt wird, nicht der Fall. So bestimmt Absatz 3 Satz 4 SGB XII ausdrücklich, dass es für einen Anspruch nach

Absatz 3 SGB XII abweichend von § 35 SGB XII auf die nachweisbare Tragung von tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht ankommt. Dasselbe gilt für Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1. Auch in dieser Fallkonstellation hat die leistungsberechtigte Person keine tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu tragen, weshalb - ebenso wie für die Übergangsregelung des § 141 Absatz 3 SGB - auch hier die Karenzzeit des § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 5 nicht gelten kann.

Ebenso wenig gelten die Regelungen zur Karenzzeit in § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 5 für die besondere Wohnform nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 und 6 sowie sonstige Unterkünfte nach Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 7. Denn bei den sonstigen Unterkünften gilt eine besondere Obergrenze, die regelmäßig unter der üblichen Angemessenheitsgrenze nach § 35 Absatz 1 Satz 1 liegt und bei der besonderen Wohnform werden Aufwendungen für Unterkunft oberhalb der in Absatz 5 definierten Angemessenheitsgrenze mit dem 25%-Zuschlag und der Regelung des Absatz 6 Satz 2 spezialgesetzlich geregelt.

Zu Nummer 11

Zu § 46a

In § 46a SGB XII werden die Regelungen über die Erstattungshöhe und die daran ausgerichteten Jahresnachweise (§ 46a Absatz 1 und 5 SGB XII) um frühere Rechtsstände bereinigt sowie die Vorschriften zur Darstellung der Quartalsnachweise entsprechend dem geltenden Recht aktualisiert.

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen in § 46a Absatz 1 SGB XII erfolgt lediglich eine redaktionelle Straffung der Norm, Änderungen in der Höhe der Erstattung des Bundes an die Länder von Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ergeben sich hieraus nicht. Ebenso bleibt die Erstattungshöhe von 75 Prozent für das Jahr 2013 von der Neufassung dieses Absatzes unberührt, da diese Neufassung zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Für Erstattungsansprüche, die zum Jahr 2013 entstanden sind, gilt § 46a Absatz 1 SGB XII in der bis 31. Dezember 2023 Fassung.

Zu Buchstabe b

In § 46a Absatz 4 SGB XII wird das Nachweisverfahren an die bereits seit 2019 bzw. 2020 bestehenden leistungsrechtlichen Gegebenheiten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zum 1. Januar 2024 angepasst. Das bereits bestehende Nachweisverfahren in der Bundeserstattung wird dahingehend gliedert, dass Nettoausgaben von Personen, die in besonderen Wohnformen leben und die Nettoausgaben für Leistungsberechtigte nach § 41 Absatz 3a SGB XII ausgewiesen werden. Die Nettoausgaben, die auf diese beiden Bereiche entfallen, werden bereits laufend von den Ländern im Erstattungsverfahren gegenüber dem Bund übermittelt; jedoch aufgrund der bislang fehlenden Aktualisierung des Nachweisverfahrens unzureichend kategorisiert. Im Übrigen ergeben sich keine Änderungen.

Zu Buchstabe c

In § 46a Absatz 5 Satz 1 SGB XII werden die bisherigen Ziffern 1 und 2, die eine unterschiedliche Darstellung der Jahresnachweise für die Jahre ab 2015 und ab 2016 erforderten, für die Zukunft gestrichen. Für die bis zum Inkrafttreten der Änderungen erbrachten Jahresnachweise verbleibt es bei den unterschiedlichen Belegen.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu den Änderungen in § 11 a Absatz 1 Nummer 6 SGB II.

Mutterschaftsgeld ist nach geltendem Recht bei Leistungen nach dem SGB XII grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen. Mit der Gesetzesänderung bleibt das Mutterschaftsgeld zukünftig für die Zeit vor der Entbindung sowie nach der Entbindung nach § 82 Absatz 1 SGB XII als Einkunft unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld wird, ebenso wie im SGB II, beim Elterngeld angerechnet, mindert also den Elterngeldanspruch. Das Elterngeld wiederum ist aber im Rahmen des § 10 Absatz 5 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) als Elterngeldfreibetrag von bis zu 300 Euro von der Einkommensberücksichtigung im SGB XII ausgenommen, soweit die Leistung nach dem BEEG auf Erwerbseinkommen vor Beginn des Elterngeldbezugs beruht. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, wird das Mutterschaftsgeld, soweit es auf das Elterngeld angerechnet wurde, höchstens aber bis zu dem in § 10 Absatz 5 BEEG genannten Betrag, nicht als Einkommen berücksichtigt. Mit der Änderung wird die Regelung aus dem SGB II nachvollzogen.

Auch das SGB XII stellt bei der Neuregelung auf das „Mutterschaftsgeld im Sinne des § 19 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ab, um klarzustellen, dass alle gesetzlichen Formen des Mutterschaftsgeldes erfasst sind, unabhängig davon, ob es sich um Mutterschaftsgeld für nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch Versicherte (§ 19 Absatz 1 MuSchG) oder für Nicht-Versicherte (§ 19 Absatz 2 MuSchG) handelt.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu den Änderungen in § 11a Absatz 7 (neu) und § 11b Absatz 2b (neu) SGB II. Auch Schüler und Schülerinnen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und sich aufgrund eines Elternteils im Leistungsbezug nach dem SGB XII befinden, sollen eigenes Einkommen in den Ferien vollständig behalten dürfen. Für während der Schulzeit erworbenes Einkommen wird ein Freibetrag im Gleichlauf mit den Regelungen im SGB II geregelt. Schüler und Schülerinnen soll es möglich sein, sich selbstbestimmt durch eigene Arbeitsleistung finanzielle Wünsche zu erfüllen, die aufgrund der Hilfebedürftigkeit der Eltern nicht umsetzbar sind. Überwiegend werden Kinder von Leistungsberechtigten nach dem Dritten Kapitel oder von voll-erwerbsgeminderten Eltern nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Einkommensfreilassung profitieren. Aufgrund des kleinen Adressatenkreises ist von einer deutlich kleineren Fallzahl auszugehen als im SGB II.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Bislang gehören Kraftfahrzeuge im SGB XII grundsätzlich - im Gegensatz zum SGB II - nicht zum geschützten Vermögen. Dies wurde damit begründet, dass das Kraftfahrzeug im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auch dazu benötigt wird, eine neue Beschäftigung zu finden, und somit als Vermögen nicht angerechnet wird. In Einzelfällen sind jedoch auch im SGB XII Kraftfahrzeuge als Vermögen bereits jetzt geschützt, z. B. über den Barbetrag nach § 90 Absatz 2 Nummer 9, wenn der Freibetrag bei einer Verwertung des Fahrzeuges nicht überschritten wäre, sowie in Ausnahmefällen über die Härtefallregelung in § 90 Absatz 3. Die Neuregelung stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung dar, weil zukünftig keine Einzelfallprüfung bei der grundsätzlichen Gestattung eines Kraftfahrzeuges vorzunehmen ist. Die Regelung orientiert sich an der bislang geltenden Regelung in § 12 Absatz 3 Nummer 2 SGB II, wobei aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen den Leistungssystemen im SGB II und im SGB XII eine Angemessenheitsprüfung zu erfolgen hat. Es ist davon auszugehen, dass ein Kraftfahrzeug, welches einen Verkehrswert von 7 500 Euro nicht überschreitet, angemessen ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung von § 108 SGB XIV wird die Regelung in § 28 Absatz 2 SGB XIV zur Vermögensberücksichtigung im SGB II, SGB XII und AsylbLG auch für die Besonderen Leistungen im Einzelfall des SGB XIV nachvollzogen.

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass bei der existenzsichernden Leistung des SGB XIV Entschädigungszahlungen nach Kapitel 6 nicht als Vermögen berücksichtigt werden. Durch die Regelung wird der Gleichklang zu den sonstigen sozialen Mindestsicherungssystemen hergestellt, für die § 28 SGB XIV bereits regelt, dass Entschädigungszahlungen nach Kapitel 6 nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Änderung in Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Änderung in Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und b

Redaktionelle Änderung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948)

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Änderung von § 108 SGB XIV. Der neue § 108 Absatz 1 SGB XIV führt dazu, dass ab dem 01.01.2024 Entschädigungszahlungen nach Kapitel 6 generell nicht als Vermögen berücksichtigt werden. Die zu erlassende Verordnung nach § 109 SGB XIV an dieser neuen Rechtslage angepasste Vermögensschonbeträge bestimmen. Die Änderung von § 145 Absatz 3 Nummer 5 SGB XIV stellt sicher, dass für Bestandsfälle weiterhin die Vermögensschonbeträge in § 25f BVG und § 44 KFÜrsV zur Anwendung kommen können.

Damit auch eine Fortschreibung ab dem 01.01.2024 sichergestellt ist, wird der Referenzwert „Bemessungsbetrag“ in § 25f BVG durch die „Regelbedarfsstufe 1“ ersetzt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises. Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das am 1.1.2023 in Kraft tritt, ist die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer nicht mehr in § 1835a BGB, sondern in § 1878 BGB geregelt.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird auch im Sozialen Entschädigungsrecht der Katalog der nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Einkünfte bei den fürsorgerischen Leistungen für einzelne Personenkreise erweitert. Durch die Regelung in § 25d Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BVG wird zukünftig das Mutterschaftsgeld von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen. § 25d Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BVG stellt zudem das gesamte Einkommen von Schülerinnen und Schülern aus Erwerbstätigkeiten während der Schulferien, d. h. aus sogenannten „Ferienjobs“, frei.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Erweiterung des Verweises gilt die Neuregelung in § 90 Absatz 2 Nr. 10 SGB XII, wonach ein Kraftfahrzeug zum Schonvermögen gehört, auch im BVG. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielsetzung des Sozialen Entschädigungsrechts gehörte das privat genutzte PKW in diesem Rechtskreis schon bislang zum geschützten Vermögen. Die Änderung hat daher lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderungen in § 25f wird die Erhöhung des Vermögensschonbetrages in der Sozialhilfe für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im BVG nachvollzogen. Die Anhebung im BVG ist so bemessen, dass die Vermögensschonbeträge im BVG gegenüber den Schonbeträgen der Sozialhilfe weiterhin großzügiger ausgestaltet sind, um der besonderen Lebenslage der Betroffenen und der Zielsetzung des Sozialen Entschädigungsrechts angemessen Rechnung zu tragen.

Für Beschädigte, den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft werden bei der Erbringung ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt im BVG als kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte einheitlich 35 Prozent des Bemessungsbetrags nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a berücksichtigt (§ 25f Absatz 2 Nummer 2 BVG und § 25f Absatz 2 letzter Halbsatz BVG). Das gleiche gilt für jeden Elternteil, bei dem minderjährige unverheiratete Beschädigte leben, sowie den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner dieses Elternteils oder einer Person, die mit diesem Elternteil eine eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft bildet (§ 25f Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 BVG). Die zuvor genannten Personen entsprechen den von § 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung zu § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII umfassten Gruppen volljähriger Personen.

Ausgehend von einem Bemessungsbetrag von 36 566 Euro, der durch Verordnung ab dem 1. Juli 2022 gilt, resultiert daraus für das BVG ein Vermögensschonbetrag von 12 798 Euro.

Damit wird weiterhin ein großzügigerer Schonbetrag gegenüber der Sozialhilfe eingeräumt, in der für alle volljährigen Personen, die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft gehören, einheitlich 10 000 Euro pro Person als kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte berücksichtigt werden.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung zur Kriegsofferfürsorge)

Zu Nummer 1

Mit der Regelung in § 24 Absatz 2 Satz 3 KFÜrsV wird die Anhebung des monatlichen Absetzbetrages im SGB II und SGB XII für das außerhalb der Ferienzeiten erzielte Erwerbseinkommen von Schülerinnen und Schülern sowie das Erwerbseinkommen von Studierenden und Auszubildenden für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht nachvollzogen. Durch die Erhöhung des Grundfreibetrags auf 520 Euro wird auch im Sozialen Entschädigungsrecht der Anreiz erhöht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Zu Nummer 2

In den Fällen des neuen Absatz 2 Satz 3 wird der Grundfreibetrag auf 520 Euro erhöht. Bezugspunkt für die Berechnung der zusätzlichen Freibeträge ist grundsätzlich der Grundfreibetrag von 40 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1. Um zu vermeiden, dass es zu einer doppelten Freistellung kommt, muss in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 der Bezugspunkt für die Berechnung der Freibeträge an den erhöhten Grundfreibetrag angepasst werden.

Zu Artikel 9 (Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die Abänderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird der Vermögensschonbetrag von bisher 5 000 Euro auf nunmehr 10 000 Euro angehoben. Die Leistungsberechtigten im SGB XII erhalten damit einen erheblich erweiterten Freiraum, über Barmittel zu verfügen, ohne dass ihre Leistungsberechtigung tangiert wird.

Zu Artikel 10 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Folgeänderung zur Änderung des § 15 SGB II und der Einfügung des § 15a SGB II.

Zu Absatz 2

Folgeänderung zur Änderung des § 15 SGB II und der Einfügung des § 15a SGB II.

Zu Absatz 3

Folgeänderung zur Änderung des § 15 SGB II und der Einfügung des § 15a SGB II.

Zu Absatz 4

Folgeänderung zur Änderung des § 15 SGB II und der Einfügung des § 15a SGB II.

Zu Absatz 5

Unbilligkeitsverordnung

Folgeänderung zu Nummer 13 (§ 12a SGB II). In der Unbilligkeitsverordnung waren bislang Fälle geregelt, in denen die Pflicht, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, wegen Unbilligkeit entfiel. Durch die Aufhebung der Pflicht, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, ist die Unbilligkeitsverordnung aufzuheben.

Zu Absatz 6

Versicherungsvertragsgesetz

§ 168 des Versicherungsvertragsgesetzes regelt eine mögliche Kündigung des Versicherungsvertrages seitens des Versicherungsnehmers. Grundsätzlich kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. In Absatz 3 Satz 1 ist derzeit eine Ausnahme von diesem Grundsatz im Zusammenhang mit dem bislang geltenden Freibetrag für Altersvorsorgeverträge bestimmt, bei denen eine Verwertung ausgeschlossen wurde. Mit der vollständigen Freistellung von Altersvorsorgeverträgen als Vermögen kann der Bezug auf den Freibetrag entfallen.

Zu Absatz 7

Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Aufnahme der Freistellung von Einkommen aus in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten in eine gesetzliche Regelung in § 11a Absatz 7 SGB II.

Zu Absatz 8 bis Absatz 24

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Absatz 25

Folgeänderung zur Änderung von § 145 Absatz 3 Nr. 2 und 3 SGB XIV in diesem Gesetz. Die vorangegangene Änderung von § 145 Absatz 3 SGB XIV durch Artikel 48 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts berücksichtigte nicht die Änderungen von § 27d und § 26c BVG im Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948). Die Änderung in Artikel 48 muss daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung eines Kooperationsplans zur Verbesserung der Teilhabe sowie zu den Leistungsminderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Damit bleibt für den neuen Kooperationsplan ausreichend Zeit für eine IT-technische Umsetzung und die Vorbereitung des neuen Verfahrens. Die Geltung der Regelungen zu den Leistungsminderungen schließt somit an das bis zum 1. Juli 2023 geltende Sanktionsmoratorium an. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023 enthält Artikel 1 Nummer 47 Absatz 4 und Absatz 6 eine Übergangsregelung.

Zu Absatz 3

Durch das Inkrafttreten der Regelungen zum Weiterbildungsgeld, zur Weiterbildungsprämie und zur Verbesserung des Arbeitslosenversicherungsschutzes nach beruflicher Weiterbildung zum 1. April 2023, wird der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht, die Umsetzung im Verwaltungsverfahren vorzubereiten.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur Flexibilisierung des Verkürzungsgebotes bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen treten zum 1. August 2023 in Kraft. Damit bleibt ausreichend Zeit für eine IT-technische Umsetzung und die Vorbereitung des neuen Verfahrens.

Zu Absatz 5

Die in Artikel 6 enthaltenen Änderungen der §§ 108 und 145 SGB XIV treten zum 1. Januar 2024 und damit zusammen mit dem neuen SGB XIV in Kraft.

Zu Absatz 6

Die Regelungen zur Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im SGB II treten zum 1. Januar 2027 in Kraft. Damit bleibt ausreichend Zeit für eine IT-technische Umsetzung, die Etablierung von Verfahrensabläufen und es können Erfahrungen mit der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im SGB III ab 2024 genutzt werden.